

E 253 Pev Sr. 4

**SCHRIFTENREIHE DES AGRARWIRTSCHAFTLICHEN INSTITUTES  
DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

**Maßnahmen zur  
Landwirtschaftsförderung in der Schweiz  
und in den EWG-Ländern**

**Methods and organisation of agricultural policies  
in Switzerland and in the EEC member countries**

**von Dipl.-Ing. Werner PEVETZ**

**Sonderdruck aus Band III  
der „Land- und forstwirtschaftlichen Forschung in Österreich“**



G AWI

Zugangsnummer	8.6.69
Zugangsnummer	11090
Katalogisierung	S.W.
Signatur	E 253 Per

## Inhaltsverzeichnis

### Maßnahmen zur Landwirtschaftsförderung in der Schweiz und in den EWG-Ländern

<i>Einleitung</i>	9
<b>1 Allgemeiner Überblick</b>	<b>9</b>
1.1 Art der Förderungsmaßnahmen	9
1.2 Organisation der Förderung	13
1.3 Gesetzliche Grundlagen der Förderung	14
1.4 Inhalte der Förderung	14
1.5 Einteilung der Förderungsmaßnahmen	24
1.6 Förderungsmittel	24
1.7 Sozialpolitische Maßnahmen zur Förderung der Bodenmobilität in der Landwirtschaft	26
1.8 Benutzte Unterlagen	31
<b>2 Förderungsmaßnahmen der einzelnen Länder</b>	<b>31</b>
<b>Schweiz</b>	<b>31</b>
1 Verbesserung der Produktionsgrundlagen	32
1.1 Forschungs- und Versuchswesen	32
1.2 Ausbildungswesen	32
1.3 Beratungswesen	32
1.4 Tierzuchtförderung	32
1.5 Landwirtschaftlicher Wasserbau und Kultivierungen	33
2 Verbesserung der Verkehrslage	33
3 Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft	33
4 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	33
4.1 Pflanzliche Produktion	33
4.2 Tierische Produktion	35
5 Sozialpolitische Maßnahmen	37
6 Kreditpolitik	38
7 Betriebsmittel	38
7.1 Preiszuschläge auf importierte Futtermittel	38
7.2 Zollreduktion bzw. Zollrückerstattung bei Treibstoffen	38
7.3 Subventionierung der Maschinenanschaffung	38
8 Außenhandelspolitik	39

9	Bergbauernförderung . . . . .	39
9.1	Allgemeines . . . . .	39
9.2	Verbesserung der Produktionsgrundlagen . . . . .	39
9.3	Viehwirtschaft . . . . .	39
9.4	Milchwirtschaft . . . . .	41
9.5	Landtechnik und Bauwesen . . . . .	41
9.6	Sozialpolitische Maßnahmen . . . . .	41
9.7	Forstwirtschaft, Wildbach- und Lawinenverbauung . . . . .	41
9.8	Wünsche der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern . . . . .	41
 Bundesrepublik Deutschland . . . . .		 42
1	Verbesserung der Produktionsgrundlagen . . . . .	43
1.1	Forschungs- und Versuchswesen . . . . .	43
1.2	Ausbildungswesen . . . . .	43
1.3	Beratungswesen . . . . .	44
1.4	Tierzuchtförderung . . . . .	44
1.5	Pflanzenbauförderung . . . . .	44
1.6	Landwirtschaftlicher Wasserbau . . . . .	45
1.7	Landwirtschaftliche Kultivierungen . . . . .	45
1.8	Forstliche Maßnahmen . . . . .	45
2	Verbesserung der Verkehrslage . . . . .	45
3	Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft . . . . .	46
3.1	Agrarische Operationen . . . . .	46
3.2	Siedlungswesen . . . . .	46
3.3	Besitzaufstockung . . . . .	46
3.4	Besitzfestigungs- und Umstellungsmaßnahmen . . . . .	47
3.5	Landabgaberente (Plan) . . . . .	47
3.6	Förderung der überbetrieblichen Maschinenverwendung . . . . .	47
4	Absatz- und Verwertungsmaßnahmen . . . . .	47
4.1	Ausmerzaktionen zur Rinderseuchenbekämpfung . . . . .	47
4.2	Marktinterventionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur . . . . .	48
4.3	Werbung und Markterschließung . . . . .	52
5	Sozialpolitische Maßnahmen . . . . .	52
5.1	Landwirtschaftliche Altershilfe . . . . .	52
5.2	Landwirtschaftliche Unfallversicherung . . . . .	53
5.3	Beihilfen für den Einsatz von Betriebsshelfern . . . . .	53
5.4	Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen und hygienischen Bedingungen in bäuerlichen Wohnhäusern . . . . .	53
5.5	Beihilfen zur Förderung der baulichen Verbesserung von Landarbeitereigenheimen . . . . .	53
6	Kreditpolitische Maßnahmen . . . . .	53
7	Betriebsmittel . . . . .	54
7.1	Treibstoffverbilligung . . . . .	54
7.2	Handelsdüngerverbilligung . . . . .	54
8	Steuerliche Begünstigungen und Sondertarife . . . . .	54
8.1	Umsatzsteuer . . . . .	54

8.2	Frachtkostenbeihilfe	54
9	Förderung der von der Natur benachteiligten Gebiete	54
10	EWG-Anpassungshilfe	55
11	Alpenplan	55
12	Besondere Förderungsmaßnahmen der Länder	56

Belgien . . . . . 56

1	Verbesserung der Produktionsgrundlagen	56
1.1	Forschungs- und Versuchswesen	56
1.2	Ausbildungswesen	57
1.3	Beratungswesen	57
1.4	Tierzuchtförderung	57
1.5	Landwirtschaftlicher Wasserbau und Kultivierungen	57
1.6	Forstliche Maßnahmen	58
2	Verbesserung der Verkehrslage	58
3	Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft	58
3.1	Agrarische Operationen	58
3.2	Besitzfestigungen und Umstellungsmaßnahmen	58
4	Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	59
4.1	Fonds Agricole	59
4.2	Office National des Débouchés Agricoles et Horticoles	60
4.3	Office National du Lait	60
4.4	Office Commercial du Ravitaillement	60
4.5	Office Central des Contingents et Licences	60
4.6	Glashaustraubenkultur	60
4.7	Marktstrukturverbesserung	60
4.8	Verschiedene Subventionen	61
4.9	Werbung und Markterschließung	61
5	Sozialpolitische Maßnahmen	61
5.1	Allgemeine sozialpolitische Maßnahmen	61
5.2	Verbesserung der ländlichen Wohnverhältnisse	62
5.3	Gesetzentwurf betreffend die Entschädigung weichender Erben	62
5.4	Gewährung von Prämien an ältere Landwirte	62
6	Kreditpolitische Maßnahmen	62
7	Betriebsmittel	62
8	Regionalpolitische Maßnahmen	62

Frankreich . . . . . 63

1	Verbesserung der Produktionsgrundlagen	63
1.1	Forschungs- und Versuchswesen	63
1.2	Ausbildungswesen	63
1.3	Beratungswesen	64
1.4	Tierzuchtförderung	64
1.5	Landwirtschaftlicher Wasserbau und Kultivierungen	64
1.6	Forstliche Maßnahmen	66
2	Verbesserung der Verkehrslage	67

3	Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft . . . . .	67
3.1	Agrarische Operationen . . . . .	67
3.2	Siedlungswesen . . . . .	67
3.3	Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Bewirtschaftung . . . . .	70
3.4	Beschränkung der Konzentration in der Landwirtschaft . . . . .	70
3.5	Beschränkung der Konzentration in der Tierhaltung . . . . .	70
3.6	Landwirtschaftlicher Katastrophenfonds . . . . .	70
3.7	Strukturverbesserung in der Tierhaltung . . . . .	71
3.8	Neuregelung des landwirtschaftlichen Pachtwesens . . . . .	71
3.9	Aktionsfonds für soziale Zwecke und landwirtschaftliche Erneuerung . . . . .	71
4	Absatz- und Verwertungsmaßnahmen . . . . .	72
4.1	Veterinärmedizinische Maßnahmen . . . . .	72
4.2	Marktordnung . . . . .	72
4.3	Marktstrukturverbesserung . . . . .	75
4.4	Werbung und Markterschließung . . . . .	77
5	Sozialpolitische Maßnahmen . . . . .	78
6	Kreditpolitische Maßnahmen . . . . .	78
7	Betriebsmittel . . . . .	79
8	Regionale Maßnahmen . . . . .	79
8.1	Regionale Entwicklungsprogramme . . . . .	79
8.2	Ländliche Entwicklungszonen . . . . .	79
8.3	„Unausgewogene Gebiete“ . . . . .	79
8.4	Sonderhilfe aus dem Agrarstrukturfonds . . . . .	79
8.5	Schwerpunktmäßige Verbesserung der Forstwirtschaft . . . . .	79
8.6	Allgemeine Entwicklungsförderung . . . . .	79

**Italien . . . . . 80**

1	Verbesserung der Produktionsgrundlagen . . . . .	80
1.1	Forschungs- und Versuchswesen . . . . .	80
1.2	Ausbildung und Beratung . . . . .	81
1.3	Genossenschaftsförderung . . . . .	81
1.4	Pflanzenbauförderung . . . . .	81
1.5	Tierzuchtförderung . . . . .	82
1.6	Landwirtschaftlicher Wasserbau und Kultivierungen . . . . .	83
1.7	Forstliche Maßnahmen . . . . .	84
2	Verbesserung der Verkehrslage . . . . .	84
3	Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft . . . . .	85
3.1	Förderung sogenannter Entwicklungsgesellschaften und Ent- wicklungszentren . . . . .	85
3.2	Maßnahmen zur Schaffung, Vergrößerung und Konsolidierung von bäuerlichem Eigentum . . . . .	85
3.3	Bodenreformmaßnahmen . . . . .	85
3.4	Entwicklungsämter . . . . .	86
3.5	Produktivitätsverbesserung . . . . .	86
3.6	Fonds zur Förderung der Mechanisierung der Landwirtschaft . . . . .	86
4	Absatz- und Verwertungsmaßnahmen . . . . .	86
4.1	Veterinärmedizinische Maßnahmen . . . . .	86

4.2	Förderung der Lagerhaltung	86
4.3	Errichtung von Lagerräumen	87
4.4	Erfassungsstellen	87
4.5	Marktforschung	87
4.6	Werbung und Markterschließung	87
5	Sozialpolitische Maßnahmen	88
5.1	Krankenversicherung	88
5.2	Unfallversicherung	88
5.3	Alters- und Invalidenversicherung	88
6	Kreditpolitische Maßnahmen	88
6.1	Zinsverbilligung	88
6.2	Umschuldung	89
6.3	Zwischenbank-Garantiefonds	89
7	Betriebsmittel	89
8	Regionalpolitische Maßnahmen	89
8.1	Südkasse	89
8.2	Berggesetz	90

Luxemburg . . . . . 91

1	Verbesserung der Produktionsgrundlagen	91
1.1	Ausbildungswesen	91
1.2	Beratungswesen	91
2	Verbesserung der Verkehrslage	92
3	Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft	92
4	Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	92
4.1	Veterinärmedizinische Maßnahmen	92
4.2	Marktordnung, Preispolitik	92
4.3	Marktstrukturverbesserung	93
5	Sozialpolitische Maßnahmen	93
5.1	Bäuerliche Pensionsversicherung	93
5.2	Bauernkrankenkasse	93
6	Kreditpolitische Maßnahmen	93
6.1	Zinsverbilligungen	93
6.2	Bürgschaften	94
7	Betriebsmittel	94
7.1	Beihilfen für landwirtschaftliche Lohnarbeitskräfte	94
7.2	Bezug von Thomasphosphat zu Vorzugspreisen	94
8	Steuerliche Begünstigungen	94

Niederlande . . . . . 94

1	Verbesserung der Produktionsgrundlagen	94
1.1	Forschungs- und Versuchswesen	94
1.2	Ausbildungswesen	95
1.3	Beratungswesen	95
1.4	Tierzuchtförderung	95
1.5	Landwirtschaftlicher Wasserbau und Kultivierungen	96

1.6	Forstliche Maßnahmen . . . . .	96
2	Verbesserung der Verkehrslage . . . . .	96
3	Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft . . . . .	96
3.1	Agrarische Operationen . . . . .	96
3.2	Siedlungswesen . . . . .	97
3.3	Besitzaufstockung und Besitzfestigung . . . . .	97
3.4	Rationalisierung der Milchviehhaltung . . . . .	98
3.5	Strukturverbesserung im Obstbau . . . . .	98
3.6	Pachtrecht . . . . .	99
4	Absatz- und Verwertungsmaßnahmen . . . . .	99
4.1	Landwirtschaftsgesetz . . . . .	99
4.2	Productschappen und Bedrijfsschappen . . . . .	99
4.3	Durchführung der niederländischen Agrarmarktpolitik . . . . .	101
4.4	Landwirtschaftlicher Ausgleichsfonds . . . . .	101
4.5	Sonderfonds der Productschappen . . . . .	101
4.6	Ein- und Verkaufsbüro für Nahrungsmittel . . . . .	101
4.7	Zentralbüro für die Versteigerung von Gartenbauerzeugnissen . . . . .	102
4.8	Verschiedene Subventionen . . . . .	102
4.9	Werbung und Markterschließung . . . . .	102
5	Sozialpolitische Maßnahmen . . . . .	102
6	Kreditpolitische Maßnahmen . . . . .	103
	<i>Zusammenfassung</i> . . . . .	103
	<i>Summary</i> . . . . .	104
	<i>Literaturverzeichnis</i> . . . . .	104

## **Einleitung**

Hauptziele der Agrarpolitik der in der vorliegenden Arbeit untersuchten Einzelstaaten sowie auch der EWG als Ganzes sind weiterhin die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen sowie die Anpassung des Angebots an die Nachfrage. Da die landwirtschaftliche Produktion überall schneller ansteigt als die Nachfrage nach Agrarprodukten, wird es immer schwieriger, diese beiden Ziele miteinander in Einklang zu bringen.

Unter den agrarpolitischen Einzelmaßnahmen steht weiterhin die Markt- und Preispolitik im Vordergrund. Doch hat es sich immer deutlicher gezeigt, daß trotz zunehmender Marktinterventionen und eines wachsenden Aufwandes öffentlicher Mittel für Preisstützungen die landwirtschaftlichen Einkommen insbesondere in den strukturell benachteiligten Betriebsgruppen nicht im wünschenswerten Ausmaß verbessert werden können, ja, daß die Disparität vielfach sogar zunimmt. Die Agrarpolitik sieht sich infolgedessen zu einer Neuorientierung gezwungen, die differenzierte Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Produktivität sowie der Agrar- und Marktstruktur stärker in den Vordergrund stellt: Flurbereinigung, Betriebsaufstockung, Betriebsumstellung, Schaffung von Absatz- und Verwertungseinrichtungen usw. Insbesondere soll durch Förderung des Grundverkehrs (Bodenmobilität) die Flächenausstattung der Betriebe verbessert und sollen durch Investitionshilfen und Kredite die Kapitalbildung und Modernisierung erleichtert werden. Darüber hinaus werden in verstärktem Maße sozialpolitische Hilfen zu einer produktionsunabhängigen Einkommensverbesserung der landwirtschaftlichen Bevölkerung eingesetzt. Maßnahmen zur direkten Produktionslenkung haben dagegen bisher lediglich die USA ergriffen.

## **1 Allgemeiner Überblick**

### **1.1 Art der Förderungsmaßnahmen**

Der Begriff „Landwirtschaftsförderung“ wird in der vorliegenden Zusammenstellung im weitesten Sinne gefaßt, damit sämtliche Formen agrarpolitischer Interventionen in den untersuchten sieben Ländern berücksichtigt werden können, wie dies für ein Verständnis der Agrarpolitik erforderlich ist. Daher beschränkt sich die vorliegende Untersuchung nicht auf die Beihilfen (Subventionen) im engeren Sinn, also auf die verlorenen Zuschüsse der öffentlichen Hand, zumal die Quellen, die dem Verfasser zur Verfügung standen, vielfach den finanzwirtschaftlichen Charakter einer Förderungsmaßnahme gar nicht eindeutig erkennen lassen.

#### **1.1.1 Technische Hilfe**

Die öffentliche Hand finanziert teilweise oder vollständig das Personal und die technischen Einrichtungen für die Durchführung der Landwirtschaftsförderung

und beteiligt sich auch in hohem Maße an den Verfahrenskosten. Hier besteht ganz allgemein die Tendenz zu einer vollständigen Übernahme aller Kosten durch die öffentliche Hand.

## **1.1.2 Finanzielle Förderungsmaßnahmen**

### **1.1.2.1 Direkte Beihilfen**

- a) verlorene (vom Empfänger nicht zurückzuzahlende) Zuschüsse, die als fixer Betrag für eine bestimmte Maßnahme unabhängig von deren tatsächlichen Kosten oder für einen bestimmten Produktionsfaktor oder eine bestimmte Produkteinheit gewährt werden (Beispiel: Anbauflächenprämien);
- b) verlorene Zuschüsse als aliquote Beteiligungen der öffentlichen Hand an den Kosten einer Maßnahme (häufigste Form der Förderung durch direkte Beihilfen).

Direkte Beihilfen können gewährt werden:

- a) an einzelne Landwirte (überwiegt in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland);
- b) an Gruppen von Landwirten, Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften, „Konsortien“ usw. (überwiegt in Italien und Frankreich, gewinnt jedoch im Rahmen der EWG-Anpassungshilfen auch in der Bundesrepublik Deutschland an Bedeutung);
- c) an Erfassungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen, besonders wenn sie von Genossenschaften betrieben werden (besonders in Italien, Frankreich und den Niederlanden).

Die Gewährung von direkten Beihilfen kann an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft werden; mitunter stellt die Erfüllung dieser Bedingungen den eigentlichen Förderungszweck dar.

- a) Die Gewährung der Beihilfe hat eine bestimmte Mindest-Eigenleistung des Empfängers zur Voraussetzung;
- b) die Gewährung der staatlichen Beihilfe wird von der Gewährung mindestens gleich hoher Beihilfen seitens anderer Gebietskörperschaften abhängig gemacht. Typisch für föderalistisch aufgebaute Staaten (Bundesrepublik Deutschland, Schweiz; bei „Problemgebieten“ werden Ausnahmen gemacht);
- c) die Gewährung der Beihilfe ist von einer bestimmten technischen Durchführung der geförderten Maßnahmen abhängig; vielfach enthalten die einschlägigen ministeriellen Verordnungen diesbezügliche Hinweise;
- d) die Gewährung der Beihilfe hängt von den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des geförderten Betriebes ab (z. B. wird die Vorlage eines Betriebsentwicklungsplanes verlangt);
- e) die Gewährung einer Beihilfe kann bei Erzeugergemeinschaften und anderen bäuerlichen Zusammenschlüssen von der behördlichen Genehmigung ihrer Statuten abhängig gemacht werden (dies ist z. B. bei der Förderung der „anerkannten“ Erzeugergemeinschaften in Frankreich der Fall).

### **1.1.2.2 Kreditpolitische Maßnahmen**

Sie sollen Landwirten oder ihren Vereinigungen die Aufnahme von Krediten, deren Tilgung sowie den Zinsendienst erleichtern.

#### **a) Zinsenverbilligung**

Die öffentliche Hand zahlt den Kreditinstituten einen Teil der Zinsen für bestimmte Agrarkredite. Die diesbezüglichen Verordnungen legen entweder das Höchstmaß des Zuschusses zu den Zinsen oder das Höchstmaß der Verminderung der Zinsenbelastung des begünstigten Kreditnehmers fest. Außerdem wird die Zinsenverbilligung meist auf eine bestimmte Kapitalsumme begrenzt und häufig auch der maximale Anteil zinsverbilligter Kredite an den Gesamtkosten einer Maßnahme festgelegt.

Ebenso wie direkte Beihilfen werden auch Zinsenverbilligungsmaßnahmen an die Erfüllung bestimmter Erfordernisse geknüpft. Zinsenverbilligte Kredite sind besonders in der Bundesrepublik Deutschland, in der Schweiz und in Italien ein wichtiges Instrument der Agrarpolitik.

#### **b) Kreditgarantie**

Die öffentliche Hand übernimmt die Bürgschaft für eine bestimmte Agrarkreditsumme, um auch solchen Landwirten, die selbst keine ausreichenden Sicherheiten zu bieten vermögen, eine Kreditaufnahme im erforderlichen Ausmaß und zu erträglichen Bedingungen zu ermöglichen (Frankreich, Niederlande).

#### **c) Umschuldungen**

Teure, kurzfristige Kredite werden mit öffentlicher Hilfe in billigere langfristige umgewandelt, alte Schulden werden durch Umwandlung in zinsenverbilligte Neukredite konsolidiert usw. (Italien).

### **1.1.2.3 Betriebsmittelverbilligungen**

In erster Linie werden Treibstoffe, in Frankreich und in der Schweiz auch Landmaschinen verbilligt. In den Niederlanden und in der Bundesrepublik Deutschland wird überdies der überbetriebliche Einsatz von Lohnarbeitskräften (Betriebshelfern) durch Zuschüsse gefördert. Die Treibstoffverbilligung kann erfolgen:

- a) in Form einer Bezugsverbilligung durch teilweisen oder vollständigen Nachlaß der Treibstoffsteuern oder Einfuhrzölle;
- b) durch Rückvergütung der Steuer- oder Einfuhrzollbelastung.

### **1.1.2.4 Steuerliche Erleichterungen**

Einnahmenverzichte der öffentlichen Hand zu Gunsten der Landwirtschaft, die als indirekte Beihilfen angesehen werden können.

Ermäßigt werden besonders die Umsatzsteuer, die Einkommensteuer und bestimmte Sondersteuern (Mineralölsteuer, s. 1.1.2.3.).

### **1.1.2.5 Soziale Beihilfen**

Sie stellen eine produktionsunabhängige Form der Einkommensübertragung dar und gewinnen in der Agrarpolitik der Industrieländer zunehmende Bedeutung.

- a) Es besteht eine eigene landwirtschaftliche Sozialversicherung. In diesem Fall ersetzt die öffentliche Hand den Versicherungsträgern die Differenz zwischen dem Versicherungsaufwand und den Beitragsleistungen der versicherten Landwirte. Entweder ist dieser Staatszuschuß fixiert, dann variieren die Beiträge der Landwirtschaft nach Maßgabe des Versicherungsaufwandes, oder die Beiträge der Landwirtschaft sind fixiert, dann muß der Staatszuschuß in der jeweiligen Höhe des Defizits gewährt werden (Ausfallhaftung).
- b) Die Landwirtschaft ist an das allgemeine System der sozialen Sicherung angeschlossen. In diesem Fall wird der Fehlbetrag zwischen dem Versicherungsaufwand und den Beitragsleistungen der Landwirte von der Gesamtheit der Versicherten aufgebracht; doch gewährt die öffentliche Hand der Landwirtschaft im allgemeinen darüber hinaus
- c) besondere Sozialhilfen, z. B. Zuschüsse zur Altersrente, durch die neben ihrer sozialpolitischen Zielsetzung auch eine Verbesserung der Agrarstruktur angestrebt wird (Frankreich, Niederlande, Belgien, Großbritannien).

### **1.1.3 Nichtfinanzielle Förderungsmaßnahmen**

Gesetze und Verordnungen zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft. Sie können sich beziehen auf

#### **1.1.3.1 Die Struktur der Produktion und der Betriebe**

Qualitäts- und Sicherheitsbestimmungen für Produktionsmittel, Bestimmungen betreffend die Form der Bodennutzung, Anbauflächenbegrenzungen und andere Kontingentierungen (z. B. Begrenzung der Viehbestände pro Betrieb), Festlegung minimaler und maximaler Betriebsgrößen, Bestimmungen über den Grundverkehr usw.

#### **1.1.3.2 Die Struktur des Absatzes**

Festlegung von Märkten, Einzugs- und Absatzgebieten, rechtliche Anerkennung von Zusammenschlüssen für die Standardisierung des Angebotes, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Übertragung von Hoheitsbefugnissen an solche Zusammenschlüsse (besonders in Frankreich ausgebaut).

#### **1.1.3.3 Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse**

Phytopsanitäre und veterinärmedizinische Kontrolle, Festlegung von Handelsklassen und Qualitätsnormen, Festsetzung von Erzeuger- und Verbraucher-

preisen oder Preisbändern, Anordnung von Zöllen, Importabgaben (Abschöpfungen) usw.

Die Förderung der Landwirtschaft durch Gesetze und Verordnungen wird in zunehmendem Maße mit finanziellen Hilfen verknüpft.

Es ist fast schon zur Regel geworden, daß die Gewährung von Beihilfen aller Art an die Erfüllung fakultativer gesetzlicher Vorschriften geknüpft und umgekehrt die Erfüllung solcher Vorschriften mit Beihilfen „belohnt“ wird.

## 1.2 Organisation der Förderung

Bei der Betrachtung der Organisationsformen der Landwirtschaftsförderung lassen sich in den untersuchten Ländern zwei scheinbar gegenläufige Entwicklungstendenzen feststellen: einerseits eine wachsende Konzentration der Förderungstätigkeit bei den Gebietskörperschaften bzw. der öffentlichen Hand sowie ein Übergang von Förderungsaufgaben von den regionalen Körperschaften (Länder, Kantone, Gemeinden) auf die Zentralkörperschaft (bundes- oder zentralstaatliche Verwaltung); andererseits zeichnet sich aber auch eine wachsende Bereitschaft des Staates ab, die Durchführung seiner Förderungspolitik den landwirtschaftlichen Organisationen und Vereinigungen selbst zu übertragen. Diese Organisationen und Vereinigungen (Kammern, Verbände, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften) gewinnen dadurch an politischem Gewicht und praktischem Einfluß, außerdem verwandeln sie sich vielfach von rein privatrechtlichen in öffentlich-rechtliche oder halboffizielle Körperschaften und werden dadurch selbst zu Hoheitsträgern mit behördlichen Befugnissen (typisches Beispiel: anerkannte Erzeugergemeinschaften in Frankreich). Daraus ergeben sich zwar wesentliche Vorteile, aber auch eine soziologische Problematik, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann, die jedoch für manchen Fehlschlag der „dynamischen“ Agrarpolitik des früheren französischen Landwirtschaftsministers PRISANI verantwortlich gewesen sein dürfte.

Charakteristisch ist ferner die Bildung von Sonderfonds für bestimmte, umrissene Aufgaben im Bereich der Markt- und Preispolitik, der Agrarstrukturpolitik, der Kreditpolitik und der landwirtschaftlichen Sozialpolitik. Diesen Fonds wird meist der Status relativ autonomer öffentlich-rechtlicher Körperschaften verliehen, die der Kontrolle der Landwirtschaftsministerien unterstehen. Sie verfügen über eigene Budgets, die man von den jährlichen Budgetverhandlungen dadurch unabhängig zu machen strebt, daß man ihnen bestimmte ständig fließende Einnahmsquellen, so z. B. die Erträge aus Abschöpfungen und Zöllen oder einen Teil der Einnahmen von Monopolverwaltungen, zuweist, so daß nur ein eventuelles Defizit aus Mitteln des Staatshaushaltes gedeckt werden muß. Diese Fonds haben in ihrem Tätigkeitsbereich nicht nur finanzielle Interventionen durchzuführen, sondern vielfach auch langfristige Förderungsaufgaben im Bereich der Agrar-, Betriebs- und Marktstruktur zu erfüllen. In den Mitgliedsländern der EWG verschiebt sich im Zuge der Einführung der gemeinsamen Marktordnungen die Tätigkeit der einzelstaatlichen Fonds in zunehmendem Maße auf diese strukturpolitischen Aufgaben, in deren Rahmen die Fonds insbesondere Investitionshilfen leisten und sich um die Lenkung von Produktion, Produktionsgestaltung und Absatz bemühen.

Abgesehen von diesen mehr oder minder autonomen Fonds sind die Landwirtschaftsministerien mit Abstand die wichtigsten Träger der staatlichen Agrar-

verwaltung und des größten Teiles der öffentlichen Förderungspolitik. In manchen Ländern, besonders in Frankreich und Italien, haben jedoch auch andere Ministerien wesentlichen Anteil an der Landwirtschaftsförderung im weitesten Sinne, und zwar besonders im Bereich der allgemeinen Meliorationen, der Regionalpolitik und der Sozialpolitik.

### **1.3 Gesetzliche Grundlagen der Förderung**

Fast alle untersuchten Länder haben besondere Landwirtschaftsgesetze zur Intensivierung oder Neuordnung der Landwirtschaftsförderung erlassen und auf dieser Grundlage Aktionsprogramme entworfen, die sich jeweils über die Spanne eines Jahres (Bundesrepublik Deutschland) oder über mehrere Jahre (Frankreich, Italien) erstrecken und auch für eine ausreichende Finanzierung sorgen. Diese Aktionsprogramme bemühen sich in der Regel um eine schwerpunktmäßige Konzentration der verfügbaren Mittel auf besonders wichtige Aufgaben und streben in wachsendem Maße eine Anpassung der landwirtschaftlichen Strukturen an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen an.

In der Schweiz beruht das derzeitige System der Landwirtschaftsförderung zur Hauptsache auf dem Landwirtschaftsgesetz aus 1951, das den Bundesrat auch zu einer periodischen (bisher in Abständen von je fünf Jahren erfolgenden) Berichterstattung über die Lage der Landwirtschaft und den Erfolg der durchgeführten Förderungsaktionen verpflichtet.

In der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet das Landwirtschaftsgesetz aus 1955 die Bundesregierung zur jährlichen Vorlage eines sogenannten Grünen Berichtes über die Lage der Landwirtschaft, auf Grund dessen sodann ein „Grüner Plan“ beschlossen wird; diese „Grünen Pläne“ sind allerdings mit 1967 in der bisherigen Form ausgelaufen.

In Italien ist 1967 der zweite Fünf-Jahres-Plan zur Entwicklung der Landwirtschaft (Piano Verde), der alle Maßnahmen zur Landwirtschaftsförderung zusammenfaßt und intensiviert, in Kraft getreten.

Belgien hat seine Landwirtschaftsförderung in den letzten Jahren durch das Landwirtschaftsgesetz aus 1963 sowie durch Schaffung des landwirtschaftlichen Sanierungsfonds wesentlich intensiviert und auf langfristige Ziele ausgerichtet. In den Niederlanden wurde ebenfalls ein landwirtschaftlicher Entwicklungs- und Sanierungsfonds geschaffen, dessen Schwerpunkt in der Strukturpolitik und ländlichen Regionalpolitik liegt.

In Frankreich wurde die gesamte Landwirtschaftsförderung durch das Landwirtschaftliche Orientierungsgesetz aus 1960 und seine Ergänzungsgesetze auf eine ganz neue Grundlage gestellt und erheblich ausgeweitet.

### **1.4 Inhalte der Förderung**

Hier zeichnet sich besonders in den EWG-Ländern eine Schwerpunktsverlagerung von der reinen Produktionsförderung sowie von den markt- und preispolitischen Maßnahmen ab. Diese Schwerpunktsverlagerung erklärt sich:

- a) aus einer wachsenden Tendenz zur Überschußproduktion (Ausnahme Rindfleisch);
- b) aus dem Umstand, daß die Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens immer stärker in den Vordergrund der agrarpolitischen Zielsetzung tritt;
- c) aus dem Übergang des Großteils der Markt- und Preispolitik an die Organe der EWG, so daß
- d) das einkommenspolitische Ziel nicht mehr in erster Linie durch Maßnahmen der Preispolitik (wie etwa in der agrarpolitisch autonomen Schweiz), sondern durch struktur- und sozialpolitische Hilfen angestrebt werden muß.

### **1.4.1 Agrarstrukturpolitik**

Hier setzt sich immer stärker die Erkenntnis durch, daß die notwendige flächenmäßige Aufstockung der künftigen Vollerwerbsbetriebe nur unter folgenden Voraussetzungen in vertretbarer Frist durchgeführt werden kann:

- a) daß ganz allgemein der landwirtschaftliche Grundverkehr wesentlich mobiler gestaltet wird;
- b) daß der freiwerdende Grund und Boden nicht mehr schlechthin nur „den Kleinbetrieben“, sondern gezielt jenen Wirtschaftseinheiten zugeleitet wird, die auf diese Weise tatsächlich eine ausreichende Gesamtbetriebsgröße erhalten; für die Aufstockungspolitik wird also künftig nicht mehr der kleinste Betrieb unbedingt der förderungswürdigste sein;
- c) daß die Betriebsvergrößerung durch Zupacht in wachsendem Maße an die Stelle des Grundkaufs tritt und
- d) daß Aufstockungsmaßnahmen stets mit „Abstockungsmaßnahmen“ verbunden werden müssen, da nur durch Landabgabe von Klein- und Nebenerwerbsbetrieben die Mobilisierung des Grundverkehrs im nötigen Ausmaß erfolgen kann;
- e) die flächenmäßige Aufstockung kann aber nur unter der Voraussetzung den erwünschten Rationalisierungseffekt zeitigen, daß auch die Flurverfassung sowie die innere und äußere Verkehrslage neuzeitlichen Erfordernissen entsprechend umgestaltet bzw. ausgebaut werden.

Die einzelnen Maßnahmengruppen:

#### **1.4.1.1 Neuordnung der Flurverfassung**

Förderung der beschleunigten Grundstückszusammenlegung und des freiwilligen Landtausches als Ergänzung zu den langwierigen amtlichen Flurbereinigungsverfahren (Bundesrepublik Deutschland).

#### **1.4.1.2 Mobilisierung des Grundverkehrs**

- a) Schaffung öffentlicher Bodenfonds oder verwandter Institutionen, die mit Vorkaufsrechten ausgestattet sind, zum „Auffangen“ freiwerdender land-

wirtschaftlicher Nutzflächen sowie zur Lenkung des Bodens zu den entwicklungsfähigen Betrieben (Frankreich, zum Teil Niederlande).

- b) Förderung der Grundabgabe bzw. der Betriebsauflösung durch Hektar-Prämien, Zuschüsse zur Altersrente oder andere Formen sozialpolitischer Einkommenshilfen (Frankreich, Niederlande, Belgien, Großbritannien; für die Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagen. Siehe 1.7.).
- c) Förderung der kapitalsparenden Zupachtung durch Anreize, Sicherungen und Erleichterungen für Verpächter und Pächter (Flächenprämien für langfristige Verpachtung, z. B. in Bayern, Kündigungsschutz, rechtliche Neubegrenzung der wirtschaftlichen Befugnisse beider Partner usw.).

#### **1.4.1.3**

Festlegung regionaler Richtgrößen für Vollerwerbsbetriebe; nur solche Aufstockungen werden gefördert, durch die die jeweilige Richtgröße erreicht, aber nicht überschritten wird; auch andere Subventionen werden auf Betriebe beschränkt, die die Richtgröße aufweisen oder zu erreichen versprechen (Frankreich, in etwas anderer Form in Schweden).

#### **1.4.1.4**

Förderung der Umsiedlung von Landwirten aus agrarisch übervölkerten Gebieten in Regionen mit Grundreserven (Frankreich).

### **1.4.2 Betriebswirtschaftliche Förderung**

Der Schwerpunkt liegt hier bei Investitionshilfen und der Erschließung von Rationalisierungsreserven durch innerbetriebliche Umstellungen.

#### **1.4.2.1**

Investitionshilfen sollen die Rationalisierung und Marktanpassung der Produktion erleichtern. Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt bzw. Bedingungen gestellt:

- a) Da die Rationalisierung der Innenwirtschaft viehstarker Betriebe in der Regel sehr kostspielige Investitionen erfordert, andererseits aber eine Hauptgruppe dieser Betriebe (Grünlandbetriebe) eine verhältnismäßig schlechte Ertragslage mit geringer Eigenkapitalbildung hat, soll hier der Schwerpunkt der Investitionshilfen gesetzt werden (Bundesrepublik Deutschland, Schweiz und andere); besonders zu berücksichtigen ist dabei die Rindermast (Frankreich, Italien u. a.).
- b) Mit der Investitionshilfe wird gleichzeitig auch eine innerbetriebliche Schwerpunktbildung in der Veredlungswirtschaft angestrebt.
- c) Die Gewährung von Investitionshilfen (verbilligten Krediten oder Beihilfen) wird von der Vorlage eines Betriebsentwicklungsplanes abhängig gemacht (Bundesrepublik Deutschland, Schweden).

d) Von einer bestimmten geförderten Investitionshöhe an wird eine Buchführung zur Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe gemacht (Bundesrepublik Deutschland).

#### **1.4.2.2**

Nur Betriebsleiter mit abgeschlossener Fachschulbildung (und eventuell Meisterprüfung) sollen künftig einen Vollerwerbsbetrieb übernehmen dürfen bzw. in öffentliche Förderungsprogramme einbezogen werden (Vorschlag Bundesrepublik Deutschland).

#### **1.4.2.3**

Die überbetriebliche Zusammenarbeit einschließlich der Teil- oder Vollfusion von Familienbetrieben wird bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen besonders gefördert (Frankreich).

#### **1.4.2.4**

An Stelle der zu kostspieligen Aussiedlung wird die Althofsanierung zum Schwerpunktprogramm erhoben (Bundesrepublik Deutschland, besonders Hessen).

#### **1.4.2.5**

Für Nebenerwerbsbetriebe sollen im Interesse einer geordneten Fortführung der Bewirtschaftung bei gleichzeitiger Arbeitsentlastung geeignete Formen der Betriebseinrichtung entwickelt werden (Bundesrepublik Deutschland).

#### **1.4.2.6**

Förderung der Kulturmstellung und Kulturmwandlung. Standortgemäße Intensivierung durch Förderung von Sonderkulturen in hiezu geeigneten Lagen, standortgemäße Extensivierung durch Förderung der Aufforstung von Grenzertragsböden. Kulturmstellung im Wein- und Obstbau usw.

### **1.4.3 Ausrichtung der Produktion**

Maßnahmen zur Produktionslenkung bezwecken eine quantitative Marktanpassung der Erzeugung durch Beeinflussung der Standortwahl, Förderung der Schwerpunktbildung, Bestimmungen hinsichtlich der Sorten- und Rassenwahl, Qualitätsprämien usw. sowie auch durch Festlegung von Ablieferungsquoten, maximalen Bestandsgrößen u. dgl.

### 1.4.3.1

Förderung der Bildung regionaler Produktionsschwerpunkte unter Berücksichtigung der natürlichen Standortverhältnisse, der Betriebsstruktur und der Marktlage; bestimmte Produktionszweige werden nur in den hierzu besonders geeigneten Regionen sowie in marktkonformem Umfang gefördert; eine solche regionale Produktionsförderung wird in der Regel mit Maßnahmen zur Verbesserung der Absatzstruktur verbunden (ähnliche Bestrebungen in verschiedenen Ländern).

Die Agrarintegration im Rahmen der EWG fördert und fordert die Standortanpassung der Produktion. Daher bilden die meisten EWG-Länder Förderungsschwerpunkte zur beschleunigten Anpassung ihrer Landwirtschaft an die natürlichen Produktionsbedingungen, um durch die Ausnützung von Standortvorteilen ihre Position im Gemeinsamen Markt zu festigen oder auszubauen. So fördert Italien besonders den Anbau von Obst, Agrumen, Gemüse und Oliven durch Umstellung oder Neuanlage der Pflanzungen und Rationalisierung des Absatzes. Frankreich konzentriert sich in den südlichen Landesteilen auf die Struktur- und Qualitätsverbesserung im Wein- und Obstbau und strebt andererseits darnach, die ausgedehnten extensiven Weideflächen einer verstärkten Rindermast nutzbar zu machen; die Bundesrepublik Deutschland fördert schwerpunktmäßig die Milchverarbeitung, die Niederlande den Gemüsebau unter Glas usw. Die Rindermast gehört in allen untersuchten Ländern in Anbetracht der günstigen Marktlage zu den verstärkt geförderten Produktionszweigen.

Besondere Förderung verdient bei Wegfall des Transportkostenausgleiches die wirtschaftseigene Getreideverwertung durch Veredlung in marktfernen Gebieten (Bayern).

### 1.4.3.2

Quantitative Beeinflussung des Angebotes durch Mengen- oder Flächenkontingente, durch die Preisgestaltung oder durch „Stillegungsprämien“.

- a) Mengenkontingente: pro Landwirt, pro Region oder insgesamt darf entweder nur eine bestimmte Menge angeliefert werden oder es wird nur für eine begrenzte Menge der Garantipreis bezahlt.
- b) Flächenkontingente: nur für den Ertrag einer bestimmten vertraglich festgelegten Fläche wird die Absatzgarantie übernommen bzw. der Garantipreis bezahlt.
- c) Preisgestaltung (s. unter a und b).
- d) „Stillegungsprämien“ wurden in den USA für die vorübergehende oder dauernde Herausnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen aus der Produktion ausbezahlt (Form einer produktionshemmenden Agrarsubvention).

### 1.4.3.3

Qualitative Beeinflussung des Angebots durch Qualitätsvorschriften (Festlegung von Handelsklassen und Mindestqualitätsstandards, Sortenverordnungen, Qualitätsprämien).

#### **1.4.3.4**

Schutz der Produktion bzw. der Marktanteile bestimmter Betriebskategorien oder -größenklassen durch eine gesetzliche Kontrolle der Konzentration der Veredlungswirtschaft; den bäuerlichen Familienbetrieben soll die Möglichkeit der Einkommensverbesserung durch „innere Aufstockung“ mit (z. T. bodenunabhängigen) Zweigen der Tierhaltung offengehalten werden. Verfahren: Bindung der Tierhaltung an die landwirtschaftliche Nutzfläche (bisher nicht geübt), Bewilligungspflicht für Bestandesgrößen, die bestimmte Grenzwerte (die für die einzelnen Tierarten gesondert festgelegt werden) überschreiten (Frankreich; in der Schweiz vorgeschlagen; von der EWG bisher abgelehnt).

### **1.4.4 Marktstrukturpolitik**

Die Marktstrukturpolitik verfolgt zwei Hauptziele:

- a) die Anpassung des Angebots an die Nachfrage,
- b) die Verbesserung der Wettbewerbsstellung der Landwirte auf den Agrarmärkten.

Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind die Standardisierung und Konzentration des Angebotes, die Schaffung leistungsfähiger Absatz- und Verarbeitungseinrichtungen, die Einschaltung der Landwirtschaft in den Absatz und die Verarbeitung ihrer eigenen Produkte und die Vertikalintegration (Vertragslandwirtschaft).

#### **1.4.4.1**

Förderung der Errichtung von Absatz- und Verwertungsanlagen in Schwerpunktgebieten der Produktion (gleichzeitig ein Mittel zur Schaffung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze in ländlichen Räumen); diese Maßnahme hat selbstverständlich die Schaffung von regionalen Produktionsschwerpunkten zur Voraussetzung (Hauptziel der Marktstrukturpolitik aller EWG-Länder).

#### **1.4.4.2**

Diese regionalen Absatz- und Verwertungseinrichtungen sollen womöglich von den interessierten Landwirten mitfinanziert und mitkontrolliert werden. Abgesehen von der Einschaltung von Genossenschaften dient diesem Ziel die Schaffung sogenannter Erzeugergemeinschaften, die überdies für ein marktkonformes Angebot ihrer Mitglieder sorgen. In Frankreich und, nach den Plänen der EWG-Kommission, künftig in sämtlichen Ländern der Sechsergemeinschaft können solche Erzeugergemeinschaften bei Erfüllung bestimmter Bedingungen vom Staat anerkannt und mit monopolähnlichen Befugnissen ausgestattet werden. Sie erfüllen im Idealfall drei Hauptfunktionen: Produktionsausrichtung, Angebotskontrolle und Absatzkoordination.

#### **1.4.4.3**

In bestimmten Produktionszweigen (Eier, Schlachtgeflügel, Gemüse, zum Teil Schlachtschweine) gewinnt die Vertragslandwirtschaft im Rahmen einer Vertikalintegration ständig an Bedeutung. Es besteht Interesse daran, diese Entwicklung zu fördern, aber auch in geordnete Bahnen zu lenken, um die Landwirtschaft als den schwächeren Partner vor Übervorteilung und Verlust der Unabhängigkeit zu schützen. Zu diesem Zweck wurden in Frankreich im Rahmen des „Kontraktwirtschaftsgesetzes“ konkrete Richtlinien und Vertragsmodelle ausgearbeitet.

Vertragsbindungen, die sich diesen Richtlinien unterwerfen, werden offiziell anerkannt, die Partner haben Anspruch auf Sonderkredite und anderweitige finanzielle Förderung, den beteiligten Landwirten wird für den Fall eines Bankrotts ihres industriellen Partners eine Entschädigung zugesichert.

#### **1.4.4.4**

Die Totvermarktung durch Versandschlachthöfe hat gegenüber der bisher üblichen Lebendvermarktung zahlreiche Vorteile. Sie ist besonders für marktferne Produktionsgebiete geeignet. Die Modernisierung der Schlachthofstruktur ist daher eine wichtige Voraussetzung in solchen Regionen und hat in der EWG, in Großbritannien, Skandinavien und anderen Ländern unter den Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur einen gewissen Vorrang.

#### **1.4.4.5**

Zur Vermeidung von Fehlinvestitionen bei der Neuanlage oder Modernisierung von Verarbeitungsbetrieben werden öffentliche Förderungsmittel nur für Betriebe mit bestimmten Mindestkapazitäten gewährt (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich u. a.).

#### **1.4.4.6**

Die Konzentration und Spezialisierung von Verarbeitungsbetrieben (letztere besonders auf dem Molkereisektor) wird ebenfalls aus öffentlichen Mitteln gefördert.

#### **1.4.4.7**

Zur Finanzierung von Maßnahmen im Bereich der Absatzgestaltung, Marktregulierung und Marktstrukturpolitik bestimmter Produkte wurden spezialisierte Fonds gebildet (Frankreich, Niederlande, Belgien), die ihre nicht strukturalpolitischen Aufgaben allerdings in zunehmendem Maße an den gemeinsamen EWG-Agrarfonds abtreten.

## **1.4.5 Bildungspolitik**

Ziel der landwirtschaftlichen Bildungspolitik ist es, das fachliche Niveau insbesondere der hauptberuflich in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte zu heben; dabei wird der Entwicklung der Betriebsleiterfähigkeiten besondere Bedeutung beigemessen. Künftig sollte jeder Leiter eines Vollerwerbsbetriebes mindestens eine Fachschule absolviert haben.

### **1.4.5.1 Fachschulbildung**

- a) Ausbau der Fachschule (Landwirtschaftsschule) zur Betriebsleiterschule (Bundesrepublik Deutschland);
- b) Gewährung begünstigter Kredite und Investitionshilfen nur an Landwirte mit Fachschulbildung (Vorschlag, Bundesrepublik Deutschland).

### **1.4.5.2 Berufsschulbildung**

Berufsschulobligatorium; Intensivierung des Berufsschulunterrichtes durch Internatsbetrieb (Österreich).

### **1.4.5.3 Weichende Bauernkinder**

Förderung der Ausbildung weichender Bauernsöhne in landwirtschaftsnahen Berufen („Agribusiness“-Bereich), um sie im Dienst ihres Berufsstandes zu erhalten (Bundesrepublik Deutschland, Österreich/Steiermark).

### **1.4.5.4 Sonstiges**

Bildungsplanung auch für die Landwirtschaft (Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Österreich); Einführung einer zeitlich befristeten Ausbildungsabgabe pro Lohn-AK (Großbritannien); Umschulungshilfen.

### **1.4.5.5 Beratung**

Schwerpunktsverlagerung der Beratung von der Produktionstechnik auf die Betriebsorganisation; Erarbeitung betriebswirtschaftlicher Beratungshilfsmittel, z. B. Modellkalkulationen unter Computereinsatz (Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien u. a.). Förderung der Beratungsringe.

## **1.4.6 Regionalpolitik**

Die gezielte und konzentrierte Förderung ländlicher Rückstandsgebiete durch agrarpolitische und allgemeinwirtschaftliche Maßnahmenbündel gewinnt in allen untersuchten Ländern an Bedeutung. Für solche Regionen (oft Berggebiete)

werden auch die allgemeinen Förderungsansätze erhöht und geringere Forderungen an die Eigenleistungen der Begünstigten gestellt. In den Ländern des Gemeinsamen Marktes kommen die aus Mitteln der Abteilung Ausrichtung des EWG-Agrarfonds mitfinanzierten sogenannten Gemeinschaftsprogramme zur Agrarstrukturverbesserung, deren Einsatz mit den einzelstaatlichen Förderungsprogrammen zu koordinieren ist, ebenfalls überwiegend solchen Entwicklungsgebieten zugute.

### **1.4.7 Sozialpolitik**

Vordringliches Ziel der Agrarsozialpolitik ist es, die landwirtschaftliche Bevölkerung, insbesondere auch die Betriebsleiter und ihre Familienangehörigen, in das System der sozialen Sicherung einzugliedern sowie gewisse Härten zu mildern, die sich aus der besonderen Situation der Landwirtschaft in der Industriegesellschaft ergeben. Daneben aber werden sozialpolitische Hilfen in zunehmendem Maße für einen produktionsneutralen Einkommensausgleich, zur Eingliederung freiwerdender Arbeitskräfte in nichtlandwirtschaftliche Berufe sowie zur Erreichung strukturpolitischer Ziele herangezogen.

#### **1.4.7.1**

Unter den „klassischen“ Zielen der Agrarsozialpolitik steht die Erleichterung der zunehmenden „Alterslast“ der Landwirtschaft durch progressive staatliche Beihilfen im Vordergrund.

#### **1.4.7.2**

Der Milderung von Härten infolge allgemeinen Arbeitskräftemangels, Erkrankung des Betriebsleiters u. dgl. sowie der Entlastung der Bäuerin dienen die Förderung des (genossenschaftlichen) Einsatzes von Betriebshelfern, die Anstellung von Familien- oder Dorfhelferinnen und die Einrichtung von Erntekindergärten.

#### **1.4.7.3**

Auch die Sanierung der bäuerlichen Wohnverhältnisse und die Förderung von arbeitssparenden Investitionen im Landhaushalt gehören im weiteren Sinn mit zur Agrarsozialpolitik.

#### **1.4.7.4**

Strukturpolitischen Zielen dienen die bereits in einigen Ländern abstockungswilligen älteren Kleinlandwirten gewährten sozialpolitischen Einkommenshilfen. Auch Umschulungsbeihilfen für jüngere Inhaber zu kleiner Betriebe, durch die das Überwechseln in einen anderen Beruf erleichtert werden soll, sind als

strukturpolitisch motivierte Sozialhilfen anzusehen, wenn dadurch Grund und Boden zu Aufstockungszwecken frei wird (Frankreich, Niederlande, Belgien, für die EWG als Ganzes geplant — s. 1.7).

### **1.4.8 Produktionsunabhängige Einkommenshilfen**

Solche liegen überall dort nahe, wo der Einkommensausgleich zu Gunsten der Landwirtschaft weder mit preis- noch mit strukturpolitischen Mitteln erreicht werden kann oder soll. Spezifisch sozialpolitische Hilfen können eine Form der produktionsunabhängigen Einkommensübertragung darstellen, doch sind auch andere Formen denkbar oder werden bereits praktiziert. Sie gewinnen an Bedeutung, sobald das Problem auftaucht,

- a) in einer Überschusssituation die Agrarproduktion zumindest nicht weiter zu erhöhen und dennoch dem landwirtschaftlichen Berufsstand einen Einkommensausgleich zu sichern;
- b) strukturell benachteiligten Gruppen innerhalb der Landwirtschaft, denen nur geringe Möglichkeiten zu einer Produktionsrationalisierung offenstehen, deren Erhaltung jedoch aus verschiedenen Gründen für wünschenswert erachtet wird (Bergbauern!), ein befriedigendes Einkommen zu gewährleisten.

#### **1.4.8.1**

Produktionsunabhängige Einkommensübertragungen, die der Angebotssenkung dienen: „Stilllegungsprämien“ für die Herausnahme von Nutzflächen aus der Produktion, Stückprämien für die Verminderung von Viehbeständen usw. (bisher nur in den USA).

#### **1.4.8.2**

Produktionsunabhängige Einkommensübertragungen, die der Erhaltung bestimmter Gruppen der Landwirtschaft und ihrer überwirtschaftlichen Leistungen dienen sollen: ein hessischer Vorschlag geht dahin, Landwirten in Gebirgs-lagen eine nach Schwierigkeitsgraden gestaffelte produktionsunabhängige Bodennutzungsprämie als „Honorar“ für die im Interesse der Allgemeinheit erbrachte Kulturlandschaftspflege zu gewähren; in einigen Fremdenverkehrsgemeinden des Schwarzwaldes werden den Landwirten Mähprämien bezahlt, um die Ausbreitung des Waldes zu verhindern und das Landschaftsbild zu erhalten. Im übrigen befinden sich alle diese Maßnahmen noch im Diskussionsstadium.

#### **1.4.8.3**

Direkte Ausgleichszahlungen, die die Differenz zwischen erzieltm landwirtschaftlichen Einkommen und Vergleichseinkommen decken, sind dagegen unseres Wissens bisher noch nirgends ernsthaft ins Auge gefaßt worden.

## 1.5 Einteilung der Förderungsmaßnahmen

Die Einteilung der Förderungsmaßnahmen erfolgt in jedem Land in anderer Weise. Außerdem tragen sachlich vergleichbare Förderungsaktionen in den einzelnen Ländern verschiedene Namen und schließlich werden konkrete Einzelmaßnahmen unter sehr verschiedene Sammelbegriffe eingeordnet, so daß die „Maßnahmenbündel“ der einzelnen Länder nicht ohneweiters untereinander vergleichbar sind bzw. sachlich Vergleichbares nicht unmittelbar als solches zu erkennen ist.

Doch bestehen trotzdem wie bei den Maßnahmen selbst so auch bei ihrer Gliederung gewisse Übereinstimmungen, besonders hinsichtlich der Grobeinteilung in technische Förderungsmaßnahmen, markt- und preispolitische Interventionen und sozialpolitische Hilfen, so daß wenigstens annähernd eine Gegenüberstellung der agrarpolitischen Programme durchführbar erscheint.

In der vorliegenden Zusammenstellung wurde versucht, die ausländischen Förderungsmaßnahmen nach dem Einteilungsschema des österreichischen Grünen Planes zu gliedern. Es muß sogleich betont werden, daß aus den dargelegten Gründen keinesfalls eine vollständige Übereinstimmung erzielt werden konnte. Man wird auch sicherlich über die „Zuteilung“ einzelner Maßnahmen verschiedener Meinung sein können. So etwa wurden alle besonderen veterinärmedizinischen Interventionen, soweit sie mit subventionierten Ausmerzaktionen verbunden sind, unter „Absatz- und Verwertungsmaßnahmen“, Gruppe „Reagentenverwertung“, eingeordnet. Die sozialpolitischen Maßnahmen zur Strukturverbesserung werden im Abschnitt „Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft“ beschrieben und unter „sozialpolitische Maßnahmen“ lediglich nochmals kurz erwähnt. Zahlreiche Verweisungen sollen mithelfen, Unzulänglichkeiten der Einteilung auszugleichen.

Die vorliegende Untersuchung ist insoferne keine umfassende Darstellung der Agrarpolitik der einzelnen Staaten, als jene markt- und preispolitischen Maßnahmen, durch welche die EWG-Mitgliedsländer nur die gemeinsamen Agrarmarktordnungen vollziehen und die einander von Jahr zu Jahr stärker angeglichen werden müssen, nicht besonders dargestellt werden. Besondere Marktinterventionen, die außerhalb der EWG-Agrarmarktordnungen stehen, wurden dagegen — soweit sie vom Verfasser ermittelt werden konnten — aufgezeichnet. Diese Einschränkung gilt nicht für die Schweiz, für die auch alle absatz- und preispolitischen Interventionen ausgewiesen werden.

## 1.6 Förderungsmittel

Die finanziellen Mittel zur Landwirtschaftsförderung stammen:

- a) aus dem ordentlichen Staats-(Bundes-)Haushalt;
- b) aus dem ordentlichen Haushalt anderer Gebietskörperschaften;
- c) aus außerordentlichen Haushalten;
- d) aus spezialisierten Fonds, die ihre Mittel aus verschiedenen Quellen beziehen können, und zwar insbesondere  
aus Import-Abschöpfungen,  
aus Zöllen und anderen Abgaben,

aus Verbrauchssteuern und Krediten,

aus Beiträgen der Landwirtschaft und der verarbeitenden Industrie sowie aus ordentlichen oder außerordentlichen Haushaltsmitteln (meist zur Defizitdeckung);

- e) aus Krediten, die häufig von spezialisierten Agrarkredit-Instituten gewährt werden (Caisse National de Crédit Agricole in Frankreich, Agrarkreditkassen in Italien, Raiffeisenkassen in der Bundesrepublik Deutschland) und durch staatliche Zinszuschüsse verbilligt werden; und
- f) aus eigenen Mitteln der Landwirtschaft, ihrer Vereinigungen oder der landwirtschaftsverbundenen Industrie.

Normalerweise stammt der Großteil der Staatsausgaben für die Landwirtschaft aus dem Haushalt des Landwirtschaftsministeriums. Doch führen stets auch andere Ministerien und öffentliche Institutionen Maßnahmen durch, die im weiteren Sinne mit zur Landwirtschaftsförderung gerechnet werden müssen; dies gilt insbesondere für kulturtechnische, regionalpolitische und sozialpolitische Maßnahmen. In Frankreich entfielen nur etwa 30 bis 40 % der Staatsausgaben für die Landwirtschaft im Rahmen des Vierten Wirtschaftsplanes auf das Budget des Landwirtschaftsministeriums. Andererseits können auch nicht sämtliche Ausgaben der Landwirtschaftsministerien allein der Landwirtschaft als „Subventionen“ angelastet werden, da zahlreiche Maßnahmen der Allgemeinheit zugute kommen.

Die Zusammenfassung aller in irgendeiner Form für die Landwirtschaft bzw. für die Agrarmarkordnung ausgegebenen öffentlichen Mittel ist nicht nur ein überaus schwieriges, sondern auch in seinem Ergebnis fragwürdiges Unterfangen, und zwar selbst dann, wenn man dabei auf die Quellen, also die Haushaltspläne der einzelnen Staaten zurückgreift: denn weder scheinen jeweils alle Mittel, welche in irgendeiner Form für die Landwirtschaft ausgegeben werden, in den Budgets der Landwirtschaftsministerien auf, noch sind die gesamten Haushaltsmittel der staatlichen Landwirtschaftsverwaltungen der Landwirtschaft „anzulasten“. Eine Analyse der Bundesmittel im Verwaltungsbereich des österreichischen Landwirtschaftsministeriums hat ergeben, daß lediglich etwa 30 % auf sachliche Aufwendungen im Interesse der Land- und Forstwirtschaft entfallen; in anderen Ländern dürfte die Situation ähnlich sein. Eine Budgetanalyse in Hinblick auf die Zuteilbarkeit der einzelnen Aufwendungen hätte also genaue Kenntnisse der gesamten Finanz-, Wirtschafts- und Sozialpolitik des betreffenden Staates zur Voraussetzung. Einfach die gesamten Ausgaben-summen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Arbeitskräfte umzulegen und daraus die „Agrarsubventionen“ pro ha und pro AK zu errechnen, bedeutete jedoch eine unververtretbare Vereinfachung und würde zu unbrauchbaren Daten führen; insbesondere würde sich keine echte Vergleichbarkeit der Beihilfensätze der einzelnen Länder ergeben. In den EWG-Ländern wird die finanzielle Situation auf dem Agrarsektor überdies noch durch die Zahlungen an den gemeinsamen EWG-Agrarfonds und die Refundierungen daraus verkompliziert. Aus allen diesen Gründen wurde in der vorliegenden Arbeit auf die Angabe des Ausmaßes der der Land- und Forstwirtschaft gewährten Beihilfen verzichtet.

Auch von einer vergleichenden Darstellung des österreichischen Systems der Landwirtschaftsförderung wurde Abstand genommen, da hierüber kürzlich eine

Sonderveröffentlichung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben worden ist<sup>1</sup>.

## **1.7 Sozialpolitische Maßnahmen zur Förderung der Bodenmobilität in der Landwirtschaft**

Im folgenden werden die sozialpolitischen Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung, die in den Länderkapiteln im einzelnen dargestellt werden, zusammengefaßt.

In den Industrieländern setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, daß das Bedürfnis der bäuerlichen Betriebe nach einer flächenmäßigen Aufstockung — in Anbetracht der absolut begrenzten landwirtschaftlichen Nutzfläche — nur dadurch wenigstens teilweise befriedigt werden kann, daß nicht lebensfähige Kleinbetriebe aufgelöst werden bzw. ihre Besitzer die Bewirtschaftung aufgeben und ihr Land den verbleibenden Höfen zur Verfügung stellen.

Der Prozeß der spontanen Auflösung oder Abstockung von Kleinbetrieben hat sich jedoch bisher vor allem in jenen ländlichen Gebieten, wo die außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten unzureichend sind, überaus langsam vollzogen: durch die geringe Mobilität des landwirtschaftlichen Grundbesitzes war es bei weitem nicht möglich, das Bedürfnis der aufbauwilligen Landwirte nach Flächenvergrößerung durch Zukauf oder Zupacht zu befriedigen. Dabei gibt es in den meisten Agrargebieten nachweisbar eine relativ große Zahl „auslaufender“ Betriebe, sei es, daß ein Erbe überhaupt fehlt, sei es, daß der Erbe nur mehr an der ländlichen Wohnstätte, jedoch nicht an der weiteren Bewirtschaftung interessiert ist. Auf solchen Höfen, die ganz überwiegend den unteren Betriebsgrößenklassen angehören, sitzen oft ältere Menschen, die zwar bereit und in der Lage sind, ihre kleinen Anwesen noch recht und schlecht weiter zu führen, diese Mühe aber häufig nur deswegen auf sich nehmen, weil sie zur Bestreitung ihres Unterhaltes bis zum Rentenbezug oder auch als Zubeiße zu ihrer Rente auf die Landwirtschaft angewiesen sind.

Sozialpolitische Maßnahmen zur Bodenmobilisierung („Abstockungsbeihilfen“) haben das Ziel, solche Besitzer auslaufender oder künftig nicht lebensfähiger Betriebe durch produktionsunabhängige Einkommenshilfen zu einer frühzeitigen Aufgabe der Bewirtschaftung zu bewegen. Diese Einkommenshilfen werden entweder pro Hektar freiwerdenden Bodens oder in Abhängigkeit vom Lebensalter oder dem Bezug einer Altersrente gewährt. Der Landwirt erhält entweder eine einmalige Abfertigung oder jährliche bzw. monatliche Zuschüsse (Prämien). Die Einkommenshilfe dient der Überbrückung des Zeitraumes von der Betriebsaufgabe bis zur Erreichung des Rentenalters oder sie ist ein Zuschuß zur Altersrente. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen ist in der Regel, daß der Landwirt seine landwirtschaftliche Nutzfläche einer öffentlichen Grundverkehrs- oder Siedlungsgesellschaft oder einem Bodenfonds zur Verfügung stellt. In allen bisher bekannten Beihilfensystemen darf er Wohnhaus und Garten behalten; er wird also nicht mit sozialpolitischen Mitteln „von Haus und Hof vertrieben“. Überhaupt ist völlige Freiwilligkeit, zumindest in den westlichen Ländern, die solche Abstockungsbeihilfen gewähren, oberster Grundsatz.

<sup>1</sup> Förderungsmaßnahmen des BMLF. Wien: 1968.

Abgesehen von dieser zusätzlichen Altershilfe können z. B. in Frankreich auch jüngere Landwirte Umschulungsbeihilfen sowie gegebenenfalls Zuschüsse zu Umsiedlungskosten erhalten. Man will dadurch verhindern, daß aus Mangel an anderen Erwerbsmöglichkeiten wirtschaftlich nicht lebensfähige Betriebe von der jungen Generation übernommen werden.

Da vor allem Inhaber von ohnedies „auslaufenden“ Betrieben die Abstockungsbeihilfen in Anspruch nehmen werden, kann auch gewiß nicht von einer neuen Form des „Bauernlegens“ gesprochen werden, dies um so weniger, als die auf solche Weise erreichte größere Bodenmobilität bäuerlichen Familienbetrieben die dringend benötigte Aufstockung ermöglicht und damit zur Besitzfestigung beiträgt.

Wir bringen im folgenden einen Überblick über die Systeme der sozialpolitischen Abstockungsbeihilfen in Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Großbritannien, Bayern und Polen. In den drei zuerst genannten Ländern bilden sie eine Teilmaßnahme von umfassenden Programmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Sanierung der Betriebe. In den Niederlanden sind diese Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen überdies meist in allgemeine regionale Entwicklungsprogramme eingegliedert. Anschließend werden noch die diesbezüglichen Pläne des deutschen Bundes-Landwirtschaftsministeriums und der EWG-Kommission mitgeteilt.

#### a) Frankreich

In Frankreich wurde 1962 im Rahmen des Ergänzungsgesetzes zum landwirtschaftlichen Orientierungsgesetz der Sonderfonds zur Sanierung der Agrarstruktur (Fonds d'Assistance Sociale et d'Amélioration des Structures Agricoles — FASASA) gegründet. Zweck dieses Fonds ist es, durch eine Kombination struktur- und sozialpolitischer Maßnahmen jüngeren Landwirten die Übernahme eines lebensfähigen Betriebes zu erleichtern, den Ausgleich zwischen agrarisch überbevölkerten und zu dünn besiedelten Räumen zu fördern und die Abwanderung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in andere Berufe zu erleichtern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich der Fonds folgender Maßnahmen:

a) Gewährung einer lebenslänglichen Rente im Falle der Betriebsaufgabe; diese Rente, die als Zuschuß zur landwirtschaftlichen Altersrente gewährt wird, bestand bisher aus einem Festbetrag von jährlich 1000 F (5200 S) und einem vom Produktionsgebiet abhängigen variablen Betrag von 1000 bis 2000 F. Um in den Genuß dieser Zusatzrente zu gelangen, muß ein Landwirt das 65. Lebensjahr überschritten haben, er muß seine Betriebsfläche einer SAFER (Société d'Aménagement Foncier et d'Établissement Rural) zur Verfügung stellen oder als Pächter sein Pachtverhältnis auflösen; die Hofstelle und die zur Selbstversorgung erforderliche Fläche darf er behalten.

b) Gewährung von Beihilfen für die Übersiedlung von Landwirten aus agrarisch überbevölkerten in aufnahmefähige Gebiete (migrations rurales). Die FASASA kann in diesem Zusammenhang einen Landwirt für folgende Aufwendungen entschädigen:

Reisekosten für die Betriebsbesichtigung, Kosten der Antragsunterlagen und Vorkalkulationen, Umzugskosten, Transportkosten für lebendes und totes Inventar, Ausgaben für die erste Ausrüstung des neuen Betriebes, Honorar

für die Arbeit eines Wirtschaftsberaters während der ersten zwei Jahre nach Übernahme des neuen Betriebes.

- c) Gewährung von Beihilfen für die Umsiedlung innerhalb eines Gebietes oder für die Betriebsumstellung; dafür ist ein positives Gutachten des Leiters der Landwirtschaftsverwaltung in dem betreffenden Departement die Voraussetzung.
- d) Gewährung von Umschulungsbeihilfen für Landwirte und Landarbeiter, die aus der Landwirtschaft ausscheiden wollen.
- e) Weitere Finanzierungshilfen der FASASA beziehen sich auf die Verbesserung der Lebensbedingungen bäuerlicher Familien und die Hebung des Bildungsniveaus auf dem Land. Der Fonds will künftig auch Landwirte in besonders benachteiligten und entsiedlungsgefährdeten Gebieten gezielt unterstützen, wenn ihr Verbleiben im öffentlichen Interesse liegt.

Die Mittel für den Fonds erhält das Landwirtschaftsministerium aus dem Staatshaushalt.

#### b) Niederlande

In den Niederlanden hat 1965 der sogenannte Entwicklungs- und Sanierungsfonds zur Förderung der strukturellen Anpassung der Landwirtschaft seine Tätigkeit aufgenommen. Er soll dazu beitragen, das Aufgeben von Betrieben, die auf die Dauer nicht lebensfähig sind, zu beschleunigen und die Entwicklung lebensfähiger Betriebseinheiten durch Aufstockung und Sachkapitalbildung zu fördern.

Der Fonds wurde von der Regierung mit einem Anfangskapital von 50 Mill. hfl (über 350 Mill. S) ausgestattet.

Im Rahmen der ersten Aufgabenstellung des Fonds (Abstockungshilfen) sind zwei Maßnahmen vorgesehen:

- a) die Zahlung monatlicher Prämien an Landwirte, die älter als 50 Jahre sind, wenn sie ihre Betriebsflächen dem Fonds zu Aufstockungszwecken zur Verfügung stellen; die Prämien erhöhen sich mit zunehmendem Alter von 213 hfl auf 490 hfl. Landwirte, die ihren Betrieb erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres aufgeben, erhalten zusätzlich zur Altersrente eine Prämie von 103 hfl.<sup>2</sup>
- b) Die Zahlung einer einmaligen Prämie in der Höhe der zehnfachen jährlichen Rente an jeden selbständigen Landwirt, unabhängig von Lebensalter und Einkommen, wenn er sein Land dem Fonds verkauft; auch Pächter können diese Prämie erhalten, wenn sie ihr Pachtrecht an den Fonds abtreten.

---

<sup>2</sup> Ab 1. Jänner 1968 ist insofern eine Neuregelung in Kraft getreten, als die Antragsteller auf Beihilfen aus dem Fonds hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sein müssen, die Betriebsaufgabe dagegen nicht mehr an eine Altersgrenze gebunden ist. Für die Gewährung der Beihilfen wurde ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Bei einer Betriebsaufgabe im Alter von 50 Jahren beträgt die Rente grundsätzlich 140 hfl (rund 1000 S) pro Monat. Diese Rente wird für jedes Jahr über dieser Altersgrenze um 7 hfl (50 S) erhöht. Neben dieser Monatsrente erhält der ehemalige Betriebsleiter einen Pauschalausgleich, der nach seinem Alter und dem Betriebsumfang bemessen wird. Dabei wird von einem Mindestsatz von 500 hfl und einem Höchstbetrag von 20 000 hfl ausgegangen.

Im Rahmen der zweiten Aufgabenstellung (Entwicklung lebensfähiger Betriebe) kann die Entwicklungsabteilung des Fonds sogenannten Entwicklungsbetrieben, die innerhalb eines bestimmten Gebietes einen Beispielseffekt erwarten lassen, Beihilfen bis zu 25 % der Kosten für wesentliche bauliche Rationalisierungsinvestitionen gewähren. Voraussetzung ist u. a., daß die betreffende Investition tatsächlich zu einem bedeutenden Wandel der inneren Betriebsstruktur führt.

#### c) Belgien

Nach französischem und niederländischem Vorbild wurde 1965 in Belgien der landwirtschaftliche Sanierungsfonds (Fonds d'Assainissement pour l'Agriculture) ins Leben gerufen. Zweck dieses Fonds ist die Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur durch Gewährung von Prämien an ältere Landwirte, die ihren Betrieb dem Fonds zur Verfügung stellen.

Landwirten, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, wird aus Mitteln des Fonds für die Dauer von höchstens fünf Jahren eine jährliche Prämie von 24 000 bfr (ca. 12 000 S) ausbezahlt, sofern sie ihren landwirtschaftlichen Betrieb aufgeben und ihr Land verkaufen oder verpachten oder ihre Pacht beenden.

#### d) Großbritannien

Der englische Landwirtschaftsminister Peart hat dem Unterhaus 1965 einen Plan zur Verbesserung der Agrarstruktur vorgelegt, der darauf abzielt, die Zahl der Kleinbetriebe zu verringern und den verbleibenden Betrieben die Möglichkeit zu geben, ihre Produktion zu steigern. Peart schlug vor, den jüngeren Kleinbauern eine Prämie zu zahlen, wenn sie sich bereit erklären, ihr Land für die Aufstockung eines entwicklungsfähigen Betriebes abzugeben und einen anderen Beruf zu ergreifen. Für Betriebsleiter unter 55 Jahren beträgt diese einmalige Prämie, unabhängig vom Verkaufserlös, 500 £ zuzüglich 15 £ pro acre (1 acre = 0,42 ha). Kleinbauern über 65 Jahren können eine lebenslängliche Rente von jährlich 100 £ plus 1 £ je acre beantragen. Die 55- bis 65jährigen haben die Wahl zwischen der einmaligen Abfindung oder der Rente.

Das freigewordene Land wird für die Aufstockung anderer Kleinbetriebe bis zur Größe eines lebensfähigen Familienbetriebes verwendet. Aufstockungswillige Bauern sollen für den Landkauf zinsgünstige Kredite erhalten. Außerdem will die Regierung einen Teil (bis 50 %) der durch die Vergrößerung entstehenden Kosten übernehmen.

#### e) Bayern

Langfristige Verpachtungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen werden neuerdings in Bayern besonders gefördert. Um eine größere Bodenmobilität zu erreichen, beschloß der Landtag, künftig jedem Kleinbauern, der sein Land auf mindestens zwölf Jahre verpachtet (in Ausnahmefällen kann die Pachtdauer auch neun Jahre betragen), eine einmalige Prämie von 600 DM pro ha zu gewähren. Der Pächter muß allerdings einige Bedingungen erfüllen. Die Landwirtschaftsverwaltung legt für jede bayerische Gemeinde sogenannte Mindestbetriebsgrößen fest. Der Pachtwillige muß mindestens die Hälfte dieser Betriebsgröße als Eigentum besitzen. Außerdem darf sein Hof nicht mehr als die doppelte Mindestbetriebsgröße umfassen und muß über ausreichende Gebäude verfügen. Schließlich dürfen die zu pachtenden Flächen nicht mehr als 3 km von den Eigen-

tumsflächen entfernt liegen, damit eine rentable Bewirtschaftung gewährleistet wird.

#### f) Polen

In Polen sollen die „unrentablen“ Privathöfe alter Bauern, die keine Nachfolger besitzen und selbst nicht mehr in der Lage sind, „mit der erforderlichen Produktivität zu arbeiten“, in Staatseigentum übergeführt werden. Als Gegenleistung will der Staat diesen Bauern eine Rente zahlen. Die Vorbereitung entsprechender Gesetze ist kürzlich auf einer Plenartagung des polnischen Zentralkomitees angekündigt worden. (In Polen werden rund 87 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche von 3,6 Mill. Privatbauern bewirtschaftet; nur 12 % entfallen auf Staatsgüter und 1 % auf Kollektivwirtschaften).

#### g) Bundesrepublik Deutschland

Auch hier soll nunmehr nach französischem, niederländischem und belgischem Vorbild eine Landabgaberente zur Bodenmobilisierung eingeführt werden. Die diesbezüglichen Pläne des Bundes-Landwirtschaftsministeriums sehen vor, daß die (vorzeitige) zusätzliche Altersrente bei Bezug des gesetzlichen Altersgeldes für Verheiratete monatlich 100 DM und für Alleinstehende 65 DM betragen soll; in Fällen, in denen noch kein Altersgeld bezogen wird, für Verheiratete 275 DM und für Alleinstehende 180 DM. Diese Rente sollen Landwirte erhalten, die mindestens während 60 Monaten Beiträge an die Alterskassen gezahlt haben und die von ihnen bewirtschafteten Grundstücke durch Verkauf oder langfristige Verpachtung für Zwecke der Agrarstrukturverbesserung abgeben. In Richtlinien soll im einzelnen festgelegt werden, wann die Landabgabe den Zweck der Agrarstrukturverbesserung erfüllt. Die Voraussetzung soll auch dann gegeben sein, wenn das Land an Siedlungsgesellschaften abgegeben wird, die es zur Verbesserung der allgemeinen Infrastruktur verwenden. Bedingung für die Gewährung der Rente soll die Vollendung des 60., in Ausnahmefällen des 55. Lebensjahres oder Erwerbsunfähigkeit sein.

#### h) EWG insgesamt

Auch die EWG-Kommission hat in ihrem neuesten Agrarprogramm („Landwirtschaft 1980“) einen Plan zur Förderung der Landabgabe durch sozialpolitische Maßnahmen entwickelt. Zu Gunsten von Betriebsleitern, die über 55 Jahre alt sind, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben und ihren Boden zur Aufstockung zur Verfügung stellen, sieht das Agrarprogramm Einkommensausgleichszahlungen vor. Diese sollen für Betriebsleiter über 65 Jahre den Unterschiedsbetrag zwischen einer Jahressumme von 1000 RE (25 000 S) und der jährlichen Altersrente des betreffenden Landes erreichen. Betriebsleiter zwischen 55 und 65 Jahren sollen einen sich schrittweise erhöhenden Betrag erhalten, und zwar beginnend mit 660 RE bei 55 Jahren bis zu 1000 RE bei 60 Jahren. Der Betrag bleibt dann auf diesem Niveau, bis Anspruch auf die normale Altersrente entsteht; von diesem Zeitpunkt an gilt die Regelung für Landwirte über 65 Jahre. Vorgesehen sind ferner Maßnahmen bezüglich der Schul- und Berufsausbildung auf dem Land und der Berufsumschulung. Die Kosten hierfür werden mit ca. 480 Mill. RE jährlich veranschlagt.

## 1.8 Benutzte Unterlagen

Die benutzten Unterlagen waren hinsichtlich ihrer Aktualität, Klarheit, Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit von sehr unterschiedlicher Qualität. Soweit wie möglich wurde auf Originalveröffentlichungen der einzelnen Staaten zurückgegriffen, doch mußten auch andere, sekundäre Quellen, wie Dissertationen und Zeitschriftenaufsätze, mit herangezogen werden. Von der EWG stand bedauerlicherweise lediglich der Vorbericht über die produktgebundenen Beihilfen für die Landwirtschaft aus dem Jahre 1963 zur Verfügung; auf Anfrage wurde dem Verfasser aus Brüssel mitgeteilt, daß seither kein weiterer Beihilfenbericht ausgearbeitet worden sei (diese Angabe steht allerdings in Widerspruch zu bibliographischen Informationen).

Als sehr wertvoll erwies sich der umfangreiche OECD-Bericht über die Agrarpolitik in den Mitgliedstaaten aus dem Jahre 1967. Auch drei österreichische Untersuchungen leisteten als Quellen für Teilgebiete gute Dienste.

Im folgenden werden die für alle untersuchten Länder gemeinsam benutzten Quellen zitiert. Die Aufstellungen der Spezialliteratur über die einzelnen Länder folgen im Schlußkapitel.

Agricultural policies in 1966. Paris: OECD 1967.

Beihilfen für die Landwirtschaft in den EWG-Ländern; Bericht der Kommission an den Rat. Brüssel: 1963.

Pevetz, W.: Die Organisation des landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungswesens im Ausland. In: Monatsberichte über die österreichische Landwirtschaft, H. 9/1963.

Dornik, O.: Entwicklung und Stand der landwirtschaftlichen Beratung im europäischen Vergleich. In: Monatsberichte über die österreichische Landwirtschaft, H. 1/1966.

Reinwald, M.: Die Absatzförderungsorganisationen der EWG-Länder. In: Förderungsdienst, H. 4/1967.

Kirnbauer, J.: Der Sozialschutz der bäuerlichen Familie in Europa. Wien: LZVA 1968. (Mskr.)

Gropp, I.: Leistungen der sozialen Sicherung an die landwirtschaftliche Bevölkerung in den Ländern der EWG — ein Vergleich. Göttingen: 1966. (Diss. Göttingen.)

Beihilfen für die Landwirte, die innerhalb der EWG zu- oder abwandern. Brüssel: 1966. (Studien der EWG, Reihe Landwirtschaft. 22.)

Statistische Grundzahlen der Gemeinschaft, Bd. 7/1966. Brüssel: 1967.

## 2 Förderungsmaßnahmen der einzelnen Länder

### Schweiz

Wichtigste Grundlage der Landwirtschaftsförderung auf Bundesebene ist das Landwirtschaftsgesetz aus 1951. Offizielle Berichte über die Lage der Landwirtschaft werden vom Bundesrat nur alle fünf Jahre erstattet, doch enthält das „Landwirtschaftliche Jahrbuch der Schweiz“ alljährlich im Rahmen der Analyse der Buchhaltungsergebnisse auch einen allgemeinen Lagebericht.

# **1 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**

## **1.1 Forschungs- und Versuchswesen**

Der Bund unterhält neben den Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft und für Kulturtechnik an der ETH Zürich zehn Eidgenössische Versuchsanstalten, die in den letzten zehn Jahren wesentlich ausgebaut worden sind: Die Ausgaben für die Versuchsanstalten erhöhten sich von 5,1 Mill. sFr. 1955 auf 11,5 Mill. sFr. 1964, der Personalbestand wurde um 30 % vergrößert.

## **1.2 Ausbildungswesen**

Das Ausbildungswesen ist mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Abteilung der ETH — wie das schweizerische Schulwesen im allgemeinen — Sache der Kantone. Doch zahlt der Bund je nach Finanzkraft der Kantone 30 bis 50 % der Betriebskosten der landwirtschaftlichen Schulen und beteiligt sich mit 10 bis 20 % an den Kosten von Schulneubauten.

## **1.3 Beratungswesen**

Das Beratungswesen ist zwar Sache der Kantone, doch wurden in den letzten Jahren in steigendem Maße Bundesbeiträge zur Förderung der Beratung an einzelne Kantone und kantonale Organisationen sowie an die beiden Beratungszentralen der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung der Betriebsberatung in der Landwirtschaft (SVBL) geleistet; diese Beiträge erhöhten sich von 450 000 sFr. 1959 auf über 2 Mill. sFr. 1964. Auch der viehwirtschaftliche Beratungsdienst im Berggebiet wird durch Bundesbeiträge gefördert.

## **1.4 Tierzuchtförderung**

(S. hiezu das Kapitel 9, „Bergbauernförderung“.)

Außerdem: Förderung der Leistungskontrolle aller Tiergattungen durch Bundeszuschüsse; auf Grund der Tierzuchtverordnung aus 1964 wurde die dauernde Milchleistungskontrolle für sämtliche Herdbuchbestände für obligatorisch erklärt. Eine Mastleistungsprüfungsanstalt für Schweine wurde mit Bundeshilfe errichtet. Der 1961 gegründete Schweizerische Verband für künstliche Besamung konnte mit Hilfe eines Bundesdarlehens drei moderne Besamungsstationen einrichten.

Der Schwerpunkt der Tierzuchtförderung liegt im Bereich der Rindviehzucht; auf diesem Gebiet leistet der Bund folgende Subventionen:

Beiträge zur Verbesserung der Tierhaltung und Tierhygiene im Berggebiet;

Zuschüsse zum viehwirtschaftlichen Beratungsdienst;

Zuschüsse zur Durchführung der Milchleistungskontrolle;

Prämien für Stiere und Kühe von hohem Zuchtwert;

Ankaufsbeihilfen für Zuchtstiere;

Remontierungsbeiträge für weibliche Tiere im Berggebiet;

Zuchtfamilien- und Halteprämien;  
Beiträge an die Herdbuchstellen;  
Beihilfen zur Durchführung von Viehmärkten und Ausstellungen.

## **1.5 Landwirtschaftlicher Wasserbau und Kultivierungen (landwirtschaftliche Meliorationen)**

Förderung von Bewässerungen und Entwässerungen und Kultivierungsmaßnahmen durch Zuschüsse an Kantone und interne Verbände im Ausmaß von 25 bis 35 % der Gesamtkosten (im Berggebiet höhere Ansätze).

## **2 Verbesserung der Verkehrslage**

Förderung des Baues von Güterwegen, Forstwegen, Materialeilbahnen und Elektrifizierungsmaßnahmen durch Zuschüsse an Kantone, Interessentenverbände und Einzelne im Ausmaß von 30 bis 37 % der Gesamtkosten (für das Berggebiet gelten höhere Ansätze).

## **3 Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft**

Gefördert werden Grundzusammenlegungen mit einer Kostenbeteiligung bis zu rund 40 % der Verfahrenskosten, Weinbergkommassierungen mit bis zu 25 %, landwirtschaftliche Siedlungsbauten mit bis zu 24 %, Gebäuderationalisierungen (Erneuerung oder Vergrößerung bestehender Wirtschaftsgebäude) mit bis zu 26 %, Stallsanierungen mit bis zu 22 %, Hofsanierungen mit bis zu 29 %, die Errichtung neuer Düngerstätten und Gülleanlagen mit bis zu 26,5 %. Die Zahl der subventionierten landwirtschaftlichen Siedlungsbauten erhöhte sich von 1955 bis 1964 von 46 auf 103 pro Jahr, jene der Hofsanierungen von 3 auf 50.

## **4 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen (einschließlich Preispolitik)**

### **4.1 Pflanzliche Produktion**

Zur Erhaltung der für die Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung in Krisenzeiten für notwendig erachteten sogenannten offenen Ackerfläche besteht in der Schweiz ein sehr hohes Preisniveau für pflanzliche Erzeugnisse und eine ausgebaut Subventionspolitik auf diesem Sektor der Agrarproduktion.

#### **4.1.1 Getreide**

Bei Brotgetreide besteht eine mengenmäßig unbegrenzte Übernahmepflicht des Bundes zu einem hoch über dem Weltmarktniveau liegenden Ankaufspreis, der 1965 70 sFr. pro q betrug. Außerdem werden Mahlprämien an die Mühlen gezahlt. Die Gesamtausgaben der schweizerischen Brotgetreideverwaltung erreichten 1965 rund 100 Mill. sFr.

Die Futtergetreideerzeugung wird durch Anbauprämien gefördert. Die Grundprämie je ha wurde ab 1968 bei Gerste auf 500 sFr. und bei Körnermais auf 550 sFr. erhöht, um den Futtergetreideanbau attraktiver zu machen und die Weichweizenproduktion einzuschränken. Für Berggebiete und Hanglagen werden Zuschläge bezahlt; der Zuschlag für die Bergzone I betrug 1965 100 sFr./ha, der Zuschlag für die Bergzone II 200 sFr./ha. Seit 1965 werden auch für den Brotgetreidebau in Hanglagen Anbauprämien — also Flächensubventionen — ausbezahlt. Die Anbauprämien für Futtergetreide, die jährlich rund 20 Mill. sFr. kosten, sind laut Landwirtschaftsgesetz aus Preiszuschlägen auf importierte Futtermittel (Abschöpfungen) zu finanzieren.

#### **4.1.2 Zuckerrüben**

Der Grundpreis, zu welchem die beiden schweizerischen Zuckerfabriken die Rübe vom Landwirt zu übernehmen haben, wird vom Bundesrat alljährlich unter Berücksichtigung der Produktionskosten in rationell geführten Betrieben festgesetzt. Die Defizite der Zuckerfabriken werden vom Bund bis zu einem Höchstbetrag von 15 Mill. sFr., ausnahmsweise sogar von 20 Mill. sFr., gedeckt.

#### **4.1.3 Raps**

Auch der Erzeugerpreis für Raps wird vom Bund für eine bestimmte — seit 1961 dreimal um je 100 ha erhöhte — Anbaufläche festgesetzt. Die Verwertungsverluste werden aus Bundesmitteln gedeckt; sie betragen rund 7 bis 8 Mill. sFr. jährlich.

#### **4.1.4 Kartoffeln**

Rechtliche Grundlage für die Interventionen des Bundes auf dem schweizerischen Kartoffelmarkt ist das Eidgenössische Alkoholgesetz aus dem Jahre 1932 (revidiert 1949). Preise und Absatz der Hauptkartoffelernte werden garantiert. Der Bundesrat setzt alljährlich vor Beginn der Ernte die Erzeugerpreise, nach Sorten differenziert, fest. Die Hauptkosten verursacht die Verarbeitung der Rohware zu Kartoffelflocken und Kartoffelmehl, die Exportsubventionen und die verbilligte Abgabe von Speisekartoffeln an Minderbemittelte. Im Durchschnitt der letzten Jahre kostete die Kartoffelverwertung die Eidgenossenschaft jährlich rund 19 Mill. sFr.

#### **4.1.5 Obst und Gemüse**

Auch hier übernimmt der Bund die Verwertung allfälliger Überschüsse. In Prüfung steht derzeit die Errichtung einer schweizerischen Zentralstelle für Gemüsebau mit Aufgaben im Dienste der Qualitätsförderung, der Anbauberatung, Produktionslenkung und Vermarktung. Vor unzeitgemäßen Importen wird der schweizerische Gemüsebau durch ein sogenanntes Dreiphasen-System geschützt (s. Kapitel 8, „Außenhandelspolitik“).

## 4.1.6 Wein

Zur Marktentlastung werden bei Bedarf unter Einsatz öffentlicher Mittel Tafeltrauben- und Traubensaftaktionen durchgeführt sowie Weinüberschüsse aus dem Markt gezogen (und meist zu Alkohol oder Essig verarbeitet). Die Aufwendungen des Bundes zur Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des schweizerischen Weinbaues erreichten in den letzten Jahren durchschnittlich 7 Mill. sFr.

## 4.2 Tierische Produktion

### 4.2.1 Milch und Milchprodukte

Der Milchgrundpreis (der nicht mit dem österreichischen „Grundpreis“ verwechselt werden darf, sondern praktisch dem Erzeugerpreis entspricht) wird vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg festgesetzt (er wurde am 1. November 1965 auf 53 Rappen pro kg erhöht; seit 1961 ist der Milcherzeugerpreis um insgesamt 10 Rappen pro kg, das sind fast 24 %, verbessert worden). Infolge des hohen Trinkmilchpreises erfordert die Verwertung der Rohmilch als Trinkmilch nur geringe Bundeszuschüsse; die pasteurisierte Trinkmilch („Pastmilch“) wird seit Jänner 1965 überhaupt nicht mehr gestützt. Für die Milchversorgung ungünstig gelegener Gebiete werden aus der sogenannten Preisausgleichskasse (PAK) Zuschüsse gewährt.

Die Milchverwertung, in erster Linie die Buttererzeugung, seit 1958 aber auch die Käseproduktion, verursacht dagegen große und wachsende Verluste, die zum großen Teil aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden müssen. 1958 wurde eine Beteiligung der Erzeuger an den Verlusten der Milchverwertung in Form eines Rückbehaltes vom Grundpreis (also ähnlich dem österreichischen Krisengroschen) geschaffen. Die Aufwendungen des Bundes für die Butterverwertung stiegen von 1959/60 bis 1967/68 trotz Bemühungen zur Einschränkung der Buttererzeugung von 64 Mill. sFr. auf rund 120 Mill. sFr.; die Aufwendungen für die Käseverwertung erhöhten sich von 47 Mill. sFr. 1959/60 auf ca. 100 Mill. sFr. 1967/68. Die gesamten Aufwendungen für die Milchverwertung erreichten 1967/68 über 270 Mill. sFr.

Ende 1967 hat die schweizerische Regierung folgende Beschlüsse zur Verminderung der Belastung des Staatshaushalts durch die milchwirtschaftlichen Subventionen gefaßt: der Sicherstellungsbetrag (Rückbehalt) der Produzenten wird von 1,35 Rappen auf das gesetzlich vorgesehene Maximum von 3 Rappen (18 Groschen) pro kg erhöht. Dadurch erhöht sich der Kostenbeitrag der Milchproduzenten für die Milchverwertung 1967/68 auf ca. 55 Mill. sFr.; dazu kommt noch die Werbeabgabe der Produzenten. Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten wird ferner angewiesen, eine Höherbewertung der Magermilch um 1,50 sFr./q (d. h. von 5 sFr. auf 6,50 sFr.) durchzuführen und dementsprechend die Übernahmepreise für Vorzugs- und Milchzentrifugenbutter um 36 Rappen pro kg herabzusetzen. Daraus ergibt sich eine Verminderung der Butterverwertungskosten um rund 10 Mill. sFr. Zur Verhinderung unerwünschter Importe werden gleichzeitig die Preiszuschläge auf die Einfuhr von Magermilchpulver, Kälbermilch und Fetten zu Futterzwecken den erhöhten Gestehungskosten im Inland angepaßt. Zur Förderung der Qualität haben die zuständigen Organisa-

tionen die Differenzierung des Milcherzeugerpreises nach Qualitätsmerkmalen zu verschärfen.

Zum Zweck der Absatzförderung werden beim Export von Weich-, Halbhart- und Appenzellerkäse die Grundpreiserhöhungen seit November 1962 durch einen Zuschuß von ca. 400 000 sFr. gedeckt.

Seit 1. Juni 1968 werden importierte Milchersatzfuttermittel mit 180 sFr./100 kg (1080 S) belastet. Damit sind die Einfuhrabgaben innerhalb von neun Monaten um 145 sFr./100 kg erhöht worden. Die neueste Anhebung des Preiszuschlags auf Importware wurde durch den nunmehr vorgeschriebenen Beimischungszwang von Milchlief zu inländischen Milchersatzfuttermitteln erforderlich: solche Milchaustauscher dürfen ab 1. Juni nur hergestellt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens 60 % Magermilchpulver und 2,7 % Milchlief enthalten.

In Anbetracht der trotz einer starken Erhöhung des Rückbehalts auf 3 Rappen (18 Groschen) pro kg weiterhin zunehmenden Milch-Überschußproduktion wurde mehrmals bereits für Herbst 1968 eine Kontingentierung nach folgendem Schema angekündigt: Die auf Grund langjähriger Erfahrungen auf dem Markt verwertbare Verkehrsmilchmenge (Milchmarktleistung) von rund 25 Mill. q soll nach einem bestimmten Schlüssel auf die insgesamt rund 4700 örtlichen Milch- und Käseerzeuger der Schweiz aufgeteilt werden. Als Schlüssel könnten die Milchlieferungen von drei bis fünf vorangegangenen Jahren dienen. Diese „Basis-Milchmenge“ würde zum vollen Grundpreis von derzeit 56 Rappen (S 3,36) pro kg, abzüglich des Rückbehalts, übernommen. Dagegen würden jene Milchlieferungen, die die Basismenge übersteigen, höchstens mit 30 Rappen pro kg bezahlt. Mit dieser Lösung wird die örtliche Milchgenossenschaft als Produktionsgemeinschaft zugleich als „Schicksalsgemeinschaft“ verantwortlich dafür, daß die Produzenten sich an das Basismilchkontingent halten. (Da die Milchlieferung inzwischen gesunken ist, wurde der Kontingentierungsbeschluß vom Bundesrat vorläufig ausgesetzt.)

Im Mai 1968 wurde die Botschaft des Bundesrates für eine neue Käsemarktordnung veröffentlicht. Der Zweck der Käsemarktordnung besteht darin, einen kostendeckenden Produzentenmilchpreis mit einem Minimum an finanziellen Aufwendungen des Bundes und Eingriffen in die Handels- und Gewerbefreiheit sichern zu helfen. Der Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten, der Schweizerische Milchkäuferverband, der Verband Schweizerischer Käseexporteure und die Firmen des Käsegroßhandels bilden zur Erfüllung dieser Aufgaben eine gemeinsame Organisation, die „Käseunion“. Das Vertragswerk, das die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Käseunion festlegt, ist die „Schweizerische Käsekonvention“. Sie hat Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten Käseversorgung des Landes, zur Erhaltung und Steigerung des Absatzes im In- und Ausland, zur Qualitätsverbesserung und zur Förderung der Herstellung und des Absatzes von Spezialitäten der Alpwirtschaft zu treffen.

#### **4.2.2 Schlachtvieh**

Der Bundesrat setzt für Schlachtrinder und Schlachtschweine Richtpreise fest. Der tatsächliche Marktpreis kann innerhalb eines Preisbandes über oder unter dem Richtpreis liegen. Exporte werden gestützt; die Exportsubventionen für 11 000 Rinder kosteten 1964 8 Mill. sFr.

Zur Hebung der züchterischen Qualität sowie zur Eindämmung der Milchüberschußproduktion sollen ab 1968 rund 20 000 mittelmäßige und schlechte Milchkühe, das sind rund 3 % des gesamten Kuhbestandes, geschlachtet werden. Die betroffenen Landwirte erhalten pro Kuh eine Prämie.

### **4.2.3 Zucht- und Nutzvieh**

Der Bund gewährt Kostenzuschüsse zum Transport von Zuchtvieh aus dem Berggebiet, führt Entlastungskäufe durch und fördert durch Ausmerzaktionen im Unterland die Bereitschaft, Zuchtvieh aus dem Berggebiet einzustellen. Grundlage ist ein Bundesgesetz aus 1962 über die Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh. Ein Entwurf für ein Bundesgesetz über eine zusätzliche Förderung der viehwirtschaftlichen Produktion soll den Bund ermächtigen, zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um „den Absatz von Zucht- und Nutztieren aus dem Berggebiet zu sichern, den Stand der Zucht zu heben und die Arbeitsteilung zwischen Berg- und Talgebiet in der Tierzucht und -haltung zu fördern, mit dem Ziel, für Zucht- und Nutztiere guter Qualität produktionskostendeckende Preise zu erreichen“. Der Gesamtbetrag der voraussichtlichen Bundesaufwendungen auf Grund des neuen Gesetzes wird auf 25,4 Mill. sFr. geschätzt (s. auch Kap. 9, „Bergbauernförderung“).

### **4.2.4 Eier und Geflügel**

Die Einfuhr von Eiern und Schlachtgeflügel ist liberalisiert. Doch bestehen beschränkte Preis- und Absatzsicherungen für einen Teil der inländischen Erzeugung in Form einer Verpflichtung der Importeure, mindestens eine Menge von 30 % des Importvolumens an Inlandseiern zu bestimmten Preisen zu übernehmen. Außerdem werden zur Förderung des Absatzes von Inlandseiern aus der Preisausgleichskasse für Eier Beiträge an Eiersammelorganisationen geleistet. Für Schlachtgeflügel besteht eine analoge Regelung, jedoch auf freiwilliger Basis. Nur bei außergewöhnlich ungünstiger Preis- und Absatzlage werden Interventionen zur Überschußverwertung durchgeführt.

## **5 Sozialpolitische Maßnahmen**

Seit 1953 werden Familienzulagen (deren wichtigster Bestandteil die Kinderzulage ist) an Bergbauern gewährt, deren Einkommen einen bestimmten Grenzwert nicht erreicht. Seit 1962 wurde diese soziale Hilfe auch auf Kleinbauern des Unterlandes ausgedehnt. Im Jahre 1965 wurde die Einkommensgrenze von 5000 auf 8000 sFr. pro Jahr, die Kinderzulage pro Monat auf 30 sFr. im Berggebiet und auf 25 sFr. im Unterland erhöht. Landwirtschaftliche Arbeitnehmer erhalten Haushaltszulagen. 1964 erreichten die Kosten der Familienzulagen für die landwirtschaftliche Bevölkerung rund 30 Mill. sFr.; davon entfielen auf Selbständige 21 Mill. sFr. Die Zulagenerhöhung hat den Gesamtaufwand auf rund 50 Mill. sFr. erhöht.

Für die Errichtung von Landarbeiterwohnungen gewährt der Bund Zuschüsse von 20 bis 22 % der Kosten.

Außerdem kommen die Landwirte mit vollendetem 65. Lebensjahr wie alle übrigen Schweizer in den Genuß der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

Eine Bauernkrankenversicherung besteht zwar nicht und ist auch nicht geplant, doch leistet der Bund Beiträge an die allgemeinen Krankenkassen im Berggebiet.

## **6 Kreditpolitik**

1962 wurde ein Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfen für die Landwirtschaft (IBG) beschlossen. Diese Kredite werden gemäß dem schweizerischen Föderalismus allerdings nicht unmittelbar den Landwirten oder interessierten Körperschaften, sondern den Kantonen zur Verfügung gestellt, die sie ihrerseits im Sinne des Gesetzgebers einzusetzen haben. Diese Investitionskredite sollen die Durchführung wichtiger Strukturverbesserungsmaßnahmen fördern, ohne zu einer Erhöhung der dauernden Neuverschuldung der Landwirtschaft beizutragen. Daher sind die Tilgungsfristen relativ kurz (im Durchschnitt 13 Jahre); die Zinsenlast (1964 im Mittel 4,21 %) trägt fast zur Gänze der Bund, so daß auf die Darlehenswerber durchschnittlich kaum 0,1 % entfallen. Die Investitionskredite werden überwiegend für Meliorationen, Grundzusammenlegungen und bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen. Für die ersten sechs Jahre (1962 bis 1967) wurde mit einer Kreditsumme von 400 Mill. sFr. gerechnet.

## **7 Betriebsmittel**

### **7.1 Preiszuschläge auf importierte Futtermittel (Abschöpfungen)**

dienen der Finanzierung der Anbauprämie für den inländischen Futtergetreidebau; sie sollen außerdem die Verwendung betriebseigener Futtermittel fördern und einer Ausdehnung der gewerblichen Veredlung („Bahnhofbauern“) entgegenwirken. Sie erschweren allerdings auch die innere Aufstockung bäuerlicher Kleinbetriebe durch Ausdehnung der flächenunabhängigen Tierhaltung. Daher wurde im Oktober 1964 eine Reduktion der Preiszuschläge um durchschnittlich 30 % vom Bundesrat bewilligt (s. auch 4.2.1).

### **7.2 Zollreduktion bzw. Zollrückerstattung bei Treibstoffen**

in Hinblick auf die Tatsache, daß die Fahrzeuge der Landwirtschaft die schweizerischen Nationalstraßen, zu deren Finanzierung die Treibstoffzölle dienen, praktisch nicht benützen. Die Rückerstattungen an die Landwirtschaft erreichen jährlich etwa 7 Mill. sFr.

### **7.3 Subventionierung der Maschinenanschaffung**

Im Berggebiet mit 30 bis 40 % der Kosten.

## **8 Außenhandelspolitik**

Die landwirtschaftliche Außenhandelspolitik der Schweiz hat das Ziel, Exporte zur Verwertung von Überschüssen unter Einsatz von Bundesmitteln zu fördern, andererseits dient sie dem Schutz der Landwirtschaft vor einer Überflutung des schweizerischen Inlandsmarktes mit billigen Agrarimporten. Zur Erreichung dieses Schutzes bedient sich die schweizerische Handelspolitik, abgesehen von Einfuhrzöllen, folgender Maßnahmen:

- a) Kontingentierung (Schlachtvieh, Fleisch, Wein, Kartoffeln, Blumen);
- b) Verpflichtung der Importeure zur Übernahme eines aliquoten Anteiles inländischer Ware (z. B. bei Eiern);
- c) Dreiphasen-System — freie Einfuhr, beschränkte Einfuhr, Einfuhrsperre (Obst und Gemüse);
- d) Preis- und Zollzuschläge (auf Futtermittel, Fette und Öle, Butter, Rahm, Kondensmilch und Magermilchpulver);
- e) Monopolregelungen (Butter, Alkohol).

## **9 Bergbauernförderung**

### **9.1 Allgemeines**

Bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen des Bundes sind die Ansätze für das Berggebiet in der Regel höher; das trifft zu für das Meliorationswesen, die Anbauprämie für Futtergetreide, den Übernahmepreis für Brotgetreide, die Mahlprämie, die Beiträge zur Kartoffelverwertung, die Tierzuchtförderung, die Viehversicherung, die Tierseuchenbekämpfung, das Ausbildungs- und Beratungswesen und die Unfallversicherung.

### **9.2 Verbesserung der Produktionsgrundlagen (Meliorationen) im Berggebiet**

Grundzusammenlegungen, Güterwege- und Forststraßenbau, Errichtung von Materialeilbahnen, Wasserversorgungsanlagen usw. Sanierung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Errichtung von Alpegebäuden und Dorfsennereien, Alpmeliorationen. Die Bundeszuschüsse zu den Kosten dieser Meliorationen betragen im Berggebiet 40 bis 50 % (im Flachland 30 bis 40 %); außerdem sind die Bundeszuschüsse im Berggebiet nicht an das Ausmaß der Leistungen der Kantone gebunden.

### **9.3 Viehwirtschaft**

Wichtigste Förderungsziele sind die Verbesserung der bergbäuerlichen Viehbestände und die Absatzsicherung für Zuchtvieh aus Bergbauernbetrieben.

### 9.3.1

Der Bund gewährt Betriebsbeiträge zur Verbesserung der Tierhaltung im Berggebiet gemäß Tierzuchtverordnung (TVO). Voraussetzung ist die Teilnahme am viehwirtschaftlichen Beratungsdienst. Die Betriebsbeiträge dienen der Verbesserung der Stalleinrichtungen, der Futterwirtschaft und der Tierhygiene.

### 9.3.2

Der Verbesserung der Viehbestände dienen ferner die Ausmerzaktionen; der Bundesanteil an den Ausmerz-Beihilfen erreicht 70 bis 90 %.

### 9.3.3

An bergbäuerliche Züchter werden sogenannte Remontierungsbeiträge für weibliches Zuchtvieh gewährt, um die Ergänzung der Rindviehbestände durch hochwertiges Zuchtmaterial zu erleichtern; außerdem soll dadurch der Austausch zwischen den Zuchtgebieten gefördert werden.

### 9.3.4

An Rindviehhalter im Berggebiet werden Kostenbeiträge geleistet, und zwar gestaffelt nach Bergzonen (I, II und III) pro GVE bis zu maximal 10 GVE je Betrieb. 1965 wurden dafür ca. 40 Mill. sFr. ausgegeben.

### 9.3.5

Maßnahmen zur Preis- und Absatzsicherung von bergbäuerlichem Zucht- und Nutztvieh:

- a) auf dem Inlandsmarkt durch Ausdehnung der Ausmerzaktion für Bergvieh auf das Unterland (wird für die Ausmerzung von Zuchtrindern aus bergbäuerlichen Betrieben, deren Leistung im Unterland nicht befriedigt, gewährt);
- b) durch Ankauf von auf dem Markt nicht absetzbaren Qualitätsstieren zu Zuchtviehpreisen zu Lasten des Bundes (Entlastungskäufe);
- c) durch Kostenbeiträge für den Transport von Tieren aus dem Berggebiet;
- d) auf dem Auslandsmarkt: durch Frachtkostenbeiträge sowie Exportstützungen.

Für Exportstützungen wurden 1964	8 Mill. sFr.,
für Frachtkostenbeiträge (Inland und Export)	1,15 Mill. sFr.,
für Ausmerzaktionen im Berggebiet	4,34 Mill. sFr. ausgegeben.

## **9.4 Milchwirtschaft**

Die Herstellung und der Absatz von milchwirtschaftlichen Spezialerzeugnissen der Alpwirtschaft wird durch Zuschüsse zur Einrichtung bzw. Modernisierung von Sennereibetrieben und anderen Anlagen sowie durch die Prämierung von Qualitätserzeugnissen gefördert.

## **9.5 Landtechnik und Bauwesen**

Subventionierung der Anschaffung von Maschinen und Geräten, die zu gemeinschaftlicher Nutzung bestimmt sind, bis zu 20 % des Netto-Kaufpreises. Falls sich die gemeinschaftliche Maschinenverwendung aus strukturellen Gründen als nicht zweckmäßig erweist, können im Berggebiet auch Einzelanschaffungen von Maschinen gefördert werden. Für die Sanierung bzw. Erneuerung von Wirtschaftsgebäuden, insbesondere von Stallungen, sind im Berggebiet die Zuschüsse höher als im Unterland. Außerdem wird die bäuerliche Selbsthilfe im Bereich des Bauwesens durch Förderung der handwerklichen Ausbildung unterstützt.

## **9.6 Sozialpolitische Maßnahmen**

Der Bund gewährt außer den allgemeinen sozialpolitischen Hilfen zu Gunsten der Landwirtschaft Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten für die Sanierung ungesunder Wohnungen sowie für die Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Zuleitung von Licht und Wasser, Einbau sanitärer Anlagen und Vermehrung der Wohnräume nach Maßgabe der Familiengröße (s. auch 5).

## **9.7 Forstwirtschaft, Wildbach- und Lawinenverbauung**

Hochlagenaufforstungen werden seit 1876 (Erlaß des Eidgenössischen Forstgesetzes) aus Bundesmitteln gefördert. Forstliche Bringungsanlagen werden seit 1902 mit Bundesbeiträgen gefördert. Privatwaldzusammenlegungen werden seit 1945 gefördert. Wildbach- und Lawinenverbauungen fördert der Bund seit 1876.

## **9.8 Wünsche der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern (SAB)**

zu einem weiteren Ausbau des Förderungswesens im Berggebiet:

- a) Erleichterungen bei der Subventionierung von Maschinenanschaffungen;
- b) vermehrte Ausbildungshilfen für die bergbäuerliche Jugend, insbesondere durch Studienbeiträge;
- c) stärkere Unterstützung der bergbäuerlichen Selbsthilfe;
- d) Schaffung einer Elementarschadenversicherung;
- e) verstärkte Interventionen des Bundes im Bereich des Zucht- und Nutzviehabsatzes, der Milchwirtschaft und des Ackerbaues im Berggebiet (Anbauprämien für Gemüse und Kartoffeln);

- f) besondere Förderung der Schweinehaltung im Berggebiet durch Kostenbeiträge;
- g) völlige Befreiung der Landwirtschaft vom Treibstoffzoll;
- h) Verbesserung des Transportkostenausgleiches für Gütertransporte ins Berggebiet;
- i) Schaffung eines bäuerlichen Bodenrechtes, das den selbstbewirtschaftenden Landwirt bevorzugt;
- k) Erhöhung der AHV-Renten und Schaffung kantonaler Zusatzrenten;
  - l) Weitere Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Kinderzulage an Berg- und Kleinbauern;
- m) höhere Zuschüsse zur Sanierung der bergbäuerlichen Wohnverhältnisse;
- n) Beiträge zu den Unfallversicherungsprämien für die Familienarbeitskräfte;
- o) Erhöhung der Bundesbeiträge an die allgemeinen Krankenkassen des Berggebietes.

## **Bundesrepublik Deutschland**

Die wichtigste rechtliche Grundlage ist das Landwirtschaftsgesetz aus 1955.

### **Deutsche Einteilung der Förderungsmaßnahmen:**

1. Verbesserung der Agrarstruktur;
2. Wasserwirtschaft, Wirtschaftswegebau;
3. Förderung von Qualität und Absatz
  - a) pflanzlicher Erzeugnisse,
  - b) tierischer Erzeugnisse;
4. Ausbildung und Beratung;
5. Kreditverbilligung;
6. Verbesserung der sozialen Lage der Landwirtschaft.

Die Mittel stammen aus dem ordentlichen Budget, bis 1967 aus dem Grünen Plan sowie aus der EWG-Anpassungshilfe (seit 1965).

### **Einteilung des Grünen Planes:**

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur
  - a) technische Maßnahmen,
  - b) Kreditverbilligungen;

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Einkommenslage der landwirtschaftlichen Bevölkerung;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Lage der Landwirtschaft;
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsstruktur;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur.

### **Neueinteilung 1968 (nach Auflassung der Grünen Pläne):**

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur;
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsstruktur;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur;
4. sozialpolitische Maßnahmen.

Gliederung der Maßnahmen nach dem österreichischen Schema:

## **1 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**

### **1.1 Forschungs- und Versuchswesen**

Dem deutschen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELF) unterstehen unmittelbar 18 Forschungsanstalten, in denen 1966 über 2700 Personen beschäftigt waren, davon 550 Wissenschaftler. Weitere acht rechtlich selbständige Forschungseinrichtungen werden zur Gänze oder größtenteils vom Bund finanziert, weitere sieben erhalten regelmäßig Zuschüsse. 1966 wurden für land- und forstwirtschaftliche Forschung insgesamt rund 80 Mill. DM ausgegeben. Eine völlige Neuordnung des landwirtschaftlichen Forschungswesens ist geplant, durch die den einzelnen Anstalten unter anderem größere Unabhängigkeit gewährt werden soll. Der Koordination der Agrarforschung dient der Forschungsrat für Ernährung und Landwirtschaft.

### **1.2 Ausbildungswesen**

Die Einrichtung und Erhaltung landwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen ist Sache der Länder, ebenso die Erhaltung der landwirtschaftlichen Hochschulen oder Fakultäten. Der Bund leistet aber Beihilfen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Schulen. Er gewährt außerdem Ausbildungsbeihilfen an bedürftige Jugendliche, die sich in der Landwirtschaft oder im Gartenbau, in der ländlichen Hauswirtschaft oder im Forstwesen ausbilden lassen.

Ab 1970 sollen junge Landwirte, die einen Vollerwerbsbetrieb übernehmen, nur unter der Bedingung an öffentlichen Förderungsmaßnahmen teilnehmen dürfen, daß sie eine abgeschlossene praktische Berufsausbildung und den Besuch einer landwirtschaftlichen Fachschule nachweisen können.

### 1.3 Beratungswesen

Auch das Beratungswesen ist Ländersache. Der Bund fördert aber — und zwar in den von der Natur benachteiligten Gebieten — die Wirtschaftsberatung durch Zuschüsse zu den Personalkosten, Reisekosten, Kraftfahrzeugkosten und den Kosten der Beraterfortbildung. Außerdem werden die hauswirtschaftliche Beratung, die Spezialberatung (besonders im Gartenbau), die Landjugendberatung und die Waldbauernberatung durch Zuschüsse zu den Personalkosten sowie zu den Kosten von Lehr- und Beratungsmitteln usw. gefördert. Der Koordination der Beratung sowie der Erarbeitung von Beratungshilfsmitteln dient der halbstaatliche Land- und hauswirtschaftliche Auswertungs- und Informationsdienst (AID).

Auf einen Berater entfallen in der Bundesrepublik Deutschland etwa 240 Betriebe über 2 ha.

### 1.4 Tierzuchtförderung

- a) Förderung der Milchleistungsprüfung in Klein- und Mittelbetrieben; die Zuschüsse werden pro Kuh gewährt, ihre Höhe ist von der Bestandesgröße abhängig;
- b) Förderung der Errichtung und des Betriebes von Mastleistungsprüfungsanstalten für Stiere;
- c) Errichtung bzw. Mitfinanzierung von Hühnerleistungsprüfungsanstalten;
- d) Förderungszuschlag zum Milch-Erzeugerpreis zum Zweck der Verbesserung der Milchqualität; der Zuschlag wird über die Molkereien ausbezahlt und unter der Bedingung gewährt, daß diese eine Qualitätsbezahlung der Rohmilch nach drei Güteklassen eingeführt haben;
- e) Zuchterhaltungsprämien in der Pferdezucht;
- f) Förderung der Schafzucht durch Zuschläge zur inländischen Wolle der Güteklasse I bis III;
- g) Förderung der Bienenhaltung im Bereich des Zuchtwesens, der Seuchenbekämpfung, der Fachberatung und der Nachwuchsbildung.

### 1.5 Pflanzenbauförderung

Förderung der Saatgutzüchtung und -vermehrung im Obst-, Gemüse- und Gartenbau durch Zuschüsse zum Bau von Isolierhäusern, Klimakammern usw. Bezuschussung von Kartoffel-Vorkeimhäusern.

Abgeschlossene Maßnahmen:

1956 wurde Wintergetreide-Hochzuchtsaatgut aus Mitteln des Grünen Planes verbilligt;

1956 bis 1957 wurde eine Beihilfe für Kartoffelsaatgut stärkereicher Sorten gewährt.

## **1.6 Landwirtschaftlicher Wasserbau**

Gefördert werden Maßnahmen zur Entwässerung, Bewässerung und landwirtschaftlichen Abwasserverwertung, Maßnahmen für den Ausgleich des Wasserabflusses (Talsperren, Rückhaltebecken), Schutzmaßnahmen gegen die zerstörende Wirkung von Naturelementen (Hochwasserschutz an Flüssen, Wildbach- und Lawinenverbauung, Erosionsbekämpfung) sowie ländliche Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen mit Kläranlagen aus Mitteln des Bundeswasserwirtschaftsfonds beim BMELF. Aus diesem Fonds können einzelne Landwirte grundsätzlich keine Zuschüsse erhalten. Besondere Förderungsmöglichkeiten bestehen für Sondermaßnahmen im Gebiet der Nordseeküste (Küstenplan), im Programm Nord, für die Erschließung des Emslandes und für den Hochwasserschutz im Alpenraum (Alpenplan).

## **1.7 Landwirtschaftliche Kultivierungen**

Kultivierungsmaßnahmen werden gefördert im Rahmen des Küstenplanes, des Programms Nord und zahlreicher Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Ödlandkultivierung, Kulturumwandlung). Die umfangreichen Rekultivierungen im Bereich des Rheinländischen Braunkohlen-Tagbaues sind Landessache.

## **1.8 Forstliche Maßnahmen**

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur werden mit Beihilfen gefördert:

Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland;

Umwandlung von Niederwald in Hochwald;

Trennung von Wald und Weide;

Anlage von Schutzpflanzungen.

Für die Erstaufforstung von Grenzertragsböden und Ödland sowie für die Umwandlung von Niederwald in Hochwald wurden 1968 folgende Zuschüsse gewährt: bis zu 675 DM je ha für Fichtenkulturen; bis zu 1125 DM je ha für Mischkulturen und für Kulturen von Douglasien, Kiefern, Lärchen und anderen Nadelhölzern; und bis zu 1650 DM je ha für Laubholzkulturen. Bei Ödlandaufforstungen können diese Beihilfensätze unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 40 % überschritten werden.

## **2 Verbesserung der Verkehrslage**

Gefördert werden der land- und forstwirtschaftliche Wegebau (Verbindung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke mit einzelnen Gehöften, Gehöftgruppen oder Gemeinden);

die Anlage von Wirtschaftswegen im Gebirge sowie deren Schutz gegen Hochwasser usw. (im Rahmen des Alpenplanes).

(Die Mittel für den Wirtschaftswegebau wurden 1967 gegenüber 1966 um 45 % gekürzt. Das Land Bayern ist davon besonders betroffen.)

Stromversorgung und Restelektrifizierung werden in den von der Natur benachteiligten Gebieten aus den Mitteln des Grünen Planes, mit ERP-Krediten und mit Bundes- und Landesdarlehen gefördert.

### **3 Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft**

#### **3.1 Agrarische Operationen**

Gefördert werden:

- a) die agrarstrukturelle Vorplanung (eine überörtliche Fachplanung, die die Leitbilder für die Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen festlegt);
- b) die Erstellung von Landschaftsplänen;
- c) die Flurbereinigung;
- d) der freiwillige Landtausch (die Landwirte können sich dazu eines Helfers — z. B. der Landwirtschaftskammern oder einer gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft — bedienen, denen der Bund die Kosten vergütet);
- e) eine verstärkte Förderung der sogenannten beschleunigten Zusammenlegung (Kommassierung) ist vorgesehen.

#### **3.2 Siedlungswesen**

Voraussetzung der Förderung ist ein behördlich zugelassener Betreuer (Landwirtschaftskammern, gemeinnützige Siedlungsgesellschaften, die Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, die Deutsche Bauernsiedlung), den der Antragsteller frei wählen kann.

Gefördert werden mit Beihilfen und zinsverbilligten Krediten: Aussiedlungen, bauliche Maßnahmen an Altgehöften (Althof- und Dorfsanierung) und Aufstockung.

#### **3.3 Besitzaufstockung**

Diese Maßnahme wird in der Regel im Rahmen der Flurbereinigung oder Aus-siedlung durchgeführt und gefördert, sofern durch die Aufstockung die Größe eines bäuerlichen Familienbetriebes nicht überschritten wird und andererseits die Zukaufsfläche mindestens ein Sechstel der Mindestflächengröße eines lebensfähigen bäuerlichen Familienbetriebes erreicht. Die Förderung erfolgt hauptsächlich durch zinsverbilligte Kredite. Besondere Bedeutung kommt in der Förderungspraxis dem sogenannten Anliegersiedlungsverfahren zu.

In Bayern wird seit 1965 außerdem aus Landesmitteln die langfristige Verpachtung gefördert; landwirtschaftliche Kleinbetriebe erhalten bei langfristiger Verpachtung von bisher selbstbewirtschafteten Flächen eine Prämie von 600 DM je ha.

### **3.4 Besitzfestigungs- und Umstellungsmaßnahmen**

Aus Mitteln der EWG-Anpassungshilfe werden seit 1965 Investitionsbeihilfen bis zu maximal 30 000 DM für Rationalisierungs- und Umstellungsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt; besonders der Neu- oder Umbau von Wirtschaftsgebäuden wird gefördert. Bei einer Investitionssumme von über 25 000 DM ist ein Betriebsentwicklungsplan vorzulegen, bei einer Investitionssumme von über 50 000 DM hat sich der Landwirt mindestens für vier Jahre zur Buchführung zu verpflichten.

Für den Bau von Grünfuttersilos, Unterdachtrocknungsanlagen und Gülleanlagen in Futterbaubetrieben werden Beihilfen bis zu 15 % der Kosten gewährt. Diese Rationalisierungsmaßnahmen werden besonders in den von der Natur benachteiligten Gebieten gefördert, wo die Beihilfen bis zu 20 % der Kosten erreichen dürfen. (In diesen Gebieten gelten auch bei Agrarischen Operationen, Siedlungsmaßnahmen und Kultivierungsmaßnahmen höhere Förderungsansätze; s. hierzu Kapitel 9, „Förderung der von der Natur benachteiligten Gebiete“.)

Zur Förderung der Buchführung in bäuerlichen Betrieben gewährt das BMELF für die Dauer von vier Jahren degressive Zuschüsse von 400 DM bis 100 DM pro Jahr.

### **3.5 Landabgaberente (Plan)**

Auch in der Bundesrepublik Deutschland soll nunmehr eine Landabgaberente zur Bodenmobilisierung eingeführt werden (Einzelheiten des Planes s. unter 1.7, lit. g, S. 30).

### **3.6 Förderung der überbetrieblichen Maschinenverwendung**

Seit 1961 werden aus Mitteln des Grünen Planes sowie aus Mitteln der Länder Maschinengemeinschaften und landwirtschaftlichen Lohnunternehmen Beihilfen für die Maschinenanschaffung gewährt.

(In Gebirgslagen werden in Bayern aus Landesmitteln auch Beihilfen zur Einzelanschaffung von Motormähern und Motorheugerten geleistet.)

## **4 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen**

### **4.1 Ausmerzaktionen zur Rinderseuchenbekämpfung**

- a) Zur Bekämpfung der Rinder-Tbc werden Ausmerzbeihilfen gewährt (diese Maßnahme ist weitgehend abgeschlossen);
- b) Ausmerzbeihilfen zur Bekämpfung der Rinder-Brucellose (diese Maßnahme ist weitgehend abgeschlossen);
- c) Ausmerzbeihilfen zur Bekämpfung der Rinder-Leukose in der Höhe von maximal 200 DM je Rind.

## **4.2 Marktinterventionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur**

### **4.2.1 Einfuhr- und Vorratsstellen (EVSt)**

Die Einfuhr- und Vorratsstellen sind für die Durchführung der Agrarmarktordnungen verantwortlich. Sie wurden 1950/51 als öffentlich-rechtliche Körperschaften geschaffen und werden vom BMELF kontrolliert. Ihre Verwaltung obliegt einem Vorstand und einem Aufsichtsrat, die das BMELF, das BM für Wirtschaft und das BM für Finanzen, die Landesregierungen, die landwirtschaftlichen Organisationen, die Genossenschaften, die Verarbeitungsindustrie und die Konsumentenverbände vertreten.

Solche EVSt bestehen für Getreide, für Fette und für Fleisch und Lebendvieh. Die EVSt erhalten ihre Mittel aus dem Staatshaushalt, aus vom Staat garantierten Krediten und aus Import-Abschöpfungen. Ihnen ist nunmehr auch die Durchführung der EWG-Marktordnungen anvertraut.

### **4.2.2 Pflanzliche Produkte**

- a) Der Qualitätsweizenanbau wird aus Bundesmitteln durch eine Qualitätsprämie (Flächenprämie) von 50 DM pro ha gefördert. 1966 erhielten insgesamt 1513 Anbaugemeinschaften mit 34 059 Mitgliedern und einer Fläche von fast 119 000 ha diese Beihilfe. Eine Anbaugemeinschaft muß mindestens 30 ha Qualitätsweizen anbauen. Die Qualitätsweizenprämie wurde 1967 in verstärktem Maße auf jene Gebiete konzentriert, in denen eine besonders gute Weizenqualität zu erwarten ist. Um eine Konzentration des deutschen Qualitätsweizenangebotes zu erreichen, soll künftig aus Bundesmitteln eine Starthilfe für die Bildung von Erzeugergemeinschaften für Qualitätsweizen gewährt werden. Die Erzeugergemeinschaften können bis zu drei Jahre lang degressive Zuschüsse erhalten. Voraussetzungen hierfür sind ein Zusammenschluß von mindestens sieben Erzeugern, eine Mindestanbaufläche von 100 ha einer Qualitätssorte sowie erfolversprechende Anbau- und Erntemethoden. Die Beihilfen dürfen im ersten Jahr 60 %, im zweiten Jahr 40 % und im dritten Jahr 20 % der angemessenen Aufwendungen nicht überschreiten;
- b) das BMELF gewährt zum ersten Male eine Qualitätsprämie für Braugerste in der Höhe von 13 bis 15 DM pro Tonne, obwohl der entsprechende Bewilligungsantrag von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zunächst zurückgewiesen wurde;
- c) Denaturierungsprämien für Weichweizen, erstmals 1967 (wird später vom EWG-Agrarfonds erstattet);
- d) Beihilfen zur Errichtung von Trocknungs- und Lagerungseinrichtungen für Getreide und Saatgut in landwirtschaftlichen Betrieben bis zu 15 % der Kosten;
- e) Beihilfen zur Errichtung von Annahme-, Trocknungs- und Kühleinrichtungen für Getreide in Betrieben des Landhandels und der Genossenschaften sowie in kleineren Mühlen und ähnlichen Betrieben, die Getreide in erster Hand übernehmen;
- f) Beihilfen zur Strukturverbesserung in Zuckerfabriken (einschließlich Zusammenschlüssen von Betrieben zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit);

- g) Beihilfen an Anbaugemeinschaften für Pflanzkartoffeln zur Errichtung von Lagerräumen;
- h) Zuschüsse zu den Personalkosten für die Qualitätskontrolle bei Kartoffeln, Gemüse und Obst auf Grund der Handelsklassenverordnung;
- i) (1965 und 1966 wurde eine Beihilfe an Stärkefabriken für die Erzeugung von Stärkekartoffeln und Kartoffelstärke gewährt, wenn diese Fabriken den mit ihnen vertraglich verbundenen Kartoffelanbauern einen Mindestpreis ausbezahlen);
- k) Beihilfen für den Bau, Ausbau oder die Verbesserung von Lagerungs-, Reinigungs-, Sortierungs-, Verpackungs- und Absatzeinrichtungen für Kartoffeln, Gemüse und Obst sowie für die Anschaffung von Vollerntemaschinen für Gemüse und Obst; die Gewährung dieser Beihilfen ist an die Voraussetzung gebunden, daß sich die Empfänger der freiwilligen Qualitätskontrolle unterwerfen und Handelsklassen-Ware auf den Markt bringen;
- l) Beihilfen für den Bau, Ausbau usw. von Lagerungseinrichtungen usw. für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse bis zu 20 % der Kosten; es sollen womöglich nur für Vorhaben in den Erzeugungsgebieten Zuschüsse gewährt werden;
- m) Förderung kellerwirtschaftlicher Einrichtungen von Winzergenossenschaften durch Zuschüsse für bauliche und maschinelle Investitionen bis zu 20 % der Kosten;
- n) Förderung des kleinbäuerlichen Tabakbaues in Bayern und Württemberg durch Beihilfen für die gemeinschaftliche Anschaffung von Pflanzenschutzgeräten sowie für die Errichtung von Tabaktrocknungs- und -sortieranlagen;
- o) Bezuschussung der Errichtung von Kühl- und Lagerungseinrichtungen für Forstbaumschulerzeugnisse bis zu 20 % der Kosten.

#### 4.2.3 Tierische Produkte

- a) Milchwirtschaft. Wie in Österreich werden auch in der Bundesrepublik Deutschland die Einzugs- und Absatzgebiete der Molkereien auf dem Verordnungsweg festgelegt. Bisher wurde, unabhängig von der Verwendung der Milch, ein einheitlicher Milch-Erzeugerpreis ausbezahlt. Zum Ausgleich interregionaler Angebots- und Nachfrageunterschiede, insbesondere bei Butter, wurde ein zentrales genossenschaftliches Kontrollbüro, das „Milch-, Fett- und Eierkontor“, eingerichtet, das eng mit der EVSt für Fette zusammenarbeitet und Einlagerungen zur Marktentlastung durchführt, die z. T. aus einer Abgabe der Milchproduzenten finanziert werden. Die Regulierung der Buttermarktes war bisher eine der wichtigsten Maßnahmen zur Stabilisierung des Milch-Erzeugerpreises (1967 hat die deutsche Bundesregierung erstmals Erstattungen für den Butterexport gewährt).

Um die Verlagerung der Milchverwertung von Butter auf Eiweißprodukte zu fördern, gewährt der Bund für das Milchwirtschaftsjahr 1967/68 zum ersten Mal eine Beihilfe für die Herstellung von Kasein in der Höhe von DM 1,15 pro kg (Kasein fällt nicht unter eine EWG-Marktordnung).

Der deutsche Milch-Erzeugerpreis wurde früher durch „Prämien“ (Zuschüsse) des Bundes sowie der einzelnen Länder gestützt. Alle diese Zuschüsse werden nun im Rahmen der EWG-Milchmarktordnung abgebaut.

Die bayerische Milchwirtschaft bereitet sich schon jetzt auf den ab 1970 zu erwartenden Wegfall der gesetzlichen Molkerei-Einzugsgebiete vor. In Zusammenarbeit mit dem Verband der privaten Milchwirtschaft und dem Bayerischen Landwirtschaftsministerium hat der Bayerische Bauernverband einen Liefer- und Abnahmevertrag ausgearbeitet, der künftig an die Stelle der gesetzlichen Regelung treten soll. Danach werden die Landwirte verpflichtet, ihre gesamte Produktion mit Ausnahme des Eigenbedarfs an eine bestimmte Molkerei zu liefern. Der Verarbeitungsbetrieb ist verpflichtet, unabhängig von der Marktlage die gesamte Erzeugung des Anlieferers zu übernehmen und spätestens bis zum 10. des folgenden Monats zu bezahlen. Die Molkerei hat einen der Qualität der Milch angemessenen Preis zu zahlen. Allen Lieferanten im Einzugsgebiet muß der gleiche Milchpreis zugestanden werden. Für die Absatzförderung wird ein geringfügiger Betrag — vorgeschlagen werden 0,1 Pf/kg — zu Gunsten eines Milchabsatzförderungsfonds als Selbsthilfemaßnahme des Berufsstandes einbehalten. Diese Regelung soll auch die Abnahme von Milch solcher Landwirte sicherstellen, deren Betriebe nicht verkehrsgünstig liegen.

- b) Erzeugerringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder werden im Interesse einer Kostensenkung und Qualitätsverbesserung im Bereiche der Tierhaltung mit Zuschüssen bis zu 25 % der Mastkontrollkosten pro Masttier bzw. pro Wurf gefördert; ferner werden Zuschüsse für fahrbare Viehwaagen gewährt.
- c) Erzeugerringe für Mastlämmer und Jungmasthammel werden wie unter b) gefördert.
- d) Erzeugerringe für Eier können ebenfalls Zuschüsse bis zu 25 % der jährlichen Kontrollkosten erhalten, wenn sie sich als e. V. oder Genossenschaft konstituieren, die Aufnahme eines Mitgliedes satzungsgemäß von der Bindung an bestimmte Formen des Produktionsmittelbezugs abhängig machen, ihre Mitglieder zur Haltung von wenigstens 250 Legehennen verpflichten und unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sind.
- e) Zuschüsse zum Bau oder Ausbau von Schlachthäusern für Großvieh und Schweine zur Förderung der Schlachtviehverwertung in marktfernen Gebieten, wenn an den betreffenden Unternehmungen landwirtschaftliche Erzeuger beteiligt sind.
- f) Zuschüsse zum Bau oder Ausbau von Erfassungs- und Absatzeinrichtungen für inländische Eier, besonders in marktfernen Gebieten.
- g) Zuschüsse zum Bau oder Ausbau von Geflügelschlächtereien; in erster Linie soll der Ausbau bzw. die Modernisierung bestehender Anlagen gefördert werden; neue Anlagen müssen geeignet sein, jährlich mindestens 1 Mill. Stück Schlachtgeflügel zu verwerten.
- h) Zuschüsse für die Anschaffung von Kühleinrichtungen in Milchsammelstellen bis zu 15 % der Kosten.
- i) Verbesserung der Molkereistruktur durch Finanzierungshilfen für Betriebsfusionen, Unternehmungsfusionen und Spezialisierungsinvestitionen.

#### 4.2.4 Erzeugergemeinschaften

Mitte Juni 1968 hat das BMELF die Richtlinien für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für Gemüse sowie für Stein- und Beerenobst erlassen. Als Voraussetzung für die Förderung, die in Form von Starthilfen gewährt wird, muß eine Erzeugergemeinschaft folgenden Zwecken dienen:

Konzentration des Anbaus und des Angebots;

Rationalisierung und Anpassung der Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes und

Hebung der Qualität der Erzeugnisse.

Außerdem muß die Erzeugergemeinschaft ihre Mitglieder verpflichten, bei der Erzeugung und beim Absatz gemeinsam festgelegte Regeln zu beachten. Die Bauern, die einer Erzeugergemeinschaft für Stein- und Beerenobst beitreten wollen, müssen zuvor außerdem etwa vorhandene Streuobstbestände roden. Die Erzeugergemeinschaften können jede beliebige Form eines rechtsfähigen Zusammenschlusses wählen. Der Wert der gemeinsamen Erzeugung muß jedoch mindestens 250 000 DM erreichen. Zur Bildung einer Erzeugergemeinschaft sind wenigstens sieben Anbauer erforderlich. Ein Landwirt kann nur einer Erzeugergemeinschaft angehören.

Die Starthilfe aus Bundesmitteln dient der teilweisen Deckung folgender Aufwendungen: Personelle und sachliche Aufwendungen für die Verwaltung; Aufwendungen für Schulung und Beratung der Mitglieder; Aufwendungen für die Anlage und Auswertung von Sorten-, Düngungs-, Pflanzenschutz-, Saatzeit- und Ernteterminversuchen sowie für Qualitätsuntersuchungen und Aufwendungen für Investitionen zur Rationalisierung von Produktion und Aufbereitung (nicht Vermarktung). Die Starthilfe beträgt im ersten Wirtschaftsjahr nach der Gründung der Erzeugergemeinschaft bis zu 3 % des Wertes der von der Gemeinschaft erfaßten Produktion, jedoch nicht mehr als 75 % der nachgewiesenen Kosten. Sofern eine Erzeugergemeinschaft auch im zweiten und dritten Jahr ihrer Tätigkeit noch einen Zuschuß erhält, verringert sich dieser auf 2 % bzw. 1 % des Umsatzes, höchstens jedoch 50 % bzw. 25 % der Kosten.

Für Investitionen beträgt die Hilfe im Einzelfall bis zu 40 % der zuschufähigen Kosten bei Gebäuden und baulichen Anlagen und bis zu 20 % bei Maschinen und technischen Einrichtungen, insgesamt jedoch höchstens 10 000 DM. Die staatlichen Gelder dürfen auf keinen Fall an Einzelmitglieder weitergegeben werden.

Ende 1968 ist in der Bundesrepublik Deutschland eine „Arbeits- und Erzeugergemeinschaft zur Vermarktung von Qualitäts-Vollfleischschweinen e. V.“ (AEV) gegründet worden. Die AEV hat sich die Aufgabe gestellt, wenigstens 40 % des Schweineaufkommens der ihr angeschlossenen Betriebe in den beiden ersten Handelsklassen („S und E“) zu gewährleisten, für die ein Mehrpreis zwischen 10 DM und 50 DM je 100 kg Lebendgewicht garantiert wird. Die Vermarktung erfolgt über bestehende Schlacht- und Handelsinstitutionen im Direktverkehr zwischen Erzeuger und Abnehmer unter Steuerung durch die AEV. Diese wird sich bei ihrem künftigen Absatz auf bestehende Verbindungen zu den Großverbrauchern von Frischfleisch stützen. Für die Gründung einer Gebiets-AEV ist ein Mindesttierbestand von 250 Zuchtsauen und (oder) 5000 Mastschweinen Voraussetzung.

### 4.3 Werbung und Markterschließung

Die deutsche Landwirtschaft verfügt über zwei Absatzförderungsorganisationen:

- a) Die Arbeitsgemeinschaft Agrarexport e. V. Sie ist ein Zusammenschluß von 42 Bundesverbänden der land-, forst- und ernährungswirtschaftlichen Branchen. Ihre Tätigkeit umfaßt:

die Gemeinschaftswerbung;

die Markterkundung;

die Exportberatung und Kontaktvermittlung;

die Unterstützung der Behörden;

die Einrichtung permanenter Werbekontore im Ausland.

Die Finanzierung erfolgt teilweise durch das BMELF, das 1966 fast 10 Mill. DM für In- und Auslandswerbung ausgab.

- b) Die Gesellschaft zur Absatzförderung der deutschen Landwirtschaft e. V. (GAL). Sie hat die Aufgabe, den Absatz deutscher Agrarprodukte durch Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Qualitätsverbesserung zu fördern, und zwar die Qualitätsverbesserung insbesondere auch durch Verleihung von Gütezeichen. Die GAL erhält unter anderem Mittel aus dem Titel „Absatzförderung“ der EWG-Anpassungshilfe.
- c) Der Absatzförderung dienen auch die von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) auf Grund von Qualitätsprüfungen verliehenen Gütezeichen.
- d) Das Ende 1968 veröffentlichte neue Agrarprogramm der deutschen Bundesregierung enthält unter anderem den Vorschlag, eine land- und ernährungswirtschaftliche Vermarktungsförderungsgesellschaft zu schaffen. Hiefür sollte ein besonderer Fonds gebildet werden, dem neben öffentlichen Zuschüssen auch der Ertrag steuerähnlicher Abgaben zufließen würde. Als Startkapital sollte dem geplanten Fonds das bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gebildete Zweckvermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung zugeführt werden. Nach Ansicht des Bundes-Landwirtschaftsministeriums sollte der Fonds außerdem durch eine Umlage auf Grund des Einheitswertes der landwirtschaftlichen Betriebe finanziert werden.

## 5 Sozialpolitische Maßnahmen

### 5.1 Landwirtschaftliche Altershilfe

Auf Grund des Gesetzes aus 1957. Der Bund ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem Beitragsaufkommen und den Leistungen der landwirtschaftlichen Alterskassen zu decken. Die hierzu erforderlichen Mittel sind seit 1962 Bestandteil des Grünen Planes. Das Altersgeld für Verheiratete wird mit 1. Jänner 1969 auf 175 DM monatlich festgesetzt. (Es ist geplant, Inhabern von Kleinbetrieben, die die Bewirtschaftung ihres Betriebes aufgeben und dadurch zur Agrarstrukturverbesserung beitragen, einen Zuschuß zum landwirtschaftlichen Altersgeld zu gewähren; s. 1.7, lit. g, S. 30.)

## **5.2 Landwirtschaftliche Unfallversicherung**

Sie wird in der Bundesrepublik Deutschland von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften getragen. Diesen gewährt der Bund seit 1963 Zuschüsse aus Mitteln des Grünen Planes zur Deckung der Kosten von Mehrleistungen (Fortführung dieser Beihilfe fraglich).

## **5.3 Beihilfen für den Einsatz von Betriebshelfern**

Nach niederländischem Vorbild (seit 1964).

## **5.4 Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen und hygienischen Bedingungen in bäuerlichen Wohnhäusern**

durch Beihilfen zu folgenden Maßnahmen:

- a) Einrichtung von Warmwasserversorgungsanlagen und Zentralheizungen;
- b) Einrichtung und Verbesserung sanitärer Anlagen;
- c) Ausgestaltung der Wirtschaftsräume in den Wohnhäusern;
- d) Schaffung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen und Kanalisation;
- e) Umbauten zur Schaffung geschlossener Wohnungen;
- f) andere bauliche und sanitäre Maßnahmen in bäuerlichen Wohnhäusern.

## **5.5 Beihilfen zur Förderung der baulichen Verbesserung von Landarbeiter-eigenheimen**

und landwirtschaftlichen Werkwohnungen bis zu 50 % der Kosten. Ferner werden auch für die Neueinrichtung von Landarbeiterstellen Beihilfen oder zinsverbilligte Darlehen gewährt.

## **6 Kreditpolitische Maßnahmen**

„Zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen“ wurde 1954 die Zinsverbilligung für Agrarkredite eingeleitet („Lübke-Programm“), die bis 1966 (teilweise Antragssperre) einen wesentlichen Bestandteil des Grünen Planes darstellte.

An der Spitze der durch Zinsverbilligungen geförderten Maßnahmen stehen Besitzfestigungsaktionen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe und der Landarbeiter-Eigenheimbau. Auch Maßnahmen zur Verbesserung der Absatz- und Marktstruktur können mit zinsverbilligten Krediten gefördert werden.

Der Verbilligungssatz lag bisher zwischen 1 und 3 %, nunmehr werden 4 % als angemessen erachtet; dadurch wird die Zinsenbelastung auf 3 bis 3,5 % vermindert. Verbilligte Kredite sollen 25 % der Gesamtkosten eines Projektes nicht überschreiten. Die wichtigste Form des verbilligten Agrarkredits ist der landwirtschaftliche Hofkredit.

In Hinkunft soll die Gewährung von Zinsverbilligungen von der Vorlage von Betriebsentwicklungsplänen abhängig gemacht werden.

## **7 Betriebsmittel**

### **7.1 Treibstoffverbilligung**

aus Mitteln des Grünen Planes; die Verbilligung erhöhte sich von 15 % 1956 auf 35 % 1965.

Ab 1. November 1967 erhält die deutsche Landwirtschaft ihren Dieseltreibstoff unmittelbar zoll- und steuerfrei wie die Landwirte in anderen EWG-Ländern; zunächst wird hiezu ein Gutscheinsystem eingeführt.

### **7.2 Handelsdüngerverbilligung**

(Von 1956/57 bis Mitte 1963 wurde Handelsdünger aus Mitteln des Grünen Planes verbilligt.)

## **8 Steuerliche Begünstigungen und Sondertarife**

### **8.1 Umsatzsteuer**

Beim Einkauf von Betriebsmitteln landwirtschaftlicher Herkunft ist die deutsche Landwirtschaft zur Gänze von der Umsatzsteuer befreit. Ermäßigte Steuersätze gelten für Schlachtungen, für verschiedene Phasen der Weinerzeugung und für Umsätze im Rahmen der Flurbereinigung. Die Forstwirtschaft ist gänzlich von der Umsatzsteuer befreit.

### **8.2 Frachtkostenbeihilfe**

Eingeführt 1967 für Getreide zur Senkung der Frachtkosten auf das Durchschnittsniveau in der EWG (von der EWG-Kommission beanstandet).

## **9 Förderung der von der Natur benachteiligten Gebiete**

(Gebirgs- und Mittelgebirgslagen, sogenannte Bundesausbaugebiete sowie Zonenrandgebiete.)

a) Verstärkt geförderte allgemeine Maßnahmen:

Flurbereinigung, Aussiedlung und Aufstockung, Althofsanierung, Wirtschaftswegebau, Wasserwirtschaft, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie forstwirtschaftliche Maßnahmen.

## b) Spezialmaßnahmen:

Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe, Förderung des Baues von Grünfuttersilos, Unterdachtrocknungs- und Gülleanlagen (zur Besitzfestigung von Grünlandbetrieben) sowie Ausbildungsbeihilfen.

Die Bundesmittel werden an die Länder aufgeteilt, die sie nach Maßgabe der regionalen Bedürfnisse einsetzen.

In Bayern wurde der sogenannte „Mittelgebirgsplan“ geschaffen, der Bundes- und Landesmittel gezielt zur Förderung der in diesem Bundesland besonders ausgedehnten ländlichen Entwicklungsgebiete einsetzt.

Hilfe für bayerische Entwicklungsgebiete. Die bayerische Landesregierung hat Ende 1968 umfangreiche Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung der schwachstrukturierten Teile Bayerns beschlossen. Für die Industriensiedlung in diesen Räumen sollen 1969 60 Mill. DM und 1970 80 Mill. DM aufgebracht werden. Das bereits eingeleitete Kreditprogramm, in dessen Rahmen bereits 50 Mill. DM zur Schaffung von gewerblichen Dauerarbeitsplätzen auf dem Lande, 30 Mill. DM für agrarpolitische Maßnahmen und 10 Mill. DM für den Schulbau bereitgestellt worden sind, soll in den nächsten beiden Jahren auf 300 bis 400 Mill. DM erhöht werden. Außerdem liegt ein bayerisches Rahmengesetz zur Förderung der Landwirtschaft im Entwurf vor.

Der „Schwarzwald-Weideplan“, ein 10-Jahres-Plan für die Ordnung und Verbesserung der Weidewirtschaft des Hochschwarzwaldes, wurde auf Verlangen der Viehbesitzer und Gemeinden dieser Mittelgebirgslandschaft im Jahr 1959 vom Baden-Württembergischen Landtag beschlossen. Folgende Ziele werden angestrebt: Schaffung von modern eingerichteten und rationell bewirtschafteten Umtriebsweiden, Neuaufforstungen, Bewirtschaftung von Extensivflächen als Reserve für eine spätere Meliorierung, Ausscheidung anderer Flächen als nicht nutzbares Land. Etwa je ein Drittel der Kosten bestreiten das Land, die Gemeinden und die Nutzungsberechtigten Viehhalter. Die Vergabe der öffentlichen Mittel ist streng an Eigenleistungen der Teilnehmer gebunden.

## 10 EWG-Anpassungshilfe

Sie betrug 1965, 1966 und 1967 jeweils 770 Mill. DM. Der Einsatz dieser Mittel erfolgte für folgende Maßnahmengruppen:

Sozialhilfen (die Mittel hierfür erhöhten sich von 300 Mill. DM 1965 auf 487 Mill. DM 1967);

Zinsverbilligungen (nur bis 1966);

Marktstrukturverbesserungen (steigender Anteil);

Investitionshilfen;

Dieselölverbilligung (nur 1965);

Landarbeiterwohnungsbau.

## 11 Alpenplan

Besondere Maßnahmen zur Wildbachverbauung und Erosionsbekämpfung, für den Hochwasserschutz und die Errichtung von Talsperren sowie für den Ausbau und die Sicherung des Wirtschaftswegenetzes im Hochgebirge. Einsatz von Bundes- und Landesmitteln.

## 12 Besondere Förderungsmaßnahmen der Länder

(Wir greifen als Beispiel das Österreich benachbarte Land Bayern heraus.)

- a) Ergänzende Maßnahmen zur Förderung von Kleinbetrieben, die nicht den landwirtschaftlichen Alterskassen angehören und daher von den allgemeinen Förderungsmaßnahmen ausgeschlossen sind;  
Einrichtung von Warmwasserversorgungsanlagen und Zentralheizungen;  
Althofsanierung;  
Zinsverbilligungen.
- b) Mittelgebirgsplan zur gezielten Förderung der Landwirtschaft in ländlichen Entwicklungsgebieten (auch Einsatz von Bundesmitteln).
- c) Förderung der Anschaffung von Motormähern und Motorheuggeräten.
- d) Programm zur Betriebsumstellung und -anpassung seit 1964; es umfaßt unter anderem die Neuanlage von Dauerkulturen und die Bildung von Produktionsschwerpunkten.
- e) Zuschlag zum Milchpreis als Anreiz zur Tbc-Sanierung der Rinderbestände (von 1956 bis 1966).
- f) Förderung der Umstellung von Obstanlagen auf intensive Plantagen.
- g) Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien an Kleinbetriebe, die ihren Boden zur Verfügung stellen.
- h) Beihilfen zur Aufforstung von Grenzertragsböden (für die Anlage von Mischbeständen werden höhere Zuschüsse gewährt als für reine Nadelholzaufforstungen).

## Belgien

### 1 Verbesserung der Produktionsgrundlagen

#### 1.1 Forschungs- und Versuchswesen

- a) Die produktionstechnische Agrarforschung wird von der Forschungsabteilung im Landwirtschaftsministerium betreut. Es bestehen zwei allgemeine Forschungsanstalten (Gent und Gembloux) und ein veterinärmedizinisches Forschungsinstitut.
- b) 1962 wurden mit staatlicher Unterstützung 30 Arbeitsgruppen gebildet, die sich insbesondere mit Fragen der rationellen Arbeits- und Betriebsorganisation, einer wirtschaftlichen Mechanisierung sowie mit Verpackung und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befassen.
- c) 1960 wurde das Institut Économique Agricole (Agrarwirtschaftliches Institut) als autonome Körperschaft gegründet. Es hat die Aufgabe, Grundlagen für die landwirtschaftliche Markt-, Betriebs- und Sozialpolitik zu erarbeiten. Das Institut hat zwei Hauptabteilungen: den Studien- und Dokumentationsdienst, und die Abteilungen für Buchführung und Kostenrechnung.  
Das Institut hat einige wichtige Arbeitsgruppen organisiert: Arbeitsgruppe Landwirtschaftliche Absatzforschung und mehrere Arbeitsgruppen für verschiedene tierische Erzeugnisse und Spezialkulturen.

## **1.2      Ausbildungswesen**

- a) Die beiden landwirtschaftlichen Hochschulen und die Landwirtschaftsschulen aller Stufen werden vom Staat unterhalten. Die Schulen unterstehen im ganzen dem Unterrichtsministerium, für den Aufbau der landwirtschaftlichen Lehrgänge ist jedoch das Landwirtschaftsministerium zuständig.
- b) Seit 1963 gewähren die Ministerien für Landwirtschaft und für Mittelstandsangelegenheiten Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen für Selbständige und Familienarbeitskräfte.

## **1.3      Beratungswesen**

Der landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungsdienst wird in erster Linie vom Staat getragen.

- a) Zur Verbesserung der Unterlagen für die betriebswirtschaftliche Beratung, besonders in Hinblick auf Betriebsumstellungen, sieht der Investitionsplan für die Landwirtschaft seit 1963 Beihilfen für die landwirtschaftliche Buchführung vor.
- b) Landwirtschaftliche Vereinigungen, die sich mit Buchführung befassen, können seit 1964 pro angeschlossenem Betrieb einen Zuschuß von maximal 2500 bfr erhalten.
- c) Das Landwirtschaftsministerium fördert auch die Bildung und Tätigkeit von Beratungsringen, Diskussionsgruppen, Demonstrationszentren und ähnlichen Einrichtungen im Dienste der Beratung.

## **1.4      Tierzuchtförderung**

Der Staat fördert Stierhaltungsgemeinschaften, er unterstützt die Tätigkeit von Rinderzuchtverbänden, die sich mit der Milchleistungskontrolle und anderen Aufgaben zur züchterischen Verbesserung der Rinder befassen, und er fördert die Ausbreitung der künstlichen Besamung (bereits 1962 wurden 40 % der Kühe künstlich befruchtet). Zwei Drittel der für die Tierzuchtförderung ausgeworfenen Mittel kommen der Milchleistungskontrolle zugute.

Auch in anderen Zweigen der Tierhaltung fördert der Staat die züchterische Verbesserung der Rassen.

## **1.5      Landwirtschaftlicher Wasserbau und Kultivierungen**

Diese Maßnahmen konzentrieren sich in Belgien auf die Regulierung des Wasserhaushaltes. Durch Drainagen und andere wasserwirtschaftliche Meliorationen könnte die Produktivität von ca. 225 000 ha LN erheblich verbessert werden. 1961 wurde ein Fünf-Jahres-Plan für das Meliorationswesen aufgestellt, jedoch nur zu 40 % verwirklicht. Derzeit befindet sich ein weniger anspruchsvolles Programm in Durchführung, dessen Kosten zu 60 % vom Staat getragen werden.

## **1.6 Forstliche Maßnahmen**

Die Verwaltung des Wassers und der Wälder (Administration des Eaux et Forêts) bewirtschaftet die Staatswaldungen und fördert hier besonders die Aufzucht und Bestandesumwandlung.

Zur Verbesserung der Privatwaldungen werden nach französischem Vorbild Waldwirtschaftsgemeinschaften vom Staat technisch und finanziell unterstützt.

## **2 Verbesserung der Verkehrslage**

- a) Die Flurbereinigung umfaßt auch den Ausbau und die Modernisierung des Wirtschaftswegenetzes. Im übrigen trägt der Staat im Rahmen des landwirtschaftlichen Investitionsplanes ein Drittel der Kosten des Wegebaues.
- b) Im Rahmen des landwirtschaftlichen Investitionsplanes trägt der Staat ein Drittel der Kosten der Elektrifizierung isolierter landwirtschaftlicher Betriebe.

## **3 Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft**

### **3.1 Agrarische Operationen**

Die Flurbereinigung ist in Belgien stark im Rückstand. Von 1956, als das Gesetz zur Förderung der Flurbereinigung erlassen wurde, bis 1964 wurden insgesamt nur etwa 7000 ha kommassiert; über 800 000 ha warten noch auf die Zusammenlegung. Die Durchführung liegt in den Händen einer halbstaatlichen Gesellschaft, der Société Nationale de la Petite Propriété Terrienne (SNPPT), die bisher immer mit Personalschwierigkeiten zu kämpfen hatte. In letzter Zeit bemüht man sich allerdings um eine wesentliche Vergrößerung des Personalstandes.

### **3.2 Besitzfestigung und Umstellungsmaßnahmen**

#### **3.2.1**

Landwirtschaftsgesetz aus 1963 mit dem Ziel, „die Rentabilität der Landwirtschaft und die Parität der landwirtschaftlichen Einkommen mit jenen anderer Berufsgruppen zu fördern“. Der Landwirtschaftsminister hat dem Parlament alljährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft vorzulegen. Im Rahmen der Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes haben Strukturverbesserungen im Bereich der Betriebs- und Marktwirtschaft wesentlich an Bedeutung gewonnen.

#### **3.2.2**

Fonds d'Investissement Agricole (Landwirtschaftlicher Investitionsfonds) auf Grund eines Gesetzes aus 1961. Der Fonds gewährt Zinsverbilligungen und

Darlehensgarantien bis zu 75 % der Kreditsumme. Die garantierte Kreditsumme sowie die Mittel für die Zinsverbilligung wurden von Jahr zu Jahr erhöht; sie erreichten 1964 2 Mrd. bzw. rund 100 Mill. bfr.

Der Fonds fördert besonders folgende Maßnahmengruppen:

- a) Investitionen zur Verbesserung der Kapitalausstattung landwirtschaftlicher Betriebe;
- b) Investitionen für Betriebsumstellungen; dadurch soll insbesondere die Spezialisierung von Kleinbetrieben im Bereich der Sonderkulturen und der bodenunabhängigen Veredlungswirtschaft gefördert werden;
- c) Niederlassung junger Landwirte und Gärtner (Gewährung von Darlehen für den Erwerb eines Betriebes).

### **3.2.3**

Fonds d'Assainissement pour l'Agriculture (Landwirtschaftlicher Sanierungsfonds) auf Grund eines Gesetzes aus 1965, nach französischem (FASASA) und niederländischem Vorbild. Zweck des Fonds ist die Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur durch Gewährung von Prämien an alte Landwirte, die ihren Betrieb dem Fonds zur Verfügung stellen.

Landwirten, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, wird aus Mitteln des Fonds während maximal fünf Jahren eine jährliche Prämie von 24 000 bfr ausbezahlt, sofern sie ihren landwirtschaftlichen Betrieb aufgeben und ihr Land verkaufen oder verpachten, oder ihre Pacht beenden.

### **3.2.4**

Revision des landwirtschaftlichen Pachtrechtes aus dem Jahr 1963; gewährt dem Pächter ein Vorkaufsrecht auf den von ihm gepachteten Betrieb.

## **4 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen**

### **4.1 Fonds Agricole (Agrarfonds) aus 1955**

Er reguliert die Märkte für wichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse, besonders für Getreide, Fleisch, Milch und Milchprodukte, wozu er sich der Spezialorganisationen der OCRA, ONL und ONDAH (s. unten) bedient. Dem Fonds obliegt jetzt auch die Durchführung der gemeinsamen EWG-Agrarmarktordnungen. Der Fonds trägt die Kosten der Regulierung der Agrarmärkte und teilweise auch der Überschußverwertung. Seine Mittel stammen aus dem Budget des Landwirtschaftsministeriums, aus Abschöpfungen und aus einem Teil der Schlachthofsteuer.

#### **4.2 Office National des Débouchés Agricoles et Horticoles (ONDAH)**

Dieses Amt, das dem Landwirtschaftsministerium untersteht, hat die Aufgabe, den Absatz landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse zu fördern. Es befaßt sich mit der Qualitätskontrolle und Verpackung der Erzeugnisse, der Organisation der Vermarktung, der Abhaltung von Messen im In- und Ausland und der Werbung im allgemeinen.

#### **4.3 Office National du Lait (ONL — Staatliches Milchamt)**

Dieses Amt hat die Aufgabe, die Produktion, die Qualität und den Absatz von Milch und Milchprodukten zu fördern. Die ONL gewährt Beihilfen für die Erzeugung bestimmter Milchprodukte, kontrolliert die milchwirtschaftliche Ein- und Ausfuhr und befaßt sich mit der milchwirtschaftlichen Werbung.

#### **4.4 Office Commercial du Ravitaillement (OCRA — Nationales Versorgungsamt)**

Dieses Amt hat die Aufgabe, die Marktversorgung auf eigene Rechnung oder im Auftrag des Agrarfonds durch Ein- und Auslagerungsaktionen, Ein- und Ausfuhren und ähnliche Maßnahmen zu regeln und die Erzeugungs- und Verbraucherpreise zu stabilisieren.

#### **4.5 Office Central des Contingents et Licences (OCCL — Zentrales Amt für Kontingente und Lizenzen)**

Dieses Amt, das bereits 1938 geschaffen wurde und dem Wirtschaftsministerium untersteht, ist heute mit der Verwaltung der Abschöpfungen und Erstattungen im Rahmen der gemeinsamen Marktordnungen der EWG beauftragt. Der belgische Anteil an den Abschöpfungen wird in den Agrarfonds eingezahlt.

#### **4.6 Glashaustraubenkultur**

Förderung der Strukturverbesserung in der teilweise unrentabel gewordenen Glashaustraubenkultur durch Gewährung von Beihilfen für die Demolierung oder Modernisierung von Glashäusern.

#### **4.7 Marktstrukturverbesserung**

Der Landwirtschaftliche Investitionsfonds gewährt zinsverbilligte Kredite für die Errichtung genossenschaftlicher Verarbeitungs- und Vermarktungsanlagen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, z. B. von Obst und Gemüse, Getreide und Flachs.

## 4.8 Verschiedene Subventionen

- a) 1956 wurde in den von der Natur benachteiligten Gebieten eine Flächenprämie für den Getreidebau eingeführt (inzwischen wahrscheinlich als nicht EWG-konform abgeschafft);
- b) Gewährung einer Qualitätsprämie pro q an die Braugerstenerzeuger (von der EWG beanstandet);
- c) Exportprämie für Gewächshaustrauben (von der EWG beanstandet);
- d) Gewährung einer Flächenprämie für den Flachsanzbau (für Flachs besteht noch keine gemeinsame EWG-Marktordnung);
- e) Gewährung einer Qualitätsprämie für Tabak;
- f) Milchprämie. Diese geht auf eine Anfang der sechziger Jahre eingeführte Qualitätsregelung zurück, die ursprünglich ohne staatliche Zuschüsse funktionieren sollte. Die Milch wurde in drei Güteklassen eingeteilt, wobei man den Lieferanten für die Klasse I einen Zuschlag von 0,25 bfr (13 Groschen) je Liter Milch zugestand, während die Landwirte, die Milch der Klasse III zur Molkerei brachten, einen Abzug in gleicher Höhe in Kauf nehmen mußten. Dieses System führte rasch zu einer Qualitätsverbesserung, was zwangsläufig ein wachsendes Defizit zur Folge hatte. Derzeit entfallen rund 60 % der Anlieferungen auf die Klasse I. Die Milchprämie wird trotz des Beihilfenverbots der EWG-Marktordnung mindestens bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 1968/69 erhalten bleiben.

## 4.9 Werbung und Markterschließung

Die Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse im allgemeinen obliegt der ONDAH. Sie dürfte eine der ältesten Organisationen zur landwirtschaftlichen Absatzförderung sein. Die ONDAH verfügt über eigene Mittel; besondere Aufwendungen werden aus der Staatskasse ersetzt. Schwerpunkte der Tätigkeit sind die Verbesserung der Exportqualität, die Veranstaltung bzw. die Teilnahme an Ausstellungen im In- und Ausland, die Durchführung besonderer Werbeaktionen, Marktuntersuchungen für verschiedene Fachverbände und die Information der Exporteure. In den wichtigsten Importländern für belgische Agrarprodukte sollen eigene Kontakt- oder Verkaufsbüros eingerichtet werden. Der Werbeaufwand im Landwirtschaftsbudget betrug 1964 15 Mill. bfr; aus anderen Quellen fließen der Agrarwerbung weitere 20 Mill. bfr zu.

## 5 Sozialpolitische Maßnahmen

### 5.1 Allgemeine sozialpolitische Maßnahmen

für Selbständige einschließlich der selbständigen Landwirte (Gesetz aus 1964).

- a) Erhöhung der Kinderbeihilfe ab dem vierten Kind;
- b) Koppelung der Familienbeihilfen mit dem Index der Verbraucherpreise;

- c) Familien mit mehr als zwei Kindern können einen halbjährigen Vorschuß auf ihre Familienbeihilfe erhalten;
- d) obligatorische Krankenversicherung der Selbständigen mit Staatszuschuß;
- e) Selbständigen-Pensionsversicherung mit Staatszuschuß.

## **5.2 Verbesserung der ländlichen Wohnverhältnisse**

durch Gewährung von Zuschüssen für Neu- und Umbauten sowie Adaptierungen; die Durchführung obliegt der SNPPT.

## **5.3 Gesetzesentwurf betreffend die Entschädigung weichender Erben**

für die auf dem elterlichen Betrieb geleistete Arbeit als Teil der Erbabfindung.

## **5.4 Gewährung von Prämien an ältere Landwirte**

die ihren Betrieb verkaufen oder verpachten (s. 3.2.3).

## **6 Kreditpolitische Maßnahmen**

Der Landwirtschaftliche Investitionsfonds (s. 3.2.2) gewährt Kreditverbilligungen bis zu 3 % des Zinsfußes sowie Kreditgarantien bis zu 75 % der Kreditsumme für Verbesserungen der Betriebs- und Marktstruktur.

## **7 Betriebsmittel**

Heizölverbilligung für Treibhausanlagen; der Verbilligungssatz beträgt etwa 40 %.

## **8 Regionalpolitische Maßnahmen**

Ein Gesetz aus 1959 sieht koordinierte Maßnahmen zur Entwicklung wirtschaftlich zurückgebliebener oder durch Strukturveränderungen in Schwierigkeiten geratener Gebiete vor. Vorgesehen sind Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, andere öffentliche Investitionen, die Förderung der Ansiedlung neuer Industrien durch Beihilfen, Steuererleichterungen, zinsverbilligte Darlehen, Kreditgarantien usw. sowie allgemeine Raumordnungsmaßnahmen, wie die Erstellung von Erschließungs- und Flächenwidmungsplänen.

Diese Regionalprogramme beziehen sich nur z. T. auf ländliche Rückstandsgebiete, da Belgien im Bereich der alten Kohlenreviere auch industrielle Notstandsgebiete zu sanieren hat.

## **Frankreich**

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die neue „dynamische“ französische Agrarpolitik sind das Landwirtschaftliche Orientierungsgesetz (Loi d'Orientation Agricole) aus 1960, das Ergänzungsgesetz zum Orientierungsgesetz, auch EWG-Überleitungsgesetz genannt, aus 1962, sowie das Gesetz über den Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe („Gruppenlandwirtschaft“) aus 1962 (Durchführungsdekret aus 1964). Im Rahmen des Vierten und Fünften französischen Wirtschaftsplanes (1962 bis 1965 bzw. 1966 bis 1970) wird der Landwirtschaft eine Vorrangstellung eingeräumt.

### **1 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**

#### **1.1 Forschungs- und Versuchswesen**

Die französische Agrarforschung ist überwiegend Aufgabe staatlicher Institutionen, die ebenso wie die landwirtschaftlichen Hochschulen dem Landwirtschaftsministerium unterstehen.

Die Zentralinstitution der französischen Agrarforschung ist das Institut National de la Recherche Agronomique (INRA), dem 7 große Forschungsanstalten, 54 kleinere Institute und 19 Laboratorien unterstellt sind. 1965 beschäftigte die INRA 2400 Wissenschaftler und Techniker gegenüber nur 1075 im Jahre 1960. Die Zentralanstalt für die Forschung im Bereich des Pflanzenbaues ist das Centre National de Recherche Agronomique (CNRA), die Zentralanstalt für die Forschung im Bereich der Tierhaltung ist das Centre National de Recherche Zootechnique (CNRZ), die Zentralanstalt für die Forschung im Bereich der landwirtschaftlichen Mechanisierung und Arbeitsforschung ist das Centre National d'Études et d'Expérimentation de Machinisme Agricole (CNEEMA), die Zentralanstalt für die kulturtechnische Forschung ist das Centre de Recherche et d'Expérimentation de Génie Rural, die Zentralanstalt für die Technologie des Weines und der Obstsäfte die Station Centrale de Recherches sur l'Oenologie et les Jus de Fruits. Ferner bestehen eine zentrale forstliche Forschungsanstalt und zwei veterinärmedizinische Forschungsinstitute. Neben diesen Zentralanstalten gibt es acht regionale Forschungszentren, die teilweise mit landwirtschaftlichen Hochschulen verbunden sind (Montpellier). Die Staatsausgaben für die Agrarforschung wurden im Vierten Wirtschaftsplan z. T. erheblich aufgestockt (von 50 Mill. F 1959 auf 300 Mill. F 1964) und die Übermittlung der Forschungsergebnisse an Beratung und Praxis besser organisiert.

#### **1.2 Ausbildungswesen**

Grundlage der Neuordnung des französischen landwirtschaftlichen Lehrlings- und Berufsausbildungswesens ist ein Gesetz aus 1960, das eine Reorganisation, Höherstellung und wesentliche Erweiterung des landwirtschaftlichen Ausbildungswesens vorsieht. Binnen zehn Jahren sollten 450 landwirtschaftliche Mittel- und Oberschulen für Knaben und 250 entsprechende Mädchenschulen oder -abteilungen neu entstehen; dadurch sollten der bäuerlichen Jugend grundsätzlich dieselben Bildungschancen wie der städtischen Jugend geboten und das

in Frankreich bisher stark ausgeprägte Bildungsgefälle zwischen Stadt und Land beseitigt werden. Für die Jahre 1962 bis 1965 wurden für die Durchführung dieses Programms 800 Mill. F eingesetzt.

### **1.3 Beratungswesen**

- a) Zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung sollten auf Grund des oben erwähnten Gesetzes bis 1965 550 Beratungsstellen geschaffen werden. Die Mittel hierfür kommen teils aus dem Budget, teils aus einem Sonderfonds, der durch eine Getreidesteuer finanziert wird.
- b) 1959 wurden durch Verordnung die rechtlichen Voraussetzungen für die Gründung von „Vereinigungen für landwirtschaftliche Beratung“ geschaffen; das sind Gruppen von Landwirten, die eigene Berater anstellen und in eigener Verantwortung Beratungsprogramme durchführen. Der Staat trägt den Großteil der Kosten, und zwar in den ersten drei Jahren 80 %, im vierten und fünften Jahr 60 % und in den weiteren Jahren 50 %.

1962 bestanden bereits 1500 solche Beratungsgruppen mit durchschnittlich je 150 Mitgliedern. Daneben bestanden rund 1000 Zentralen für agrartechnische Untersuchungen (Centre d'Études Techniques Agricoles — CETA); sie werden ebenfalls von Fachleuten betreut und erhalten staatliche Förderung. Die öffentlichen Beratungsstellen (Service Agricole) beschränken sich demgegenüber immer mehr auf Koordinations- und Kontrollmaßnahmen. 1963 gab es in Frankreich rund 2400 Berater; auf einen Berater entfielen somit 880 Betriebe über 1 ha. Die öffentlichen Mittel zur Förderung der Beratung stammen aus dem Nationalfonds zur Verbreitung des landwirtschaftlichen Fortschritts.

### **1.4 Tierzuchtförderung**

Aufbau einer zentralen Datenkartei für die Rinderzucht am CNRZ; Förderung der Milchleistungsprüfung durch Beihilfen an den Landesverband und die Departementsverbände; Förderung der künstlichen Besamung und der Rassenumstellung.

Das 1966 beschlossene Viehwirtschaftsgesetz sieht Beihilfen zur Anschaffung hochwertiger Zuchttiere, zur Errichtung von Besamungsstationen sowie zum Ausbau der viehwirtschaftlichen Beratung und der Leistungskontrolle vor. Ferner können alle Betriebe, die mindestens 15 Milchkühe oder 30 Mastrinder oder 15 Muttersauen oder 100 Mastschweine oder 100 Schafe halten, Beihilfen zur Errichtung neuer Stallgebäude erhalten. Dadurch soll unter anderem auch der Zusammenschluß kleinbetrieblicher Viehhaltungen gefördert werden.

### **1.5 Landwirtschaftlicher Wasserbau und Kultivierungen**

#### **1.5.1**

Für die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im weitesten Sinne sind im Vierten und Fünften Wirtschaftsplan erhebliche Mittel vorgesehen, die in Anbetracht des Umfangs der Projekte nur z. T. als spezifisch land-

wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen anzusehen sind, weil in diesen Rahmen der gesamte Flußwasserbau und Hochwasserschutz fällt, die Anlage von Staubecken, Wasserversorgungsanlagen u. dgl., die jeweils der gesamten Wirtschaft und Bevölkerung zugute kommen. Die Durchführung aller dieser Maßnahmen obliegt dem kulturtechnischen Dienst (Service du Génie Rural) im Rahmen der Direction des Eaux et Forêts beim Landwirtschaftsministerium, einer der ältesten und leistungsfähigsten französischen Staatsdienste.

### 1.5.2

Spezielle landwirtschaftliche Meliorationen sind Teil oder Schwerpunkt zahlreicher allgemeiner wasserwirtschaftlicher Maßnahmen. Die rechtlichen Grundlagen für die Förderung liegen teils im Gesetz über die Flurbereinigung, teils im landwirtschaftlichen Orientierungsgesetz und teils im Meliorationsgesetz. Sie umfassen Bodenverbesserungen (z. B. Rekultivierung von verlassenen und verwilderten Grundstücken in Entsiedlungsgebieten), Bewässerung, Entwässerung und die Wasserversorgung der Landwirtschaft.

### 1.5.3

Ein Großteil dieser Meliorationen wird im Rahmen von umfangreichen Regionalprogrammen schwerpunktmäßig durchgeführt. Solche Schwerpunktmaßnahmen sind:

- a) Die Rodung minderwertiger Massenträger-Weingärten in Südfrankreich (besonders im Rhône-Delta), verbunden mit einer umfassenden Regulierung des Wasserhaushaltes als Voraussetzung für die Kulturmwandlung;
- b) Meliorationen im Tal der Durance und in der Provence; sie betreffen insbesondere die Anlage von Staubecken und ausgedehnten Bewässerungsanlagen;
- c) Entwässerung, Bewässerung und Kultivierung der ausgedehnten Sümpfe in Westfrankreich (Vendée);
- d) Bewässerung und andere wasserwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramms für Korsika;
- e) Bewässerungsmaßnahmen im Rahmen der Intensivierung der Landwirtschaft im Küstenbereich der Gascogne;
- f) Rekultivierung der ausgedehnten ostfranzösischen Brachflächen;
- g) Verschiedene kulturtechnische und wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Entwicklungsprogramms für die zentralfranzösischen Landschaften Limagne und Limousin.

### 1.5.4

Das Gesetz zur Durchführung von Meliorationen bestimmt unter anderem, daß Privateigentümer wasserwirtschaftliche Meliorationen, die im dringenden land-

wirtschaftlichen oder allgemeinen Interesse liegen, nicht behindern dürfen und daß sie als Nutznießer solcher Meliorationen auch zu einer finanziellen Beteiligung herangezogen werden können.

## **1.6 Forstliche Maßnahmen**

Frankreich hat nur einen verhältnismäßig niedrigen Waldanteil (rund 20 %). Ein Großteil der Waldfläche entfällt auf unproduktiven Niederwald. Im Gebirge sind große Flächen weitgehend entwaldet; dadurch wird der Wasserhaushalt beeinträchtigt und es entsteht Erosionsgefahr. Der französische Staat hat sich erst in den letzten Jahren zu einer aktiven Forstpolitik entschlossen, mit dem Ziel, einerseits die Ertragsleistung der Waldungen zu erhöhen und andererseits ihre Wohlfahrtswirkungen zu steigern. Diese forstpolitischen Maßnahmen konzentrieren sich in erster Linie auf den ausgedehnten staatlichen bzw. öffentlichen Waldbesitz. Doch befinden sich 65 % der französischen Wälder in Privat-hand. Dieser Privatwald ist in besonders schlechtem Zustand, aber die privaten Waldbesitzer wehren sich gegen alle staatlichen Eingriffe in ihre „Freiheit“.

### **1.6.1**

Der 1946 geschaffene Nationale Forstfonds hat seit seiner Gründung wesentliche Förderungsarbeit geleistet und unter anderem die Wiederaufforstung von 600 000 ha Privat-Waldflächen und 64 000 ha Staatsforsten ermöglicht.

### **1.6.2**

Im Zuge der Erneuerung der französischen Agrarpolitik seit 1961 wurde auch die Forstpolitik intensiviert und auf neue organisatorische Grundlagen gestellt:

- a) Beim Landwirtschaftsministerium wurde im Rahmen der Generaldirektion für die ländliche Raumordnung eine Nationale Forstdirektion eingerichtet;
- b) es wurden regionale Dienststellen für die Forstverwaltung geschaffen;
- c) zur Verwaltung der Staats- und Gemeindeforste wurde 1964 das Nationale Forstamt (Office National des Forêts — ONF) geschaffen.

Die ONF ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, der die Kontrolle, Pflege, Meliorierung, Aufforstung und Wiederaufforstung des öffentlichen Waldbesitzes anvertraut ist. Als „freiwillige“ Aufgabe hat die ONF die Wiederaufforstung der Küstengebiete in Languedoc — Roussillon, den Erosionsschutz in den Gebirgsgegenden und die Schaffung von Nationalparks übernommen. Die ONF hat damit zahlreiche Aufgaben der Generaldirektion für Wasserwirtschaft und Forstwesen übernommen.

### **1.6.3**

Das Gesetz zur Verbesserung der Produktionsbedingungen in der französischen Forstwirtschaft aus 1963 befaßt sich auch mit der Melioration der Privatwälder

sowie mit der Neuordnung der Beziehungen zwischen dem Staat und den privaten Waldbesitzern. Es sieht die Gründung regionaler forstwirtschaftlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts — vergleichbar den Landwirtschaftskammern — vor, um auf diese Weise die privaten Waldbesitzer einer gewissen Kontrolle und Disziplin zu unterwerfen.

## **2 Verbesserung der Verkehrslage**

- a) Der ländliche Wegebau wird im Rahmen der Flurbereinigung, aber auch als für sich allein bestehende Maßnahme gefördert. Die öffentlichen Mittel für diesen Zweck wurden im Vierten Wirtschaftsplan gegenüber dem Dritten um 50 % erhöht.
- b) Für die Rest- und Vollelektrifizierung sind im Vierten Wirtschaftsplan um über 25 % mehr Mittel vorgesehen als im Dritten.

Ländlicher Wegebau und Elektrifizierung fallen in die Zuständigkeit des Kulturtechnischen Dienstes.

## **3 Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft**

### **3.1 Agrarische Operationen**

Die Staatsausgaben für Agrarische Operationen wurden auf Grund des Gesetzes über Flurbereinigung aus 1960 im Zusammenhang mit anderen Strukturverbesserungen und Meliorationen wesentlich vergrößert. Die Durchführung der Flurbereinigung ist Aufgabe des Kulturtechnischen Dienstes. Die Kosten werden seit 1963 zu 100 % vom Staat getragen. Die Aufwendungen für diese Maßnahmen wurden von 1961 bis 1964 verdoppelt und im Vierten Wirtschaftsplan gegenüber dem Dritten insgesamt nahezu verdreifacht. Eine Jahresleistung von 600 000 ha wird angestrebt.

### **3.2 Siedlungswesen**

#### **3.2.1**

Das Schwergewicht der neuen französischen Agrarstrukturpolitik liegt bei der Schaffung lebensfähiger Betriebseinheiten, und zwar durch gesetzliche Regelungen zur Gründung von gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften mit weitgehenden Enteignungsbefugnissen für brachliegendes Land (die erste derartige Siedlungsgesellschaft, die Société des Friches de l'Est, wurde vom späteren Landwirtschaftsminister Pisani zur Wiederbesiedlung der großen ostfranzösischen Brachflächen gegründet), durch staatliche Förderung von überbetrieblichen Produktions- und Maschinennutzungsgemeinschaften und durch Schaffung eines Sonderfonds zur Agrarstrukturverbesserung.

### 3.2.2

Die gemeinnützigen landwirtschaftlichen Grunderwerbs- und Siedlungsgesellschaften (Sociétés d'Aménagement Foncier et d'Établissement Rural — SAFER) sind regionale Gesellschaften, die in einer nationalen Dachorganisation zusammengeschlossen sind. Das Ergänzungsgesetz zum landwirtschaftlichen Orientierungsgesetz hat ein staatliches Enteignungsrecht für Ländereien eingeführt, die mindestens fünf Jahre lang brach gelegen sind, für die die Grundsteuer nicht bezahlt wurde oder deren Eigentümer unauffindbar ist. Der für das betreffende Gebiet zuständigen SAFER wird ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Sie hat außerdem die Möglichkeit, Bodenpreise, die ihr zu hoch erscheinen, gerichtlich neu festsetzen zu lassen. Die Haupttätigkeit der SAFER besteht also darin, Land zu erwerben, nötigenfalls zu erschließen und zu rekultivieren und zur Betriebsaufstockung oder Neubesiedlung zu veräußern. Die SAFER ist verpflichtet, das von ihr erworbene Land binnen fünf Jahren wieder zu verkaufen. Von 1962 bis 1965 konnte die SAFER unter Einsatz öffentlicher Mittel rund 100 000 ha Grund erwerben und davon rund 40 000 ha an Landwirte weiterverkaufen. Für die Erschließungs- und Kultivierungskosten des von den SAFER erworbenen Landes gewährt der Staat Beihilfen bis zu 50 %. Für die restlichen Kosten erhalten die übernehmenden Landwirte verbilligte, langfristige Kredite. Aufgabe der nationalen Dachorganisation der SAFER ist die Koordination der Tätigkeit der einzelnen Siedlungsgesellschaften sowie die Feststellung der optimalen Größe eines Familienbetriebes in jeder der 500 französischen Agrarregionen auf Grund des Rohertrages je Arbeitskraft.

### 3.2.3

Der Umsiedlung von Landwirten aus agrarisch überbevölkerten Gebieten in dünnbesiedelte Gebiete mit Brachflächen dient die Nationale Gesellschaft für die landwirtschaftliche Binnenwanderung und Ansiedlung (Association Nationale des Migrations et d'Établissement Rurales — ANMER), gegründet 1948. Die ANMER ist ein Verein, an dem verschiedene landwirtschaftliche Organisationen beteiligt sind. Der Arbeitsausschuß der ANMER ist der Nationale Verband der Organisation für Binnenwanderung und Siedlung (FNOMER), zu welchem 65 interdepartementale Einzelorganisationen (SMER) zusammengeschlossen sind; diese SMER sind die unmittelbaren Träger der Umsiedlungsaktion. Im einzelnen obliegen ihnen folgende Aufgaben: Information der Siedlungswilligen; Auswahl der Bewerber; Suche nach geeigneten Betrieben; Organisation der Umsiedlung; Hilfe bei der Eingliederung der Siedler in ihre neue Umgebung.

Die Tätigkeit der SMER wird teils durch Beiträge der Mitgliedsorganisationen der ANMER, teils durch Mittel des Landwirtschaftsministeriums finanziert. Von 1949 bis 1964 konnten über 8600 Familien umgesiedelt werden. Die Umsiedler erhalten Beihilfen für Reisekosten zur Besichtigung des neuen Betriebes, zur Deckung der Umzugskosten sowie zu den Ausrüstungs- und Beratungskosten während der ersten zwei Jahre nach der Umsiedlung.

### 3.2.4

Der Sonderfonds zur Sanierung der Agrarstruktur (Fonds d'Assistance Sociale et d'Amélioration des Structures Agricoles — FASASA) wurde 1962 gegründet. Zweck dieses Fonds ist es, durch eine Kombination struktur- und sozialpolitischer Maßnahmen jüngeren Landwirten die Übernahme eines lebensfähigen Betriebes zu erleichtern, den Ausgleich zwischen agrarisch überbevölkerten und zu dünn besiedelten Räumen zu fördern und die Abwanderung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in andere Berufe zu erleichtern. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich der Fonds folgender Maßnahmen:

- a) Gewährung einer lebenslänglichen Rente im Falle der Betriebsaufgabe. Diese Vergütung, die zusätzlich zur landwirtschaftlichen Altersrente gewährt wird, bestand bisher aus einem Festbetrag von jährlich 1000 F und einem vom Produktionsgebiet abhängigen variablen Betrag von 1000 bis 2000 F. Um in den Genuß dieser Zusatzrente zu gelangen, muß ein Landwirt das 65. Lebensjahr überschritten haben, er muß seinen Betrieb einer SAFER zur Verfügung stellen oder als Pächter sein Pachtverhältnis auflösen; die zur Selbstversorgung erforderliche Fläche darf er behalten.
- b) Gewährung von Beihilfen für die Übersiedlung von Landwirten aus agrarisch überbevölkerten in aufnahmefähige Gebiete (migrations rurales). Die FASASA kann in diesem Zusammenhang einen Landwirt für folgende Aufwendungen entschädigen:
  - Reisekosten für die Betriebsbesichtigung;
  - Kosten der Antragsunterlagen und Vorkalkulationen;
  - Umzugskosten;
  - Transportkosten für lebendes und totes Inventar;
  - Ausgaben für die erste Ausrüstung des neuen Betriebes;
  - Honorar für die Arbeit eines Wirtschaftsberaters während der ersten zwei Jahre nach Übernahme des neuen Betriebes.
- c) Gewährung von Beihilfen für die Umsiedlung innerhalb eines Gebietes oder für die Betriebsumstellung; Voraussetzung für die Gewährung ist ein positives Gutachten des Leiters der Landwirtschaftsverwaltung in dem betreffenden Departement.
- d) Gewährung von Umschulungsbeihilfen für Landwirte und Landarbeiter, die aus der Landwirtschaft ausscheiden wollen.
- e) Weitere Ausgaben der FASASA dienen zur Verbesserung der Lebensbedingungen bäuerlicher Familien und zur Hebung des Bildungsniveaus auf dem Land. Der Fonds will künftig auch Landwirte in besonders benachteiligten und entsiedlungsgefährdeten Gebieten gezielt unterstützen, wenn ihr Verbleiben im öffentlichen Interesse liegt.
- f) Die Mittel für den Fonds erhält das Landwirtschaftsministerium aus dem Staatshaushalt.

### **3.3 Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Bewirtschaftung (Groupements Agricoles d'Exploitation en Commun — GAEC)**

Zusammenschlüsse von Familienbetrieben zur gemeinschaftlichen Organisation der Erzeugung (Extremfall: Betriebsfusionen) können auf Grund des Ergänzungsgesetzes zum Landwirtschaftlichen Orientierungsgesetz vom Staat anerkannt werden und Sonderbeihilfen erhalten, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Dazu gehört in erster Linie, daß die Mitglieder eines GAEC selbst im Gemeinschaftsbetrieb mitarbeiten und der Betrieb als Ganzes das Zehnfache der Richtgröße eines Familienbetriebes nicht überschreitet. Bis September 1965 bestanden in Frankreich neun anerkannte GAEC; 120 Anerkennungsanträge befanden sich in Prüfung.

### **3.4 Beschränkung der Konzentration in der Landwirtschaft**

Das Ergänzungsgesetz zum Landwirtschaftlichen Orientierungsgesetz sieht die Festsetzung minimaler und maximaler Betriebsgrößen für sämtliche Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung vor und macht deren Unter- oder Überschreitung genehmigungspflichtig. In jedem Departement wurde eine Kommission zur Festsetzung und Überwachung dieser Unter- und Obergrenzen eingesetzt. Insbesondere soll der Grunderwerb durch landwirtschaftsfremde Personen eingeschränkt werden.

### **3.5 Beschränkung der Konzentration in der Tierhaltung**

Die Neugründung von Legehennenhaltungen, Geflügel- und Schweinemastbetrieben wird von einer Bewilligung des Landwirtschaftsministeriums abhängig gemacht, wenn beabsichtigt ist, mehr als 2000 Legehennen oder 4000 Stück Mastgeflügel oder 150 bis 200 Schweine pro Jahr zu halten.

### **3.6 Landwirtschaftlicher Katastrophenfonds (Régime de Garantie contre les Calamités Agricoles)**

durch Gesetz aus 1964.

- a) Der Fonds verfolgt zwei Ziele: Die Sicherung gegen sonst nicht versicherbare Risiken, und zwar bis maximal 75 % des Schadens, sofern dieser mindestens 60 % des Wertes des geschädigten Gutes erreicht; ferner die Förderung der Versicherung gegen versicherbare landwirtschaftliche Risiken, da der Fonds nur dann zahlt, wenn der Landwirt wenigstens bei einer der „traditionellen“ Versicherungen eingeschrieben ist.
- b) Die Finanzierung des Fonds erfolgt während sieben Jahren durch einen Staatszuschuß, der von maximal 50 % der Ausgaben im ersten Jahr auf maximal 10 % im letzten Jahr absinkt; ferner durch Zuschläge auf die normalen Versicherungsprämien sowie durch eine Staatsbeihilfe in der Höhe des von den Landwirten zu bezahlenden Aufschlages auf die Versicherungsprämien.

### **3.7 Strukturverbesserung in der Tierhaltung**

Durch Zuschüsse zum Bau von modernen Kuhställen, Futtersilos und gemeinschaftlichen Maststationen. Dafür wurden 1966 135 Mill. F bereitgestellt.

### **3.8 Neuregelung des landwirtschaftlichen Pachtwesens**

unter besonderer Berücksichtigung der Investitionsbedürfnisse der Pachtbetriebe. Man denkt an die Einrichtung landwirtschaftlicher Investitionsgesellschaften — Sociétés Agricoles d'Investissement Foncier, SAIF —, durch deren Wirksamkeit Grundeigentum und Betriebsleiterfunktionen weitgehend voneinander abhängig gemacht werden sollen (im Planungsstadium).

### **3.9 Aktionsfonds für soziale Zwecke und landwirtschaftliche Erneuerung**

Der französische Ministerrat hat im Dezember die ersten Maßnahmen der geplanten Agrarstrukturreform gebilligt. Der neue Plan sieht die Schaffung eines „Aktionsfonds für soziale Zwecke und für die landwirtschaftliche Erneuerung“ vor. Die hierfür erforderlichen Mittel sollen je zur Hälfte vom Staat und von den Landwirten aufgebracht werden. Die Entschädigung für die freiwillige Aufgabe einer landwirtschaftlichen Tätigkeit wird künftig allgemein vom 60. Lebensjahr an gewährt; eine „Vorab-Entschädigung“ von jährlich 1500 F kann jedoch bereits vom 55. Lebensjahr an solchen Landwirten gewährt werden, deren Hof sich in sogenannten „landwirtschaftlichen Erneuerungszonen“ befindet, wenn die Betriebsgröße unter dem gesetzlich festgesetzten Mindestmaß liegt. An Bauernkinder werden automatisch Schulstipendien gewährt, wenn der Familienbetrieb die gesetzlich festgelegte Mindestgröße nicht erreicht; für ein länger dauerndes Studium wird das Stipendium um 25 % erhöht. Junge Landwirte, die sich einem anderen Beruf zuwenden wollen, erhalten vom 17. Lebensjahr an eine staatliche Umschulungssubvention. Das Höchstalter für die Umschulungsbeihilfe wird von bisher 50 auf 45 Jahre herabgesetzt. Die Beihilfen werden verdoppelt, in manchen Fällen verdreifacht. Sie erreichen jetzt, je nach dem Einzelfall, den Gegenwert von 800 bis 2400 Mindeststundenlöhnen, also 2400 bis 7200 F.

Zur Einschränkung der Milcherzeugung und Förderung der Fleischproduktion werden folgende Maßnahmen ergriffen: Prämien von durchschnittlich 250 F (für Mitglieder von Erzeugergemeinschaften 300 F) je Tier für die Umstellung von Milchviehhaltung auf Rindermast; für jede geschlachtete Milchkuh wird außerdem eine „Schlachtprämie“ von maximal 500 F gewährt. Für Darlehen, die der Anschaffung eines Mastrinderbestandes dienen, sind Zinsverbilligungen vorgesehen. Das Rote Kreuz soll in Zukunft Milch, Trockenmilch, Butter und Obst an bedürftige Personen gratis verteilen.

Für den Fonds werden im ersten Jahr seines Bestehens, also für 1969, 162 Mill. F (rund 850 Mill. S) zur Verfügung gestellt, die je zur Hälfte aus der Staatskasse und aus Beiträgen der Getreide- und Ölfruchterzeuger aufgebracht werden.

## **4 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen**

### **4.1 Veterinärmedizinische Maßnahmen**

Umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung aller Tierseuchen (besonders Tbc, Brucellose, MKS) durch Ausmerz- und Impfkationen; die hierfür aufgewendeten Mittel wurden von 1960 bis 1963 vervierfacht.

### **4.2 Marktordnung**

#### **4.2.1 FORMA**

Der Fonds für die Ordnung und Lenkung der Agrarmärkte (Fonds d'Orientation et de Régularisation des Marchés Agricoles — FORMA), geschaffen durch Gesetz aus 1960, ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die mehrere frühere Marktfonds ersetzt und mit sehr weitreichenden Marktordnungs- und Interventionsbefugnissen sowie mit entsprechenden Mitteln ausgestattet wurde (die Aufwendungen der FORMA erhöhten sich von 500 Mill. F 1960 auf über 2 Mrd. F 1967). Die FORMA bezieht ihre Mittel aus staatlichen Subventionen, aus Beiträgen von Fachverbänden, die am Agrarmarkt interessiert sind, aus Abschöpfungen, Krediten und anderen Quellen. Ihre Leistungen erstrecken sich auf die Gewährung von Vorschüssen, Krediten und Subventionen, besonders für Einlagerung, Transport und Export. Am bedeutendsten war der Einfluß der FORMA bisher auf den Milch- und Fleischmärkten. Die FORMA gewährt dem Handel Garantien für den Ersatz von Lagerungsverlusten, bietet Einlagerungskredite und fördert den Export durch Ausgleichszahlungen (Erstattungen). Erst wenn auf diese Weise keine ausreichende Marktentlastung eintritt, kauft die FORMA selbst. Auf dem Obst- und Gemüsemarkt interveniert der Fonds beim Auftreten von Überschüssen, indem er die Transportkosten für Exportware subventioniert und zusätzliche Stützungen für Exporte in nicht zur EWG gehörende Länder gewährt. In Hinblick auf eine Lenkung der Produktion hat die FORMA dagegen erst verhältnismäßig unbedeutende Schritte unternommen, da in Anbetracht der Zersplitterung der Erzeuger die Ansatzpunkte hierfür weitgehend fehlten; das wird sich jedoch mit der Ausbreitung von Erzeugergemeinschaften ändern.

Die Haupt-Interventionsbereiche der FORMA lagen bisher bei Schlachtvieh, Fleisch, Milchprodukten, Kartoffeln sowie bei Obst und Gemüse. Auf dem Fleischmarkt führt die FORMA ihre Interventionen durch die interprofessionelle Gesellschaft für Fleisch und Schlachtvieh (SIBEV) durch, auf dem Milchmarkt durch die interprofessionelle Gesellschaft für Milch und Milchprodukte (INTERLAIT) und auf dem Kartoffelmarkt durch die interprofessionelle Gesellschaft für Kartoffeln (SNIPOT). Auf dem Obst- und Gemüsektor unterstützt die FORMA die Studiengesellschaft zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse (COFREDA) und die Zentralanstalt für die Konservierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die FORMA finanziert auch weitgehend die Gesellschaft zur Förderung des Agrarexports (SOPEXA).

Der Getreide- und der Zuckermarkt werden dagegen nicht von der FORMA reguliert.

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarmarktordnung der EWG — deren Grundzüge in vieler Hinsicht von der FORMA vorweggenommen worden sind — gehen die Marktinterventionsaufgaben in zunehmendem Maße auf den EWG-Agrarfonds über. Damit verschiebt sich auch der Aufgabenkreis der FORMA mehr in Richtung auf Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur und zur Steuerung des Angebotes. Der Anteil der Interventionsmaßnahmen an den gesamten Ausgaben der FORMA erreichte 1960 60 %, 1965 dagegen nur mehr 25 %.

#### **4.2.2 Getreide**

Das interprofessionelle Getreideamt (Office Nationale Interprofessionelle des Céréales — ONIC) ist ebenfalls eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit einem Monopol auf den Getreideaufkauf, -import und -export. Alle französischen Getreideerzeuger sind verpflichtet, ihre Ernte nur an solche Händler, Genossenschaften usw. abzuliefern, die eine Bewilligung der ONIC besitzen. Diese Sonderregelung darf Frankreich im Prinzip auch im Rahmen der EWG-Getreidemarktordnung beibehalten.

Hinsichtlich der Getreidepreisbildung besteht in Frankreich eine „Quantumsregelung“: für eine bestimmte Standardmenge, die dem inländischen Bedarf und einer bestimmten Exportmenge entspricht, wird den Erzeugern ein Basispreis garantiert. Auch diese Regelung kann Frankreich in abgewandelter Form in der EWG beibehalten.

#### **4.2.3 Zucker**

Zur Anpassung der Zuckerproduktion an den Bedarf werden Produktionsquoten für die verschiedenen Produktionsgebiete festgelegt. Zur Verwertung von Überschüssen auf dem Weltmarkt wurde ein interprofessioneller Sonderfonds zur Exportfinanzierung (Caisse Interprofessionelle d'Exportation des Sucres) geschaffen, der aus Beiträgen der Zuckerrübenherzeuger, der Zuckerraffinerien, des Staates und der zuckerrohrerzeugenden überseeischen Departements gespeist wird. Bis zu einer Erzeugungsmenge von 300 000 t beteiligt sich der Staat mit bis zu 30 % an dem Differenzbetrag zwischen dem französischen Inlandspreis und dem Weltmarktpreis. (Seit 1968 wird dieses System der gemeinsamen EWG-Zuckermarktordnung angepaßt.)

#### **4.2.4 Eier und Geflügel**

Für Eier und Schlachtgeflügel wurden interprofessionelle Marktämter (Sociétés Interprofessionnelles des Produits Avicoles — SIPA) geschaffen, die gegebenenfalls Interventionen durchführen und hiezu Mittel aus der FORMA erhalten.

#### **4.2.5 Wein**

a) Qualitätswein. Alle vom Nationalen Institut für Ursprungsanerkennung (Institut National des Appellations d'Origine) anerkannten Qualitätsweine

haben ihre spezielle Marktordnung hinsichtlich Anforderungen an die Qualität, Kelterung, Staffellung des Verkaufes usw.

- b) Konsumweine. Hier ist das Institut für Konsumweine (Institut des Vins de Consomation Courante — IVCC) für die Marktregulierung zuständig. 1959 wurde der französische Konsumweinmarkt neu geregelt. Die gesamte Produktion wurde in eine Marktquote (nach Maßgabe des durchschnittlichen Bedarfs) und in ein Überschußquantum, das aus dem Markt herausgenommen wird, eingeteilt. Für die Marktquote legt das IVCC eine Staffellung der Marktbeschickung fest. Aus einem Teil des Überschußquantums wird ein Ausgleichslager gebildet; ein weiterer Teil wird ganz aus dem Markt genommen (in der Regel gebrannt). Schließlich werden vor der neuen Ernte Überhänge aus früheren Ernten auf öffentliche Kosten eingelagert. Damit verfolgt die IVCC das Ziel, den Erzeugerpreis für Konsumweine nur innerhalb eines Preisbandes variieren zu lassen. Der Mindestpreis ist gleichzeitig Interventionspreis.

Ende Juli 1967 ist die Aufbesserung französischer Konsumweine mit algerischen Weinen generell verboten worden.

Dieser ausgeprägte Dirigismus wurde seit 1964 in Anpassung an die kommende EWG-Weinmarktordnung gelockert. Das System von Preisband und Interventionspreis wurde zwar beibehalten, doch wurde die Aufteilung der Ernte insoferne vereinfacht, als nunmehr ein Teil der Ernte frei verkauft werden kann, während der andere Teil bis zum Ende des folgenden Jahres blockiert bleibt.

- c) Zur Einschränkung der Produktion minderwertiger Massenweine werden Beihilfen und Darlehen zur Rodung bzw. Kulturumwandlung von Massenträger-Weingärten sowie zur Anlage neuer Weingärten in Qualitätslagen gewährt. Auch die Sortenumstellung wird gefördert, gleichzeitig werden Bewässerung und Düngung gewissen Beschränkungen unterworfen. Dadurch konnte die Qualitätsweingartenfläche von 20 % der gesamten Weingartenfläche um 1955 auf 30 % um 1965 vergrößert werden.

#### **4.2.6 Interventionen bei anderen Erzeugnissen**

- a) Rodungsprämien für Mostobstbäume (teilweise aufgehoben);
- b) Prämien für die Erneuerung von Lavendelpflanzungen;
- c) staatlich gestützte Marktinterventionen bei Hanf;
- d) Exportbeihilfen für Schnittblumen;
- e) Frachtkostenvergütungen bis zu 50 % für den Transport bis zur Grenze bei Frühkartoffeln, Gemüse, Obst und Tafeltrauben (bei Ausfuhren nach EWG-Ländern von der Kommission mehrmals beanstandet);
- f) Milchwirtschaft: Erfassungsprämien für Gebirgsmolkereien aus Mitteln der FORMA, Einlagerungsprämien für Sommerbutter, Beihilfe für die Denaturierung von Magermilchpulver u. a.

## **4.3 Marktstrukturverbesserung**

### **4.3.1 Groupements de Producteurs**

Erzeugerzusammenschlüsse (Groupements des Producteurs) zum Zweck der Rationalisierung von Erfassung, Verwertung und Absatz können auf Grund des Ergänzungsgesetzes zum Landwirtschaftlichen Orientierungsgesetz vom Staat anerkannt und mit bestimmten rechtlichen Befugnissen ausgestattet werden, wenn sie die Produktion in den Mitgliedsbetrieben fördern, die Beziehungen zu den Vertragspartnern der Landwirtschaft pflegen, die Einhaltung von Kontrakten gewährleisten oder die Preise regulieren. Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

- a) Ihre Tätigkeit muß sich auf ein Produkt oder eine Gruppe zusammengehöriger Produkte beschränken;
- b) das Produkt muß einer gemeinsamen Marktordnung der EWG unterliegen oder künftig unterliegen können;
- c) ihre Tätigkeit muß sich auf eine bestimmte Region konzentrieren;
- d) sie müssen eine sichtbare wirtschaftliche Tätigkeit entfalten;
- e) sie müssen bindende Regeln hinsichtlich Liefermengen, Lieferungszeitpunkt und Qualität erlassen.

Die anerkannten Erzeugerzusammenschlüsse können bevorzugt Staatshilfen in Anspruch nehmen. In ihrem Wirkungsbereich werden künftig die wichtigsten Einsatzstellen für die Mittel der FORMA liegen.

In organisatorischer Hinsicht kommen als solche Erzeugerzusammenschlüsse in Frage: Genossenschaften, andere Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Erzeuger und gemischtwirtschaftliche landwirtschaftliche Gesellschaften (Société d'Intérêt Collectif Agricole — SICA). Bis Februar 1966 sind in Frankreich 385 anerkannte Erzeugergemeinschaften registriert worden.

### **4.3.2 Comités Économiques Agricoles**

Landwirtschaftliche Marktausschüsse (Comités Économiques Agricoles) sind regionale Zusammenschlüsse von Erzeugergemeinschaften mit Koordinationsaufgaben und Kontrollbefugnissen. Sie bedürfen ihrerseits der Anerkennung durch das Landwirtschaftsministerium und sind einer laufenden Kontrolle unterworfen. Wenn bestimmte Regeln für die meisten der einem solchen Ausschuß angehörenden Erzeugergemeinschaften wenigstens ein Wirtschaftsjahr in Kraft waren und sich bewährt haben, kann der Ausschuß beim Landwirtschaftsministerium beantragen, daß die betreffenden Regeln für alle Erzeuger dieses Produktes im Aktionsgebiet des Ausschusses für verbindlich erklärt werden. Allerdings muß eine Mehrheit der betreffenden Erzeuger dies in einer Abstimmung ausdrücklich billigen. Ferner besteht die Möglichkeit, beim Landwirtschaftsministerium die Festsetzung eines für sämtliche Erzeuger in dem betreffenden Gebiet gültigen Mindestpreises zu beantragen.

Auch die Marktausschüsse können aus den Mitteln der FORMA Beihilfen und Darlehen für technische Einrichtungen, Absatzförderung und die Bildung von Fonds erhalten. Bis Feber 1966 waren in Frankreich ca. 20 landwirtschaftliche Marktausschüsse vom Staat anerkannt worden.

1964 wurden bei den sogenannten nichtorganisierten Märkten sehr genaue Kriterien für die Erzeugung und Vermarktung erlassen, die von den Erzeugergemeinschaften bzw. den Marktausschüssen als Voraussetzung für eine staatliche Anerkennung erfüllt werden müssen. Diese Märkte sind: Obst, Gemüse und Kartoffeln; Eier und Geflügel; Vieh und Fleisch; Wein und andere Sonderkulturen.

### **4.3.3 Vertragslandwirtschaft (Intégration Verticale)**

Auf Grund des Gesetzes aus 1964 über die vertikalen Vertragsbeziehungen in der Landwirtschaft (Kontraktwirtschaftsgesetz) sollen

- a) die vertraglichen Beziehungen zwischen Landwirten und Verarbeitungsindustrie so geregelt werden, daß die Landwirtschaft nicht geschädigt wird;
- b) die Vertragslandwirtschaft als solche zur Anpassung des Angebots nach Menge und Qualität gefördert werden.

Im erwähnten Gesetz sind Bestimmungen für den Abschluß langfristiger Verträge zwischen den repräsentativen Vertretungskörperschaften der Landwirtschaft und ihrer Marktpartner niedergelegt; die wichtigsten Punkte eines Vertrages werden genau bestimmt.

Erfüllt ein Vertrag die im Gesetz vorgesehenen Bedingungen, so wird die betreffende Vertragsbeziehung offiziell anerkannt; das hat unter anderem zur Folge, daß der Staat finanzielle Unterstützung gewährt und Kredite zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellt und daß den landwirtschaftlichen Erzeugern im Falle eines Bankrotts ihres industriellen Vertragspartners eine Entschädigung zugesichert wird.

### **4.3.4 Schlachthofplan aus 1962 zur Strukturverbesserung des Vieh- und Fleischmarktes**

Die Vermarktung soll rationalisiert, der Übergang von der Lebend- zur Totvermarktung soll beschleunigt werden. Außerdem soll die Errichtung neuer Schlachthöfe in einigen Regionen die Schlachtviehproduktion anregen. Für die Verwirklichung dieses umfangreichen Programms wird mit einer Dauer von zehn Jahren gerechnet. Die Durchführung soll in drei Phasen erfolgen; in der ersten Phase wurde ein Schlachtklassensystem eingeführt.

### **4.3.5 Nationale Großmärkte (Marchés d'Intérêt National)**

Geplant ist die Errichtung von 26 Großmärkten, teils in den Produktionsgebieten, teils in den Verbrauchsgebieten; die Hälfte dieser Märkte befindet sich schon in Betrieb. Diese Großmärkte werden mit modernsten Einrichtungen für

Lagerung und Kühlung ausgestattet, haben wichtige Funktionen bei der Qualitätskontrolle und Standardisierung zu erfüllen und werden gegen Konkurrenz gesetzlich geschützt. Hierher gehört auch die völlige Neugestaltung des Pariser Zentralmarktes durch Neuanlagen in La Villette und Rungis.

#### **4.3.6 Entwicklungsplan Obst- und Gemüsebau**

Entwicklungspläne für den Obst- und Gemüsebau zur Verbesserung der Produktionsmethoden und der technischen Ausrüstung. Für die Zeitspanne von 1966 bis 1970 ist ein Aufwand von 1,1 Mrd. F vorgesehen. Schwerpunkte der Förderung sind die Vergrößerung der Unterglasflächen sowie die technische Verbesserung und Erweiterung der Kühlhauskapazität.

#### **4.3.7 Entwicklungsplan Geflügelwirtschaft**

Entwicklungsplan für die Geflügelwirtschaft durch Zuschüsse und zinsbegünstigte Kredite für den Aufbau vertikaler Integrationsketten, die von den Zuchtbetrieben und Mischfutterwerken über die bäuerlichen Mäster, die sich zu Erzeugergemeinschaften zusammenschließen sollen, bis zu den Schlachthäusern und Eiersammel- und -verpackungsstellen alle Produktions- und Handelsstufen umfassen.

### **4.4 Werbung und Markterschließung**

Die 1961 gegründete staatliche Absatzförderungsgesellschaft (Société pour l'Expansion des Ventes des Produits Agricoles et Alimentaires — SOPEXA), der Rechtsform nach eine AG, konzentriert und koordiniert die gesamte Absatzwerbung für französische Agrarprodukte, wobei der Schwerpunkt bei der Auslandswerbung liegt. Finanzieller Rückhalt der SOPEXA ist die FORMA, deren Ausgaben für Absatzwerbung und Markterschließung sich von 1960 bis 1965 vervierfacht haben; für 1967 wurden die Werbeausgaben der SOPEXA mit 50 Mill. F veranschlagt. Im einzelnen umfaßt die Tätigkeit der SOPEXA folgende Aufgaben:

Durchführung von Werbeaktionen im Ausland;

Durchführung von Werbeaktionen im Inland;

Unterstützung landwirtschaftlicher Organisationen bei der Durchführung von Werbeaktionen;

Abhaltung von Ausstellungen und Messen;

Investitionshilfen für die Absatzförderung;

Mitwirkung an der Veranstaltung „Französische Wochen“ im Ausland.

Außer der SOPEXA befassen sich noch folgende Organisationen mit Werbung und Absatzförderung:

Das Nationale Zentrum für den Außenhandel (CNCE);

die Studiengesellschaft zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse (COFREDA);

und das Nationale Zentrum für landwirtschaftliche Ausstellungen (CENECA), dessen landwirtschaftlicher Budgetanteil 1967 ebenfalls 50 Mill. F erreicht hat, so daß in diesem Jahr in Frankreich über 100 Mill. F für Werbung und Markterschließung zur Verfügung standen.

## **5 Sozialpolitische Maßnahmen**

Frankreich betreibt von allen europäischen Ländern die aufwendigste landwirtschaftliche Sozialpolitik. Für soziale Hilfen an die Landwirtschaft konnte der Staat 1968 rund 4,4 Mrd. F aufwenden. Die Mittel hiezu werden im Rahmen eines besonderen Zusatzbudgets (BAPSA) bereitgestellt. Der größte Teil der sozialen Beihilfen entfällt auf die Kranken- und Rentenversicherung sowie auf Familienbeihilfen. Nur etwa 40 bis 50 % der Kosten der Sozialversicherung werden von der Landwirtschaft selbst aufgebracht. Der Rest stammt aus allgemeinen Verbrauchssteuern, Wertzuwachssteuern, einer Abgabe auf importierte Fettstoffe, aus Zolleinnahmen, einem Nationalen Solidaritätsfonds und aus der BAPSA.

Im einzelnen bestehen für die französischen Landwirte folgende Versicherungsleistungen und Sonderhilfen:

Familienbeihilfen für selbständige Landwirte;

Familienbeihilfen für Landarbeiter;

obligatorische Krankenversicherung der selbständigen Landwirte;

obligatorische Krankenversicherung der Landarbeiter;

Altersrenten für selbständige Landwirte;

Altersrenten für Landarbeiter;

Zuschüsse zu den Altersrenten für selbständige Landwirte aus der FASASA (s. 3.2.4).

Die Aufwendungen zur Sanierung der bäuerlichen Wohnbauten und zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse auf dem Land wurden im Vierten Wirtschaftsplan im Vergleich zum Dritten verdreifacht.

## **6 Kreditpolitische Maßnahmen**

Der Agrarkredit wird in Frankreich von der Nationalen Agrarkreditkasse (Caisse Nationale de Credit Agricole — CNCA) gesteuert, die dem Landwirtschaftsministerium unterstellt ist. Die Mittel der CNCA stammen aus Einlagen der Landwirtschaft, aus zinslosen Vorschüssen des Entwicklungsfonds und aus der staatlichen Rückversicherungskasse. Die CNCA hat die Kassenüberschüsse der einzelnen Kreditinstitute zu sammeln und wurde nunmehr auch zur Finanzierung eigener landwirtschaftlicher Entwicklungsprojekte ermächtigt.

Im Rahmen der Tätigkeit der SAFER und der FORMA sowie bei der Förderung von landwirtschaftlichen Betriebszusammenschlüssen und Erzeugergemeinschaften werden neben Beihilfen auch langfristige Kredite zu niedrigem Zinsfuß gewährt. Der Zinssatz variiert je nach der Laufzeit des Kredits zwischen 2 und 5,5 %; für langfristige Kredite ist er im allgemeinen sehr niedrig. Die stärkste Ausweitung erfuhr in den letzten Jahren allerdings der kurzfristige Kredit.

Der Staat übernimmt in bestimmten Fällen die Kredithaftung.

## **7 Betriebsmittel**

- a) In Frankreich ist die Landwirtschaft gänzlich von der Mineralölsteuer befreit. Der Wert dieser indirekten Subvention erreichte 1964 217 Mill. F.
- b) Landwirtschaftliche Maschinen werden um 10 % verbilligt. Der Wert dieser Verbilligung erreichte 1964 245 Mill. F.

## **8 Regionale Maßnahmen**

### **8.1 Regionale Entwicklungsprogramme**

befinden sich in verschiedenen Regionen in Durchführung (s. 1.5.2).

### **8.2 Ländliche Entwicklungszonen**

Das landwirtschaftliche Orientierungsgesetz ermächtigt das Landwirtschaftsministerium, wirtschaftlich unterentwickelte ländliche Gebiete auf dem Verordnungsweg zu „Entwicklungszonen“ zu erklären, die nach Maßgabe ihrer speziellen Bedürfnisse besondere Berücksichtigung bei staatlichen Förderungsmaßnahmen erfahren (Priorität bei öffentlichen Investitionen für den Ausbau der Infrastruktur, des Schulwesens und des Fremdenverkehrs, Förderung der Ansiedlung von Kleinindustrien, Frachtkostenermäßigungen). Bisher wurden drei solche Entwicklungszonen bestimmt.

### **8.3 „Unausgewogene Gebiete“**

Es ist vorgesehen, sogenannten unausgewogenen Gebieten mit niedrigen landwirtschaftlichen Einkommen und geringen außerlandwirtschaftlichen Entwicklungsansätzen schwerpunktmäßige Hilfe angedeihen zu lassen; das gilt insbesondere für Berggebiete.

### **8.4 Sonderhilfe aus dem Agrarstrukturfonds**

Aus der FASASA können Landwirte, deren Verbleib in bestimmten Rückstandsgebieten erwünscht ist, eine Sonderhilfe erhalten (s. 3.2.4).

### **8.5 Schwerpunktmäßige Verbesserung der Forstwirtschaft (s. 1.6)**

### **8.6 Allgemeine Entwicklungsförderung**

Dem Landwirtschaftsministerium wurden erhebliche Vollmachten für die allgemeine Entwicklungsförderung in ländlichen Gebieten innerhalb und außerhalb des Agrarsektors erteilt. Die Finanzierung erfolgt teilweise aus dem Entwicklungsfonds (FDES), der 1963 über 530 Mill. F verfügte.

## Italien

Die wichtigste gesetzliche und finanzielle Grundlage für die italienische Landwirtschaftsförderung ist der Grüne Plan (Piano Verde), offiziell: Plan zur Entwicklung der Landwirtschaft. Dabei handelt es sich um bisher zwei Fünf-Jahres-Pläne, deren erster die Zeitspanne von 1961 bis 1965 umfaßte, während der zweite von 1966 bis 1970 in Geltung steht und wesentlich höhere Ausgaben vorsieht.

Der italienische Grüne Plan ist nicht wie die Grünen Pläne Österreichs und der Bundesrepublik Deutschland ein ad hoc zusammengestellter Katalog besonderer Förderungsprogramme, sondern er baut im wesentlichen auf den rund 150 italienischen Gesetzen und Verordnungen zur Förderung der Landwirtschaft und Landeskultur auf und strebt im Grund nur eine Ausweitung und Intensivierung der von diesen verschiedenen Gesetzen vorgesehenen Maßnahmen an. Allerdings zeichnet sich im zweiten Grünen Plan eine gewisse Schwerpunktsverschiebung in Richtung auf die Verbesserung der Betriebs- und Marktstruktur sowie der Kapitalausstattung der Landwirtschaft und ihrer Gemeinschaftseinrichtungen ab. Die Beihilfenansätze sind für mitteleuropäische Begriffe hoch, sie erreichen 60 bis 95 % der gesamten Kosten; dabei muß allerdings die Kapitalarmut eines Großteils der italienischen Landwirte, besonders der Gebirgsbauern und der Pächter, berücksichtigt werden. Breiten Raum nehmen auch kreditpolitische Maßnahmen ein.

Adressaten der einzelnen Förderungsmaßnahmen sind nicht sosehr einzelne Landwirte als vielmehr Genossenschaften, Meliorationsgesellschaften, Erzeugergemeinschaften und andere Vereinigungen von Landwirten. Die Verteilung der Mittel sowie die Höhe der Subventionsansätze wird nach Zonen differenziert; die höchsten Ansätze kommen in der Regel im Berggebiet zur Anwendung, für das außerdem ein besonderes Gesetz, das Legge per la Montagna aus 1952 (mit zahlreichen Novellen) in Kraft ist (über 60 % des italienischen Territoriums entfallen auf Berggebiete).

Die Mittel für die Ausgaben im Rahmen des Grünen Planes werden alljährlich auf dem freien Kapitalmarkt beschafft, und zwar in erster Linie durch Ausgabe 5%iger Obligationen. Zur Kontrolle des Mitteleinsatzes haben die Regionalinspektorate alljährlich einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen und ihre Kosten vorzulegen.

## 1 Verbesserung der Produktionsgrundlagen

### 1.1 Forschungs- und Versuchswesen

- a) Vollmacht der Regierung zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Versuchswesens. Die wissenschaftlichen und technologischen Institute des Staates werden als juristische Personen öffentlichen Rechts konstituiert und rangmäßig den Universitätsinstituten gleichgestellt; sie sollen ihren Sitz in den Gebieten haben, wo die Schwerpunkte jener Produktionszweige liegen, mit denen sich ihre Forschungen hauptsächlich befassen. Das wissenschaftliche Personal der staatlichen Anstalten wird dienst- und besoldungsrechtlich dem wissenschaftlichen Universitätspersonal gleichgestellt.

- b) Die Finanzierung der Versuchs- und Forschungsanstalten sowie einzelner Forschungsvorhaben erfolgt durch das Ministerium für Landwirtschaft und Forstwesen (MLF).
- c) Es wird ein Nationalkomitee für das landwirtschaftliche Versuchs- und Forschungswesen eingesetzt.
- d) Das MLF wird zur Durchführung bzw. Veranlassung von Erhebungen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Landwirtschaft und das Angebot landwirtschaftlicher Erzeugnisse ermächtigt; dadurch soll die Ausrichtung der Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben und die Lenkung der Produktion erleichtert werden.

## **1.2 Ausbildung und Beratung**

- a) Das MLF wird ermächtigt, Programme durchzuführen und Initiativen einzu- leiten, die die Betriebsberatung, die Verbreitung moderner Techniken und wirtschaftlicher Kenntnisse sowie die Berufsausbildung und Spezialisierung von Landwirten und Landarbeitern zum Inhalt haben.
- b) Das MLF ist berechtigt, den Körperschaften oder Vereinigungen, die sich mit Ausbildung, Beratung oder Werbung im Agrarbereich befassen, bis zu 75 % ihrer Kosten zu vergüten.

## **1.3 Genossenschaftsförderung**

- a) Das MLF fördert die Entfaltung und Ausbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens durch Ausbildung von Genossenschaftsleitern und durch technische Hilfe.
- b) Das MLF ist ermächtigt, Genossenschaften, die sich mit der Lagerung, der Bearbeitung und Verarbeitung und dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeug- nisse befassen, bis zu 50 % der Lohnkosten für zwei leitende Angestellte zu ersetzen.
- c) An Genossenschaften, die eigene Bearbeitungs- und Verarbeitungsanlagen und Vermarktungseinrichtungen führen, können einmalige außerordentliche Darlehen zu verbilligtem Zinsfuß zur Umwandlung von Schulden (bis zu 70 % dieser Schulden) gewährt werden.

## **1.4 Pflanzenbauförderung**

### **1.4.1 Pflanzenschutz**

Genossenschaftliche Erzeugergemeinschaften und Agrarkonsortien (consorzi agrari) können für Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung in Sonderkulturen Zuschüsse in der Höhe bis zu 50 % der Kosten erhalten. Für die Anschaffung von Pflanzenschutzgeräten können bis zu 60 % der Kosten als Zuschüsse ge- währt werden. Für Anlagen zur Desinfektion landwirtschaftlicher Erzeugnisse können Zuschüsse bis zu 65 % der Kosten gewährt werden. Die Zuschüsse zu den Kosten von Bekämpfungsmaßnahmen sind auch auf die Bekämpfung von Flugzeugen aus anwendbar.

## 1.4.2 Dauerkulturen

Zur Verbesserung oder Erneuerung von Dauerkulturen können einzelne Landwirte oder Erzeugergemeinschaften Beihilfen bis zu 50 % der Kosten für folgende Maßnahmen erhalten:

- a) Neuanlage spezialisierter Zitruspflanzungen oder Modernisierung alter Anlagen;
- b) Neuanlage spezialisierter Olivenpflanzungen oder Modernisierung alter Anlagen;
- c) Neuanlage spezialisierter Weingärten in ausgewählten Gebieten zur Erzeugung von Weinen mit garantierter und kontrollierter Ursprungsbezeichnung sowie in anderen geeigneten Gebieten unter besonderer Berücksichtigung des Hügellandes;
- d) Umwandlung gemischter in spezialisierte Dauerkulturen;
- e) Einrichtung von Oliven- und Zitrusbaumschulen und Reben-Muttergärten durch Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften oder Entwicklungskörperschaften (enti di sviluppo).

## 1.5 Tierzuchtförderung

Zur Verbesserung und Entwicklung der Viehbestände in traditionellen Schwerpunktsgebieten der Viehhaltung oder in Gebieten, in denen günstige Voraussetzungen für eine Entwicklung der Viehzucht bestehen, können Beihilfen bis zu 50 %, beim Ankauf von Zuchtstieren für die künstliche Besamung bis zu 60 % der Kosten für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- a) Intensivierung der züchterischen Auslese unter besonderer Berücksichtigung von Rind und Schaf;
- b) Intensivierung der Rinder- und Schafhaltung im Hügel- und Bergland;
- c) Förderung der künstlichen Besamung;
- d) Ankauf von Vieh mit hohen Leistungsanlagen, insbesondere durch Zuchtbetriebe oder unter Leistungskontrolle stehende Betriebe;
- e) Ersatz von minderwertigem Vieh durch Hochleistungstiere;
- f) Bildung von Zuchtbockherden zur Erhaltung der wertvollsten italienischen Schafrassen;
- g) hygienische Verbesserung der Ställe samt Zubehör;
- h) Investitionen zur Meliorierung von Wiesen und Weiden im Hügel- und Bergland (Beihilfen bis zu einem Drittel der Kosten);
- i) Rotationsfonds zur Entwicklung der Viehwirtschaft, gegründet 1957, gewährt kurzfristige Darlehen zu einem ermäßigten Zinssatz (2 %) für den Aufbau von Viehbeständen.
- k) Die Regierung hat Maßnahmen zur Förderung der Geflügelwirtschaft im Bereich von Produktion und Vermarktung angekündigt.
- l) Intensivierung der Fischzucht in den Binnengewässern (Verlängerung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bis 1970).

## **1.6 Landwirtschaftlicher Wasserbau und Kultivierungen („bonifica“)**

In diese Gruppe fallen Maßnahmen zum Ausbau der Bewässerung sowie zur Durchführung, Vervollständigung oder Wiederherstellung öffentlicher Meliorationswerke.

### **1.6.1 Wasserbeschaffung, Bewässerung und Entwässerung**

Durchführung von Programmen zur Heranleitung von Bewässerungs- und Trinkwasser, Ausdehnung der Bewässerungsflächen, Wiederinstandsetzung beschädigter wasserwirtschaftlicher Anlagen usw.

Ganz zu Lasten des Staates gehen die Arbeiten zur Wasserbeschaffung, die Errichtung von Hauptsammelkanälen für die Entwässerung und die Wiederherstellung wasserwirtschaftlicher Anlagen, die durch Naturkatastrophen beschädigt worden sind. An den übrigen wasserwirtschaftlichen Arbeiten und Meliorationen beteiligt sich der Staat mit erhöhten Sätzen, und zwar bis zu 78 bis 95 %. Für Maßnahmen zur Vervollständigung von Bewässerungs- und Entwässerungssystemen sowie zur Erleichterung der Benutzung des Bewässerungswassers können den Meliorationsgesellschaften (enti di bonifica) oder anderen Körperschaften, die im Auftrag der Interessenten solche Projekte durchführen, Vorschüsse aus der Staatskasse geleistet und Zuschüsse zu den Betriebskosten von Bewässerungsgesellschaften bis zu 40 % während maximal fünf Jahren gewährt werden.

### **1.6.2 Gebirgsmeliorationen**

Diese umfassen:

- a) Wildbachverbauung und Erosionsschutz;
- b) Wiederinstandsetzung und Verbesserung von Alpweiden;
- c) Straßenbau im Gebirge;
- d) Erstellung von Telefonleitungen in Gebirgsgebieten;
- e) Wasserversorgungsanlagen;
- f) Errichtung von Unterkünften und Tränkanlagen für das Vieh.

Auch für diese Maßnahmengruppe werden die öffentlichen Zuschüsse im Zweiten Grünen Plan auf 78 bis 95 % erhöht (s. auch Kap. 8.2).

### **1.6.3 Schuldentilgung von Meliorationsgesellschaften**

Diese Gesellschaften werden ermächtigt, Darlehen mit maximal 35jähriger Laufzeit und einem Staatszuschuß von maximal 50 % der Amortisationskosten aufzunehmen; dadurch soll die Ablösung alter Verschuldungen erleichtert werden.

## 1.7 Forstliche Maßnahmen

- a) Zur Durchführung forstlicher Maßnahmen, insbesondere von Wohlfahrtsaufforstungen im Berggebiet, wird beim MLF ein Nationaler Forstfonds eingerichtet. Der Forstfonds kann Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften Darlehen mit einer Laufzeit von maximal 40 Jahren zu 2 % Zinsen zur Verfügung stellen.
- b) Das MLF wird ermächtigt, im Rahmen der Gebirgsmeliorationen Aufforstungsmaßnahmen zur Wildbachverbauung und Erosionsbekämpfung durchzuführen und
- c) im Küstengebiet Dünen und wandernde Sandbänke durch Aufforstungen zu festigen (die Kosten dieser beiden Maßnahmen gehen ganz zu Lasten des Staates).
- d) Zur freiwilligen Aufforstung kahler oder mit Gestrüpp bewachsener Hänge, zur Umwandlung von Niederwald in Hochwald sowie zur Meliorierung von Weidewäldern können bis zu 50 %, im Berggebiet bis zu 75 % der Kosten vom Staat übernommen werden.
- e) Die im Rahmen dieser Maßnahmen aufgeforsteten oder wieder instandgesetzten Waldbestände werden von der Grundsteuer, Erbfolgesteuer und Schenkungssteuer befreit.
- f) Für die gemeinschaftliche Verwaltung des Wald- und Weidebesitzes von Körperschaften können staatliche Zuschüsse bis zu 75 % der Verwaltungskosten für die Dauer von maximal fünf Jahren gewährt werden. Gemeinden und andere Körperschaften, die für ihren Wald- und Weidebesitz Wirtschaftspläne erstellen, können dafür Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten erhalten.
- g) Außerordentliches Programm zur Errichtung von Forstgärten zur Förderung der öffentlichen und privaten Aufforstungstätigkeit.
- h) Erweiterung der Staatsforste durch Erwerb oder Enteignung von aufforstungsfähigen Kahl- und Ödflächen oder von extensiven Weideflächen zur Einrichtung von Viehwirtschaftsbetrieben. Auf diese Weise können auch Wildhegegebiete erweitert oder neu eingerichtet werden.

## 2 Verbesserung der Verkehrslage

- a) Der Straßenbau wird im Rahmen der Gebirgsmeliorationen und des Ausbaues der Bewässerungsanlagen gefördert (s. 1.6.1 und 1.6.2).
- b) Für den Bau und die Instandsetzung von Hof- und Feldwegen können in bestimmten Gebieten — insbesondere im Berggebiet — Zuschüsse in der Höhe von 75 bis 87,5 % der Kosten gewährt werden.
- c) Ländliche Elektrifizierung. Von 1966 bis 1970 werden landwirtschaftliche Elektrifizierungsmaßnahmen durchgeführt, deren Kosten zu 80 % unmittelbar zu Lasten des Staates und zu 20 % zu Lasten der Nationalen Elektrizitätsgesellschaft (ENEL) gehen. Die ENEL arbeitet die regionalen Projekte aus, die anschließend von einer Regionalkommission begutachtet werden.

### **3 Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft**

Hauptziele dieser Maßnahmengruppe sind in Italien die Bildung und Festigung bäuerlicher Familienbetriebe (Umwandlung von Pacht in Eigentum, Agrarreform) sowie eine Stärkung der Kapitalausstattung als Voraussetzung für die Betriebsrationalisierung.

#### **3.1 Förderung sogenannter Entwicklungsgesellschaften und Entwicklungszentren**

Einrichtungen zur Durchführung und Betreuung von Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen sowie zum Aufkauf bzw. zur Enteignung von Grundstücken für die Aufstockung von Kleinbetrieben und die Flurbereinigung. Infolge der Eigenart der italienischen Agrarstruktur können Flurbereinigungsmaßnahmen meist nur im Rahmen allgemeiner Meliorations- und Entwicklungsprogramme (bonifica integrale) durchgeführt werden.

#### **3.2 Maßnahmen zur Schaffung, Vergrößerung und Konsolidierung von bäuerlichem Eigentum (bäuerlichen Familienbetrieben),**

und zwar durch Siedlungsmaßnahmen, Beihilfen, Steuererleichterungen und Gewährung langfristiger, zinsverbilligter Darlehen. Diese Mittel können für den Ankauf von bisher gepachtetem Land, für den Zukauf von Grundstücken zur Aufstockung, für die Durchführung kleinerer Meliorationen sowie für den Neubau oder die Modernisierung von Wirtschafts- und Wohngebäuden verwendet werden. Insbesondere werden auch Beihilfen und Kredite für den Ankauf von Zucht- und Nutzvieh gewährt.

Zur Förderung neuer bäuerlicher Familienbetriebe wurde beim MLF die „Kasse für die Bildung kleinbäuerlichen Besitzes“ (cassa per la formazione della piccola proprietà contadina) geschaffen. Außerdem hatte das 1949 gebildete „Nationale Veteranenwerk“ (opera nazionale per i combattenti — ONC) früher eine gewisse Bedeutung als Siedlungsgesellschaft.

#### **3.3 Bodenreformmaßnahmen**

Sie wurden in bestimmten Landesteilen (besonders im Süden und auf den Inseln) mit ausgedehntem Großgrundbesitz zur Schaffung produktiver bäuerlicher Betriebseinheiten durch Enteignung und Intensivierung der Bodennutzung durchgeführt. Gesetzliche Grundlagen: Legge Sila und Legge Stralcio, beide aus 1950.

Die Tätigkeit der acht öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die Bodenreform erstreckte sich auf insgesamt 760 000 ha und umfaßte außer der Neuaufteilung des Landes auch die Durchführung von Meliorationen aller Art, also Urbarmachungen und Regulierungen, Bewässerungen und Entwässerungen, den Straßen- und Wirtschaftswegebau, die Wasserversorgung und Kanalisierung, die ländliche Elektrifizierung, die Errichtung von Siedlerstellen und die Anlage dörflicher Gemeinschaftseinrichtungen; sie stellte also eine sogenannte Integral-

melioration dar. Insgesamt wurden von 1950 bis 1961, dem Jahr, mit welchem die Bodenreform im wesentlichen als beendet anzusehen ist, fast 640 Mrd. L (30 Mrd. S) investiert.

### **3.4 Entwicklungsämter**

Die Bodenreformämter wurden nach Erfüllung ihrer Spezialaufgabe in sogenannte Entwicklungsämter umgewandelt und mit neuen erweiterten Aufgaben betraut. Zu diesen gehören insbesondere die Durchführung von Kultivierungen, Siedlungsmaßnahmen, die Flurbereinigung und die Bildung bzw. Förderung von Genossenschaften (s. auch 3.1).

### **3.5 Produktivitätsverbesserung**

Zur Verbesserung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere zur Schaffung rationeller Viehhaltungen, zur optimalen Ausnutzung von Bewässerungswasser, zur Durchführung von Bodenmeliorationen in Zusammenhang mit der Bewässerung sowie für die Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden können

- a) Investitionsbeihilfen bis zu 40 %, in bestimmten Zonen bis zu 50 % der Kosten, oder
- b) Zinszuschüsse gewährt werden, die den Zinsfuß auf 3 bzw. 2 % verbilligen.

### **3.6 Fonds zur Förderung der Mechanisierung der Landwirtschaft**

auf Grund eines Gesetzes aus 1952 (verlängert bis Ende 1980). Die Mittel des Fonds dienen zur Gewährung von zinsverbilligten Darlehen (Zinsfuß 2 %) für den Erwerb landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte. Das Darlehen kann bis zu 90 % der Kosten des Maschinenkaufes erreichen; ferner sind Zuschüsse bis zu 25 % der Kosten möglich.

## **4 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen**

### **4.1 Veterinärmedizinische Maßnahmen**

1964 und 1965 wurden Verordnungen erlassen, die eine wesentliche Intensivierung der Bekämpfung der Rinder-Tbc und Rinder-Brucellose unter Einsatz bedeutender staatlicher Mittel für Ausmerzprämien usw. vorsahen. 1968 wurden Ausmerzprämien für minderwertige Kühe gewährt.

### **4.2 Förderung der Lagerhaltung usw.**

Das MLF fördert die Errichtung von Sammel-, Lagerungs-, Bearbeitungs- und Verarbeitungs- sowie Vermarktungseinrichtungen durch Genossenschaften, Er-

zeugergemeinschaften oder andere qualifizierte Körperschaften; die Förderung erfolgt durch zinsverbilligte Kredite, verlorene Zuschüsse, Beteiligung an den Verwaltungskosten und Vorschüsse an die Landwirte.

#### **4.2.1**

Gewährung von Betriebskrediten zu einem bis 3 % verbilligten Zinsfuß an landwirtschaftliche Genossenschaften oder Erzeugergemeinschaften, die sich mit der Lagerung, Sortierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befassen.

#### **4.2.2**

Für die Einrichtung genossenschaftlicher Betriebe zur Lagerung usw. landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder an andere landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften, die ähnliche Funktionen erfüllen, können Investitionsbeihilfen bis zu 50 % der Anlagekosten gewährt werden.

Zu den Lagerungskosten von Trauben und Weinmost können Genossenschaften bis zu 10 % der Kosten erhalten.

### **4.3 Errichtung von Lagerräumen usw.**

Das MLF ist ermächtigt, selbst Einrichtungen zur Sammlung, Lagerung usw. sowie für die Desinfektion land- und viehwirtschaftlicher Erzeugnisse an Grenzübergängen oder in wichtigen Häfen zu errichten. Die Verwaltung dieser Anlagen wird Genossenschaften, landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften oder eigens für diesen Zweck gegründeten Konsortien anvertraut.

### **4.4 Erfassungsstellen**

Zur Verbesserung der Absatzverhältnisse und der Marktübersicht sowie zur Regulierung des Angebotes und zur Stabilisierung der Preise fördert der Grüne Plan bei einer Reihe landwirtschaftlicher Erzeugnisse die freiwillige Ablieferung an bestimmte Erfassungsstellen.

### **4.5 Marktforschung**

Das MLF ist ermächtigt, wissenschaftliche Untersuchungen über das Angebot und die Nachfrage bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen durchführen zu lassen und die Marktinformation der Landwirte zu fördern.

### **4.6 Werbung und Markterschließung**

Die Agrarexportförderung Italiens obliegt dem Italienischen Institut für Außenhandel (istituto per il commercio esterno — ICE). Das Institut arbeitet im Auf-

trag des italienischen Ministeriums für Außenhandel, das auch die Finanzierung durchführt. Das Institut unterhält im deutschsprachigen Raum fünf Außenstellen. Die Schwerpunkte der Werbung, für die jährlich etwa 1,5 Mrd. L zur Verfügung stehen, liegen bei Obst und Gemüse, Zitrusfrüchten und Käse.

## **5 Sozialpolitische Maßnahmen**

### **5.1 Krankenversicherung**

Eine obligatorische Versicherung des Familienoberhauptes und der mithelfenden Familienangehörigen. Bis 1963 trug der Staat die Hälfte der Versicherungskosten; inzwischen hat eine Erhöhung des Staatsanteils stattgefunden.

### **5.2 Unfallversicherung**

Diese Versicherung ist für Selbständige noch freiwillig. Die Finanzierung erfolgt durch Zuschläge zur Grundsteuer nach einem bestimmten Hektar-Satz. Die Unfallversicherung wurde in Italien auch auf landwirtschaftliche Berufskrankheiten ausgedehnt. Bisher wurden keine Staatszuschüsse gewährt.

### **5.3 Alters- und Invalidenversicherung**

Die Finanzierung erfolgt aus drei Quellen:

- a) durch Grundbeiträge der Versicherten; diese Beiträge sind vom selbständigen Kleinbauern voll zu bezahlen; für Teilpächter zahlt der Grundeigentümer die Hälfte und weitere 25 % der Staat;
- b) durch Beiträge der Versicherten zum Rentenausgleichsfonds;
- c) durch einen Beitrag des Staates, der alljährlich global festgesetzt wird.

## **6 Kreditpolitische Maßnahmen**

(s. dazu auch die einzelnen Förderungsmaßnahmen)

### **6.1 Zinsverbilligung**

Zinsverbilligte Kredite mit unterschiedlicher Laufzeit (5 bis 35 Jahre) können je nach Kreditbestimmung an einzelne Landwirte oder an Genossenschaften, Meliorationsgesellschaften, Konsortien usw. gewährt werden für

- a) den Zukauf von Grundstücken zur Aufstockung bäuerlicher Betriebe;
- b) die Errichtung landwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude;
- c) die Anschaffung von Maschinen und Geräten (Fonds zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Mechanisierung);

- d) die Entwicklung und Verbesserung der Viehbestände, insbesondere durch Ankauf von wertvollem Zuchtvieh (Rotationsfonds zur Entwicklung der Viehwirtschaft);
- e) die Errichtung von Gemeinschaftsställen;
- f) Bewässerungs- und Beregnungsanlagen;
- g) andere Meliorationen;
- h) die Errichtung genossenschaftlicher bzw. gemeinschaftlicher Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie Vermarktungseinrichtungen;
- i) die Wohlfahrtsaufforstungen im Berggebiet usw.

Die Kredite werden normalerweise auf 3 0/0, in der Gebirgszone auf 2 0/0 verbilligt (Hypotheken sind in Italien zu 6,5 bis 7 0/0 zu verzinsen).

## **6.2 Umschuldung**

Gewährung außerordentlicher zinsverbilligter Darlehen zur Umwandlung alter Schulden von Meliorationsgesellschaften und Genossenschaften, die sich mit der Bearbeitung und Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befassen.

## **6.3 Zwischenbank-Garantiefonds**

zur Rückversicherung von Agrarkreditinstituten.

## **7 Betriebsmittel**

- a) Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Treibstoffe;
- b) Zuschuß in der Höhe von 35 0/0 zu den Handelsdüngerkosten für Landwirte in der Bergzone;
- c) Zuschüsse zu den Kosten von Qualitätssaatgut für bestimmte Gruppen von Landwirten;
- d) verschiedene Steuererleichterungen.

## **8 Regionalpolitische Maßnahmen**

### **8.1 Südkasse (Cassa per il Mezzogiorno)**

Ein Sonderfonds zur Entwicklung von Industrie und Landwirtschaft im unterentwickelten Süden Italiens und auf den Inseln. In Anbetracht der gewaltigen Aufgaben, die in diesem Gebiet zu lösen sind, konzentrieren sich die Förderungsmaßnahmen immer stärker auf begrenzte Entwicklungszonen (aree di sviluppo) und „Entwicklungspole“ (poli di sviluppo), die zu „Aktivräumen“ ausgestaltet werden sollen und von denen man sich eine Ausstrahlung auf das Umland erwartet. Die Finanzierungshilfen und Kredite, die der Landwirtschaft

des Südens zugute kommen, machen nur einen relativ kleinen Teil der von der Südkasse insgesamt aufgewendeten Mittel aus; doch sollen 40 % der im Rahmen des Grünen Planes insgesamt für die Landwirtschaftsförderung aufgewendeten Mittel den Entwicklungsgebieten des Südens zugute kommen.

Die Förderungsmaßnahmen betreffen hier insbesondere Bodenmeliorationen im weitesten Sinn, vor allem Bewässerungsprojekte mit sämtlichen Neben- und Folgemaßnahmen, wie Flurneuordnung, Straßenbau, Anlage großer Wasserleitungen usw., die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die Aufstockung und Verbesserung der Viehbestände, die Anlage neuer und die Umstellung alter Dauerkulturen (besonders auf Bewässerungsland) und die Errichtung von Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, vor allem für Obst, Zitrusfrüchte und Gemüse, da sich der Schwerpunkt der Landwirtschaft des Südens in den Entwicklungszonen weitgehend auf solche exportorientierte Sonderkulturen verlagern soll.

Andere Ausgaben der Südkasse, wie die Errichtung von Talsperren, die Durchführung von Flußregulierungen, Maßnahmen zur allgemeinen Verkehrserschließung usw., kommen der Landwirtschaft nur indirekt bzw. neben anderen Wirtschaftszweigen zugute und können daher auch nicht als „landwirtschaftliche“ Förderungsmaßnahmen im engeren Sinne angesprochen werden.

## **8.2 Berggesetz (Legge per la Montagna)**

Im Jahre 1952 wurde das sogenannte Berggesetz zur besonderen Förderung von Gebieten in Höhenlagen über 600 m geschaffen; das Gesetz wurde seither mehrere Male novelliert. Die meisten vom Berggesetz vorgesehenen Maßnahmen sind heute auch Bestandteile des Grünen Planes, in dessen Rahmen verschiedene Beihilfen und Sonderkredite entweder überhaupt auf die Bergzone beschränkt sind oder für die Bergzone höhere Subventionsansätze und Zinsverbilligungen vorsehen.

Die Förderungsmaßnahmen für das Berggebiet und die Art und Weise ihrer Durchführung sind im Prinzip dieselben wie bei der italienischen Landwirtschaftsförderung im allgemeinen. Wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhaltes der Förderungsmaßnahmen ergeben sich teilweise aus der naturräumlichen, agrarwirtschaftlichen und forstlichen Eigenart der Gebirgszone. Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung der Wald- und Weidewirtschaft sowie zur Durchführung spezieller Schutz- und Meliorationsarbeiten im Bereich der Erosionsbekämpfung, der Wildbachverbauung usw. Der Staat schaltet sich entweder indirekt durch Unterstützung und Kontrolle von Meliorationsgesellschaften, Agrargemeinschaften, Konsortien, Wald- und Weidegenossenschaften oder direkt durch eigene Körperschaften (besonders den Nationalen Forstfonds) in die Förderung ein. Andere Maßnahmen im Rahmen des Berggesetzes beziehen sich auf die Verbesserung der bergbäuerlichen Wohnverhältnisse, die Schaffung von Gemeinschaftskuhställen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen, die Unterstützung des Landhandwerks und die Entwicklung des Fremdenverkehrs. Die Förderung erfolgt durch technische Hilfe, steuerliche Erleichterungen, Beihilfen und zinsverbilligte Kredite.

Anfangs 1968 wurde ein Überbrückungsgesetz für das Berggebiet beschlossen und von der EWG-Kommission bereits gebilligt. In diesem Rahmen werden

30 Mrd. L (ca. 1,3 Mrd. S) für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1968 zur Verfügung gestellt. 4 Mrd. L dienen der Gewährung von zinsverbilligten Darlehen an Bauern und Handwerker für die Einrichtung und den Ausbau von Land-, Vieh- und Forstwirtschaftsbetrieben einschließlich Verarbeitungsbetrieben für Rohstoffe des Berggebietes sowie für die hygienische Verbesserung von privaten Wohn- und Beherbergungsräumen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs (Gasthöfe sind davon ausgeschlossen). 12,8 Mrd. L entfallen auf Beiträge bis zum Höchstausmaß von 50 % der Ausgaben für bestimmte Bodenmeliorationen und Schutzpflanzungen, für die Errichtung von Seilbahnen, für die Anlage von Forstgärten und Saatzuchtanlagen, für Gülle- und Beregnungsanlagen, für die Aufforstung und Wiederinstandsetzung vernachlässigter Wälder usw. 550 Mill. L werden für wissenschaftliche Untersuchungen nach Art. 5 des Berggesetzes bereitgestellt. 7 Mrd. L dienen der Durchführung öffentlicher Meliorationsarbeiten: Entwässerung, Beschaffung von Trink- und Bewässerungswasser, Wasserschutzbauten, Straßen usw. 2 Mrd. L werden den Staatsforstbetrieben zum Ankauf oder zur Beschlagnahme von degradierten Grundstücken zur Verfügung gestellt. 3,25 Mrd. L dienen öffentlichen Aufforstungen, der Verbesserung heruntergekommener Wälder, Korrekturen von Wasserläufen, Hangbefestigungen, der Wildbachverbauung usw. 400 Mill. L sind für allgemeine Ausgaben im Rahmen dieses Gesetzes bereitgestellt. Gänzlich zu Lasten des Staates fallen die Beschaffung und Zuleitung von Trink- und Bewässerungswasser, der Straßenbau, die Wiederinstandsetzung der von Unwetter oder anderen Naturereignissen beschädigten öffentlichen Meliorationswerke u. a. Die praktische Bedeutung des Berggesetzes wird klar, wenn man bedenkt, daß rund 80 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Italiens im Hügel- und Gebirgsland und 40 % im Gebirge liegen.

## **Luxemburg**

Das Großherzogtum Luxemburg zählte 1964 nur mehr 8000 landwirtschaftliche Betriebe und ist außerdem mit Belgien zu einer Wirtschaftsunion (BLWU) zusammengeschlossen; dementsprechend begrenzt sind die eigenständigen agrarpolitischen Maßnahmen.

### **1 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**

#### **1.1 Ausbildungswesen**

Seit 1883 besteht eine „Staatsackerbauschule“.

#### **1.2 Beratungswesen**

Ein landwirtschaftlicher Beratungsdienst wurde in Luxemburg erst um 1950 eingerichtet und ist erst 1957 von der Staatsackerbauschule getrennt und zu einer eigenständigen Institution erhoben worden. Der Beratungsdienst wird vom Staat finanziert. Derzeit befindet sich das luxemburgische Beratungswesen

in einer Phase der Neuordnung, durch die insbesondere die betriebswirtschaftliche Beratung verstärkt werden soll.

## **2 Verbesserung der Verkehrslage**

Im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen beteiligt sich der Staat mit Zuschüssen an der Neuanlage oder Verbesserung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen.

## **3 Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft**

Erst 1965 wurde ein Grundgesetz über die Agrarstrukturverbesserung beschlossen. Dieses Gesetz sieht staatliche Beihilfen und Zinsverbilligungen für landwirtschaftliche Meliorationen und Agrarische Operationen, insbesondere eine staatliche Beteiligung an der lang vernachlässigten Flurbereinigung samt allen Folgemaßnahmen sowie Hilfen für Rationalisierungsinvestitionen in landwirtschaftlichen Betrieben vor. Für solche Maßnahmen können einzelnen Landwirten Zuschüsse bis 33 %, landwirtschaftlichen Vereinigungen und Körperschaften bis zu 45 % der Kosten gewährt werden.

Außerdem hat der Staat den luxemburgischen Landwirten die Kosten der Behebung von Kriegsschäden und der damit verbundenen Neuausstattung der Betriebe mit Produktionskapital (Vieh, Maschinen, Wirtschaftsgebäude) weitgehend abgenommen (Kriegsschädengesetz aus 1950).

## **4 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen**

### **4.1 Veterinärmedizinische Maßnahmen**

- a) Bekämpfung der Rinder-Tbc unter Gewährung von Prämien für die freiwillige Ausmerzung von Reagenten sowie zusätzliche Sonderentschädigungen für Rinderhalter, die ihre Bestände durch behördlich kontrollierte Schlachtungen sanieren (1959 im wesentlichen abgeschlossen).
- b) Bekämpfung der Rinder-Brucellose (um 1963 im wesentlichen abgeschlossen).

### **4.2 Marktordnung, Preispolitik**

- a) Preisstützungen im allgemeinen. Vor Eintritt Luxemburgs in die EWG wurden die Erzeugerpreise für Getreide, Milch, Schweinefleisch, Rindfleisch und Kartoffeln staatlich festgesetzt und die Differenz zu den Verbraucherpreisen durch Subventionen gedeckt. Diese sogenannten „strukturellen“ Subventionen werden seither schrittweise abgebaut.
- b) Bei Brotgetreide, Schweinefleisch und Kartoffeln ist Luxemburg von der EWG das Recht zugesprochen worden, auch gegenüber anderen EWG-Ländern gewisse mengenmäßige Importrestriktionen zum Schutz des sehr kleinen Binnenmarktes aufrechtzuhalten. Ferner bestanden bisher saisonale Einfuhrsperren für Eier und Äpfel.

- c) Für Interventionen und strukturelle Verbesserungen auf dem Weinmarkt wurde 1965 der sogenannte Solidaritätsfonds für den Weinbau (Fonds de Solidarité Viticole) geschaffen, aus dessen Mitteln die Kellerwirtschaft verbessert, die Weinlagerbestände kontrolliert, Überschüsse aus dem Markt genommen und gemeinsame Werbeaktionen durchgeführt werden usw. Die Mittel stammen aus Beiträgen der Weinbauern und aus Staatszuschüssen.

### **4.3 Marktstrukturverbesserung**

Das Grundgesetz über die Verbesserung der Agrarstruktur sieht auch staatliche Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Angebots sowie zur Schaffung oder Modernisierung von Lagerungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen vor.

## **5 Sozialpolitische Maßnahmen**

### **5.1 Bäuerliche Pensionsversicherung**

Sie wurde 1956 als obligatorische Alters-, Invaliden- und Witwenversicherung geschaffen und gilt für sämtliche landwirtschaftlichen Erwerbsspersonen. Die Differenz zwischen den relativ niedrigen Beiträgen der Versicherten und den gesetzlichen Leistungen der Kasse trägt der Staat.

### **5.2 Bauernkrankenkasse**

Auch bei dieser Versicherung ist eine Ausfallhaftung durch den Staat vorgesehen.

## **6 Kreditpolitische Maßnahmen**

### **6.1 Zinsverbilligungen**

bis zu 3 %, aber nur bis zu einer Ermäßigung des Zinsfußes auf 2 % für folgende Maßnahmengruppen:

- a) Beseitigung von Kriegsschäden (abgeschlossen);
- b) Übernahme des elterlichen Hofes;
- c) Ankauf eines Betriebes oder von Grundstücken zur Selbstbewirtschaftung;
- d) Übernahme eines Pachthofes durch den Eigentümer;
- e) Bau von Grünfuttersilos und Milchkammern;
- f) Gebäuderationalisierung;
- g) Ankauf von Vieh und Maschinen durch einen Pächter;
- h) Allgemeine Besitzfestigungsmaßnahmen;
- i) Behebung umfangreicher Brand- oder Wasserschäden.

Landarbeiter und Landhandwerker können ebenso wie selbständige Landwirte und Pächter zinsverbilligte Kredite in Anspruch nehmen.

## **6.2 Bürgschaften**

Der Staat leistet Garantien für die Rückzahlung von Agrarkrediten bis zur Höhe von 50 % dieser Kredite.

## **7 Betriebsmittel**

### **7.1 Beihilfen für landwirtschaftliche Lohnarbeitskräfte**

gestaffelt nach der Zahl der Dienstjahre; die Beihilfen wurden den Dienstnehmern auf ein besonderes Konto eingezahlt (diese Maßnahme wird jetzt offenbar nicht mehr durchgeführt).

### **7.2 Bezug von Thomasphosphat zu Vorzugspreisen**

auf Grund eines Vertrages der Landwirtschaft mit der Hüttenindustrie; dieses Abkommen besteht seit über 60 Jahren. Die Verbilligung übersteigt meist 60 % des jeweiligen Marktpreises, so daß der von der Landwirtschaft zu bezahlende Preis unter den Gestehungskosten der Industrie liegt. Seit 1963 leistet der Staat eine Beihilfe.

## **8 Steuerliche Begünstigungen**

- a) Die luxemburgische Landwirtschaft genießt eine Ermäßigung der Umsatzsteuer von normalerweise durchschnittlich 2 % auf 1 %.
- b) Bei der Bemessung zur Einkommensteuer wurde nach dem zweiten Weltkrieg ein (inzwischen wahrscheinlich erhöhtes) Jahreseinkommen von maximal 30 000 bfr für steuerfrei erklärt.
- c) Bei der Bemessung zur Vermögenssteuer wurde ein Freibetrag von 100 000 bfr gewährt.

## **Niederlande**

### **1 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**

#### **1.1 Forschungs- und Versuchswesen**

- a) Die landwirtschaftliche Hochschule Wageningen (drei Fakultäten und hauswirtschaftliche Hochschule) ist gleichzeitig Unterrichts- und Forschungszentrum.
- b) Außerhalb des Hochschulverbandes bestehen ungefähr 40 land- und gartenbauwirtschaftliche Versuchs- und Forschungsanstalten, die teils unmittelbar dem Landwirtschaftsministerium unterstehen, teils als eigene „Stiftungen“

(stichtings) organisiert sind, jedoch finanziell ebenfalls in hohem Maße vom Staat getragen werden.

- c) Die Koordinierung der Agrarforschung obliegt dem Landesrat für Agrarforschung, der beim Landwirtschaftsministerium eingerichtet ist.
- d) Für Forschung wenden die Niederlande einen höheren Anteil des Bruttonationalproduktes auf als irgendein anderes europäisches Land. Der land- und ernährungswirtschaftlichen Forschung fließen auch namhafte Mittel seitens der Productschapsen, teilweise aus Sonderfonds, zu.

## **1.2      Ausbildungswesen**

Das land- und gartenbauliche Ausbildungswesen wird weitgehend von staatlichen Anstalten getragen; private Anstalten werden vom Staat unterstützt.

## **1.3      Beratungswesen**

a) Der niederländische Beratungsdienst untersteht direkt dem Landwirtschaftsministerium. Dieser sogenannte Reichslandwirtschafts-Beratungsdienst ist in 26 Amtsbezirke eingeteilt; daneben bestehen noch Spezialberatungsdienste für Gartenbau, Viehzucht, Molkereiwesen und Geflügelzucht. Jedem Amtsbezirk steht ein sogenannter Reichslandwirtschaftskonsulent als akademisch gebildeter Chefberater vor, der über einen Stab von Mitarbeitern und Assistenten für die verschiedenen Aufgabenbereiche verfügt. 1963 entfielen in den Niederlanden auf einen Berater 230 Betriebe über 5 ha, in Österreich (1964) dagegen 930.

b) Schwerpunkt der Beratungstätigkeit ist nicht die Produktionssteigerung, sondern die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe und die Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen durch Verbesserung der Betriebseinrichtung, insbesondere durch eine sinnvolle Spezialisierung.

In Flurbereinigungsgebieten und sogenannten Entwicklungszonen werden Schwerpunkte der Beratung gebildet. In den wirtschaftlich weniger entwickelten Agrargebieten, denen ein tiefgreifender struktureller Wandel bevorsteht, ist für einen Zeitraum von sechs bis sieben Jahren eine wesentliche Intensivierung der Beratung vorgesehen.

c) In letzter Zeit legt die Beratung besonderes Gewicht auf eine noch stärkere Verbreitung der Buchführung. Zu diesem Zweck erhalten Landwirte finanzielle Hilfe, um die Dienste von Buchführungsstellen in Anspruch nehmen zu können.

d) Besonderheiten des niederländischen Beratungswesens sind, abgesehen von einer hohen Intensität, die stark ausgebaute hauswirtschaftliche Beratung und die Sozialberatung (s. Kap. 5).

## **1.4      Tierzuchtförderung**

Finanzielle Beteiligung des Staates an den Ausgaben der Vereinigungen für künstliche Besamung, die um 1964 rund 150 Besamungsstellen betrieben und etwa zwei Drittel des Kuhbestandes erfaßten (der niederländische Rindviehbestand ist seit 1956 Tbc-frei).

## **1.5 Landwirtschaftlicher Wasserbau und Kultivierungen**

In Anbetracht der Tatsache, daß über ein Drittel der niederländischen Staatsfläche unter dem Meeresniveau liegt, kommt sämtlichen Maßnahmen zum Schutz von Kulturland und Siedlungen gegen Flutkatastrophen (Eindeichungen) und zur Regulierung des Wasserhaushaltes landwirtschaftlicher Nutzflächen die Bedeutung von Staatsaufgaben ersten Ranges zu. Welcher Teil der alljährlich für diese Zwecke aufgewendeten erheblichen Mittel im besonderen der Landwirtschaft anzulasten ist, läßt sich kaum entscheiden.

In Anbetracht des starken Wachstums der niederländischen Bevölkerung und des ständigen Verlustes wertvoller landwirtschaftlicher Böden durch Verkehrs-, Industrie- und Siedlungsbauten hat die Neulandgewinnung aus dem Meer durch Einpolderung, insbesondere in der Zuidersee, größte Bedeutung; hier werden nicht allein hervorragende Böden für die landwirtschaftliche Nutzung gewonnen, sondern darüber hinaus ganz neue Provinzen geschaffen und dadurch der Lebensraum des niederländischen Volkes vergrößert. Die gewaltigen Kosten dieses sich über 75 Jahre erstreckenden Großprojektes können daher nicht als Bestandteil des Agrarbudgets angesehen werden; dies gilt höchstens für die landwirtschaftlichen Meliorations- und Erschließungsarbeiten im engeren Sinn.

## **1.6 Forstliche Maßnahmen**

- a) Der Staat beteiligt sich an den Kosten bzw. finanziert Wohlfahrtsaufforstungen zu Windschutz- und Erholungszwecken. Solche Aufforstungen sind integrierende Bestandteile von Flurbereinigungen und allgemeinen Raumordnungsmaßnahmen.
- b) Waldbesitzer, die ihren Wald dem Fremdenverkehr öffnen und entsprechende Erschließungsarbeiten durchführen, können für maximal fünf Jahre staatliche Zuschüsse erhalten, sofern ihre Waldfläche wenigstens 10 ha groß ist.

## **2 Verbesserung der Verkehrslage**

Im Rahmen von Agrarischen Operationen und ländlichen Raumordnungsmaßnahmen wird stets auch das Wegenetz neuzeitlichen Erfordernissen angepaßt und werden dafür staatliche Mittel aufgewendet (nähere Angaben fehlen).

## **3 Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft**

### **3.1 Agrarische Operationen**

Die Flurbereinigung ist in den Niederlanden noch auf rund 400 000 ha durchzuführen. Man strebt eine Jahresleistung von 50 000 ha an. Die Flurbereinigung wird als Integralmelioration der Agrarstruktur und des ländlichen Raumes aufgefaßt; gleichlaufend mit der Kommassierung sollen nicht nur der Wasserhaushalt geregelt, das Wegenetz erneuert, Windschutzpflanzungen angelegt,

Erholungsflächen ausgeschieden und andere Raumordnungsmaßnahmen durchgeführt, sondern auch lebensfähige, d. h. in der Regel größere landwirtschaftliche Betriebe geschaffen werden (Näheres s. 3.3).

## **3.2 Siedlungswesen**

Die neuen Bauernstellen in den Poldern werden vom Staat errichtet und an selbständige Landwirte verpachtet. Die Auswahl der Siedler ist eine Aufgabe des Staatlichen Polderamtes. Einen Vorrang genießen folgende Gruppen von Landwirten:

- a) Landwirte, die infolge von Stadterweiterungen oder anderen Umwidmungen von landwirtschaftlichen Flächen enteignet wurden;
- b) Landwirte, die ihre bisherigen Betriebe zu Gunsten von Nachbarn aufgegeben haben;
- c) Landwirte, die wenigstens 10 ha Boden zu Aufstockungszwecken abgetreten haben.

## **3.3 Besitzaufstockung und Besitzfestigung**

### **3.3.1 Landwirtschaftlicher Bodenfonds**

Stichting Beheer Landbouwgronden (landwirtschaftlicher Bodenfonds). Diese Institution erwirbt in Flurbereinigungsgebieten oder anderen Zonen, in denen ein struktureller Wandel eingeleitet werden soll, Grundstücke zur Aufstockung lebensfähiger Betriebe; sie zahlt ferner Prämien an Landwirte, die bereit sind, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufzugeben und ihren Boden dem Fonds zur Verfügung zu stellen. Dieser Tätigkeitsbereich des Fonds dürfte wesentlich an Bedeutung gewinnen in Zusammenhang mit der Gründung des

### **3.3.2 Entwicklungs- und Sanierungsfonds**

Entwicklungs- und Sanierungsfonds zur Förderung der strukturellen Anpassung der Landwirtschaft. Die Tätigkeit dieses Fonds soll dazu beitragen,

- a) die Aufgabe von auf die Dauer nicht lebensfähigen Betrieben zu beschleunigen und
- b) die Entwicklung lebensfähiger Betriebseinheiten durch Aufstockung und Sachkapitalbildung zu fördern.

Der Fonds wurde von der Regierung mit einem Anfangskapital von 50 Mill. hfl ausgestattet; er hat seine Tätigkeit am 1. Jänner 1966 aufgenommen.

Zu a) Im Rahmen der ersten Aufgabenstellung des Fonds sind zwei Maßnahmen vorgesehen:

- aa) Die Zahlung monatlicher Prämien an Landwirte, die älter als 50 Jahre sind, wenn sie ihren Betrieb dem Fonds zu Aufstockungszwecken zur Verfügung stellen; die Prämien erhöhen sich mit zunehmendem Alter von 213 hfl auf

490 hfl. Landwirte, die ihren Betrieb erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres aufgeben, erhalten zusätzlich zur Altersrente eine monatliche Prämie von 103 hfl.

- bb) Die Zahlung einer einmaligen Prämie in der Höhe der zehnfachen jährlichen Rente an jeden selbständigen Landwirt, unabhängig von Lebensalter und Einkommen, wenn er sein Land dem Fonds verkauft; auch Pächter können diese Prämie erhalten, wenn sie ihr Pachtrecht an den Fonds abtreten.

Zu b) Die Entwicklungsabteilung des Fonds kann sogenannten Entwicklungsbetrieben, die innerhalb eines bestimmten Gebietes einen Beispielseffekt erwarten lassen, Beihilfen bis zu 25 % der Kosten für wesentliche bauliche Rationalisierungsinvestitionen gewähren.

Voraussetzung ist unter anderem, daß die betreffende Investition tatsächlich zu einem bedeutenden Wandel der inneren Betriebsstruktur führt.

1965 waren 350 solcher „Entwicklungsbetriebe“ vorgesehen; inzwischen hat sich dank des lebhaften Interesses seitens der Landwirte ihre Zahl auf 750 erhöht.

Landwirte über 50 Jahre, die ihren Betrieb aufgegeben haben und dafür ein vorzeitiges Altersgeld aus dem Entwicklungs- und Sanierungsfonds beziehen, können ihr Einkommen durch eine Tätigkeit als Landschaftspfleger verbessern. In den Gemeindewäldern von Uden in Nordbrabant sind bereits mehrere dieser Landwirte damit beschäftigt, Unterholz zu lichten und Wege instandzuhalten. Die Bauernverbände sind mit diesem Experiment einverstanden und haben weitere Gemeinden aufgefordert, ehemalige Landwirte für solche Arbeiten einzusetzen.

### **3.4 Rationalisierung der Milchviehhaltung**

Für die Bestandsaufstockung in der Milchviehhaltung und Modernisierung der Ställe und der dazugehörigen Anlagen gewährt der Staat seit 1965 Beihilfen; insbesondere soll die Errichtung billiger Kuhställe aus Fertigteilen gefördert werden. Allerdings werden nur Stallbauten für mindestens 20 Kühe in die Förderung einbezogen. Die Beihilfe erreicht 50 % der reinen Baukosten und 25 bis 35 % der gesamten Investitionskosten.

### **3.5 Strukturverbesserung im Obstbau**

Im Herbst 1968 ist eine staatlich geförderte Rodungsaktion zur Beseitigung von Streuobstbeständen von Äpfeln und Birnen angelaufen. Während der nächsten drei Jahre sollen aus dem landwirtschaftlichen Entwicklungs- und Sanierungsfonds insgesamt 4,5 Mill. hfl (32,4 Mill. S) zu diesem Zweck bereitgestellt werden. Die Rodungsprämien betragen rund 15 hfl je Hochstamm und 7,5 hfl je Halb- und Niederstamm, sofern die betreffenden Bäume vor 1950 gepflanzt worden sind. Je Antrag müssen mindestens 30 Hochstämme bzw. 50 Halb- und Niederstämme gerodet werden.

### **3.6 Pachtrecht**

(Der 1953 geschaffene Sondergerichtshof für den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr und das Pachtwesen, dem insbesondere die Kontrolle der Boden- und Pachtpreisbildung oblag, ist Anfang 1963 aufgelöst worden, um die Bodenmobilität nicht zu hemmen.)

## **4 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen**

### **4.1 Landwirtschaftsgesetz (Landbouw-Wet)**

Es trat 1957 an die Stelle des landwirtschaftlichen Krisengesetzes aus 1933 und hat als Hauptziel die Förderung einer marktgerechten Produktion sowie eines rationellen Absatzes und einer vernünftigen Preisbildung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Das Gesetz gibt dem Landwirtschaftsminister folgende Vollmachten:

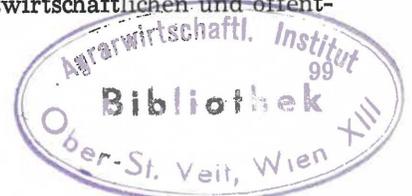
- a) er kann bei Produkten, die einer Preisregelung unterliegen, Maßnahmen zur Erzeugunglenkung ergreifen;
- b) er kann die Ablieferung oder Vorratshaltung eines bestimmten Erzeugnisses gegen entsprechende Vergütung erwirken;
- c) er kann die Preisbildung beeinflussen;
- d) er kann Abgaben auf allen Stufen der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung einheben;
- e) er kann Landwirten und Händlern Beihilfen und landwirtschaftlichen Körperschaften zinsenlose Darlehen gewähren;
- f) er kann Ein- und Ausfuhrverbote erlassen oder Abgaben bei der Einfuhr einheben (Abschöpfungen) bzw. Erstattungen bei der Ausfuhr gewähren;
- g) er kann eine neue Kennzeichnung der in den Verkehr gebrachten Ware anordnen;
- h) er kann zusammen mit der Landbouwschap besondere statistische Erhebungen anordnen.

Außerdem wurde durch das Landwirtschaftsgesetz der landwirtschaftliche Ausgleichsfonds geschaffen (s. 4.4).

### **4.2 Productschapsen und Bedrijfsschapsen**

1950 wurde ein Gesetz über die Neuordnung der Wirtschaftsverwaltung geschaffen, das auch auf die Landwirtschaft Anwendung findet. Auf Grund dieses Gesetzes wurden öffentlich-rechtliche Körperschaften (Wirtschaftsverbände) mit Zwangsmitgliedschaft ähnlich den österreichischen Kammern, jedoch mit wesentlich weiter reichenden Aufgaben und Befugnissen, eingerichtet. Der Staat übt durch das jeweils zuständige Ministerium eine straffe Oberaufsicht aus.

Zweck dieser Wirtschaftsförderung ist die Entwicklung, Förderung und Vertretung der angeschlossenen Unternehmen im privatwirtschaftlichen und öffent-



lichen Interesse. Sie sind für die Regelung von Erzeugung, Verarbeitung und Absatz einschließlich Export, für Wettbewerbsfragen, Rationalisierung, Standardisierung, Gründung von Fonds, wissenschaftliche Forschung, Beratung und Nachwuchsausbildung sowie für Sozial- und Lohnfragen zuständig und verfügen über eigene Budgets. Der Staat kann den Verbänden auch die Befugnis zum Erlaß allgemein verbindlicher Verordnungen übertragen.

Durch dasselbe Gesetz wurde auch der „Sociaal-Economische Raad“ (SER) geschaffen, der die oberste Beratungsinstanz der Regierung in allen Angelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsverbände ist.

Es gibt zwei Typen von Wirtschaftsverbänden öffentlichen Rechts, die vertikalen und die horizontalen Verbände.

#### **4.2.1 Vertikale Verbände (Productschappen)**

Verbände dieses Typs gibt es bisher nur in der Landwirtschaft. Sie integrieren sämtliche Wirtschaftsstufen und -funktionen, die sich mit Produktion, Bearbeitung und Verarbeitung sowie Vermarktung eines bestimmten Erzeugnisses bzw. einer Gruppe zusammengehörender Erzeugnisse befassen und können dadurch eine umfassende Kontrolle ausüben.

Insgesamt bestehen in den Niederlanden 14 solche Productschappen: für Getreide und Sämereien, für landwirtschaftliches Saatgut, für Kartoffeln, für Futtermittel, für Vieh und Fleisch, für Gemüse und Obst, für Zierpflanzen, für gartenbauliches Saatgut, für Molkereierzeugnisse, für Margarine, Fette und Öle, für Geflügel und Eier, für Fische, für Spirituosen und für Bier.

#### **4.2.2 Horizontale Verbände (Bedrijfsschappen)**

Diese Verbände umfassen sämtliche Mitglieder — selbständige und unselbständige — eines Wirtschaftsbereiches, jedoch nur auf einer Wirtschaftsstufe. Der horizontale Wirtschaftsverband für die niederländische Landwirtschaft ist die sogenannte Landbouwschap (mit Abteilungen für die verschiedenen Zweige der „Urproduktion“). Sämtliche selbständigen Landwirte, Gärtner und Landarbeiter sind obligatorische Mitglieder.

Die Landbouwschap ist zuständig und kann Verordnungen erlassen für folgende Bereiche:

- a) Förderung der Gesundheit und Qualität von Pflanzen und Tieren einschließlich der entsprechenden zum Verkauf gelangenden Erzeugnisse;
- b) Erzeugung, Lagerung und Verarbeitung;
- c) Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedern;
- d) Standardisierung von Erzeugnissen und Rationalisierung der Produktion;
- e) Angelegenheiten der Mitglieder, besonders Soziales und lohnpolitische Fragen.

Vorschriften der Productschappen gehen jenen der Landbouwschap vor.

#### **4.3 Durchführung der niederländischen Agrarmarktpolitik**

Sie liegt weitgehend in den Händen der Productschappen. Die Productschap für Kartoffel z. B. kontrolliert die gesamte Kartoffelverwertung einschließlich der Stärkeindustrie und führt Marktinterventionen durch, die Productschap für Gemüse und Obst kontrolliert das Veilingwesen und setzt Qualitätsstandards und Verpackungsnormen fest usw. Im gemeinsamen Agrarmarkt der EWG übernehmen die Productschappen neue, wenn auch teilweise eingeschränkte Funktionen im Bereich der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen. Der Fortbestand der Productschappen wurde von der EWG-Kommission ausdrücklich gebilligt. Zahlreiche EWG-Marktordnungen haben niederländische Marktordnungen zum Vorbild.

Die Productschappen beziehen einen Teil der von ihnen für Absatzförderung, Rationalisierungsförderung, Unterstützung der Forschung usw. benötigten Mittel aus dem

#### **4.4 Landwirtschaftlichen Ausgleichsfonds (Landbouw-Egalisatiefonds),**

der 1957 im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes gegründet wurde. Der Fonds wird getrennt vom übrigen Staatshaushalt verwaltet, was den Vorteil einer weitgehenden Entpolitisierung der Agrarmarktfinanzierung hat. Staatseinnahmen aus Abschöpfungen bei Agrarimporten fließen automatisch dem Fonds zu; diese Abschöpfungseinnahmen deckten 1964 über die Hälfte der gesamten Staatszuwendungen an die niederländische Landwirtschaft. Der Fehlbetrag wird durch einen Zuschuß aus der Staatskasse gedeckt. Im Rahmen der gemeinsamen Agrarmarktpolitik der EWG arbeitet die Fondsverwaltung eng mit dem EWG-Agrarfonds (EAGFL) zusammen. Die Ausdehnung des Abschöpfungssystems und die steigenden Abschöpfungseinnahmen der importintensiven niederländischen Landwirtschaft konnten in den letzten Jahren den Staatshaushalt wesentlich entlasten, ohne daß dadurch die Mittel für die Landwirtschaftsförderung beeinträchtigt worden wären. Diese „automatische“ Selbstfinanzierung ist ein wesentlicher Vorteil des niederländischen Ausgleichsfonds gegenüber jährlich neu zu beschließenden Marktordnungsetats.

#### **4.5 Sonderfonds der Productschappen**

für besondere Absatzförderungsaufgaben: Milchwirtschaftsfonds, Fonds für die Käseausfuhr nach Nordamerika, Fonds zur Förderung des Kondensmilchverbrauches, Fonds zur Förderung des Käseabsatzes, Fonds zur Förderung des Butterabsatzes.

#### **4.6 Ein- und Verkaufsbüro für Nahrungsmittel**

Es untersteht dem Landwirtschaftsministerium und führt bestimmte Interventionen durch.

#### **4.7 Zentralbüro für die Versteigerung von Gartenbauerzeugnissen (Veilings)**

Es setzt Mindest-Verkaufspreise fest und führt auf dieser Grundlage Marktinterventionen bei Versteigerungen durch. Die hierzu erforderlichen Mittel werden allerdings weitgehend von den Gärtnern selbst aufgebracht.

#### **4.8 Verschiedene Subventionen**

- a) Landwirte, die innerhalb eines durch Ministerialerlaß abgegrenzten Gebietes mit Sand- und Moorböden Getreide anbauen, erhalten Flächenprämien von 175 hfl pro ha; diese Subvention wurde im Lauf des Jahres 1968 schrittweise abgebaut.
- b) Zuschüsse an landwirtschaftliche Betriebe zur Einlagerung von Rindfleisch (0,40 hfl je kg);
- c) Ausfuhrbeihilfen für den Export von Rindfleisch nach bestimmten Ländern;
- d) seit 1962 gewährt die niederländische Regierung Verbrauchersubventionen für Weichweizenmehl und Haferflocken in der Höhe von derzeit 2 hfl je 100 kg Getreide. Diese Beihilfe darf laut Kommission der Europäischen Gemeinschaften bis Ende 1968 fortgesetzt werden.

#### **4.9 Werbung und Markterschließung**

Die Absatzförderung und Exportwerbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse obliegt den jeweils zuständigen Productschapsen. Die Abteilung für Auslandswerbung im Landwirtschaftsministerium führt lediglich eine Oberaufsicht über die vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel, die 1966 16 Mill. hfl erreichten. Diese Mittel dienen zur Beschickung von Ausstellungen und Messen im Ausland, für die Durchführung von Werbekampagnen und für den Aufbau von Absatzkontoren. Eine besonders aktive Auslandswerbung entfalten die niederländische Milchwirtschaft (Käsewerbung), die Geflügel- und Eierwirtschaft und die Obst- und Gemüsewirtschaft.

### **5 Sozialpolitische Maßnahmen**

- a) Krankenversicherung der Unselbständigen: keine Staatszuschüsse;
- b) Unfallversicherung: keine Staatszuschüsse;
- c) die niederländische Volkspensionsversicherung umfaßt auch die selbständigen Landwirte;
- d) Zuschüsse zur Alterspension werden aus Mitteln des Entwicklungs- und Sanierungsfonds an solche Landwirte bezahlt, die ihr Land dem Fonds zur Verfügung stellen;
- e) der Entwicklungs- und Sanierungsfonds gewährt auch Zuschüsse zur Kapitalbildung und Verwaltung wechselseitiger Versicherungsgesellschaften;

- f) seit 1966 wird eine Beihilfe für die Anstellung von Betriebshelfern durch Genossenschaften gewährt;
- g) Umschulungsbeihilfen in Entwicklungsgebieten;
- h) Sozialberatung:
  - „Ländlich-soziale Führung“ seit 1956, eine Einrichtung, die die Förderung einer allgemeinen positiven Einstellung der ländlichen Bevölkerung zum sozialen Wandel anstrebt (soziale Anpassungshilfe); bedient sich der Methoden der Gruppenberatung und der Massenmedien.
  - „Wirtschaftlich-soziale Führung“, eine individuelle Sozialberatung, die einzelnen Personen oder Familien bei der Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Anpassungsschwierigkeiten Hilfe leistet; besondere Bedeutung kommt dieser Beratung für die Gestaltung der Beziehungen zwischen der Familie und dem landwirtschaftlichen Betrieb zu.

## 6 Kreditpolitische Maßnahmen

- a) Darlehens-Garantiefonds, vom Staat gegründet und mit einer Staatsgarantie ausgestattet, leistet Bürgschaft für Landwirte und Gärtner, die selbst nicht die erforderlichen Sicherheiten bieten können.
- b) Die Tätigkeit dieses Fonds wurde insofern erweitert, als er in für die Landwirtschaft ungünstigen Jahren auch dazu benutzt wurde, kurzfristige in mittelfristige Darlehen umzuwandeln;
- c) für die besonderen Investitionsbedürfnisse des Gartenbaues wurde ein eigener Darlehens-Garantiefonds Gartenbau geschaffen;
- d) Kreditverbilligungen werden keine gemeldet.

## Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit werden die staatlichen Maßnahmen zur Landwirtschaftsförderung in der Schweiz und in den sechs EWG-Ländern untersucht. Im einleitenden zusammenfassenden Überblick erfolgt eine Analyse der Förderungsmaßnahmen nach der Art der gewährten Hilfen, der Organisation der Förderungspolitik sowie ihrer gesetzlichen Grundlagen, nach dem Inhalt der Förderung, ihrer Einteilung und der Art und Weise der Finanzierung. In einem besonderen Kapitel werden die in einigen Staaten ergriffenen sozialpolitischen Maßnahmen zur Förderung der Bodenmobilität in der Landwirtschaft zusammengestellt. In den sieben Länderkapiteln wird der Versuch unternommen, die Förderungsmaßnahmen nach dem Einteilungsschema der österreichischen bundesstaatlichen Förderungspolitik zu gliedern: Verbesserung der Produktionsgrundlagen, Verbesserung der Verkehrserschließung, Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft, Absatz- und Verwertungsmaßnahmen, sozialpolitische Maßnahmen und Kreditpolitik; außerdem werden Steuererleichterungen und Maßnahmen zur Verbilligung von Betriebsmitteln sowie besondere regionalpolitische Interventionen — in der Schweiz und in Italien in erster Linie die Bergbauernförderung — in eigenen Abschnitten hervorgehoben. Bei den EWG-Ländern beschränkt sich die Untersuchung auf die einzelstaatlichen

Maßnahmen, berücksichtigt also nicht die Angelegenheiten der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Arbeit schließt mit einem ausführlichen, ländersweise gegliederten Literaturverzeichnis.

## Summary

*The present study contains an examination of official measures for the promotion of agriculture in Switzerland and in the six EEC member countries.*

*The introductory survey comprises an analysis of promotion measures according to the type of aid granted, the organisation of promotion policies and their legal basis, the object of promotion, its classification and the way it is financed. A special chapter deals with social policies taken in some countries to promote the mobility of land. In the seven country chapters an attempt is made to classify promotion measures on the basis of the classification-pattern of the Austrian federal promotion policy, i. e. improvement of the basic production factors, improvement of the road system in agricultural districts, improvement of structure and management of farms, marketing and processing measures, farm social policies and credit policy, tax relief measures and measures to reduce the cost of certain means of production as well as special regional measures, in Switzerland and in Italy mainly those connected with the aid to mountain-farmers, are stressed in special sections of this study. Where EEC countries are concerned, the study is limited to measures taken by individual countries with the exclusion of matters of common agricultural policy. The study ends with a detailed list of agricultural publications, classified according to individual countries.*

## Literaturverzeichnis

### Schweiz

Dritter Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Lage der schweizerischen Landwirtschaft und die Agrarpolitik des Bundes und Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes betr. die Änderung des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 10. Dezember 1965. Bern: Bundesrat 1965.

B i c k e l, W.: Landwirtschaft und Landwirtschaftspolitik der Schweiz. Bern: Schweiz. Gewerkschaftsbund 1961.

J a g g i, E.: Bauer aus eigener Kraft. Aktuelle Aufgaben der Agrarpolitik im industrialisierten Kleinstaat. Bern: Haupt 1963. (Eidg. Zukunft. 2.)

K e s s e l, F. v.: Die Landwirtschaft in der Schweiz. Hrsg.: AID, Bad Godesberg. Frankfurt a. M.: Kommentator 1964. (Schriftenreihe d. AID. 133.)

P o p p, H. W.: Strukturfragen der schweizerischen Landwirtschaft. Zürich: Wirtschaftsförderung 1966. (Wirtschaftspolitische Mitteilungen 22, 1966: 6.)

P o p p, H.: Orientierung über die schweizerische Landwirtschaft. Bern: 1967.

S c h m i d, J.: Die schweizerische Landwirtschaft und die EWG, Allgemeiner Überblick. Aarau: Keller 1966.

S e n n, E.: Die gegenwärtige schweizerische Agrarpolitik. Eine nationalökonomische Auseinandersetzung mit ihren Zielen und Mitteln. Diss. der Handelshochschule Sankt Gallen. Winterthur: Keller 1958.

Maßnahmen des Bundes zugunsten der Bergbevölkerung. Hrsg.: Eidg. Volkswirtsch. Dept. Bern: Verl. d. Schweiz. Handelsblattes 1956. (Die Volkswirtschaft. Sonderheft 62.)

Maßnahmen zur Bekämpfung der Notlage der Bergbauern. Eine Untersuchung des Schweiz. Bauernsekr. Brugg: Schweiz. Bauernsekretariat 1936. (Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates. 112.)

Gebirgshilfe als forstliche Aufgabe. Zürich: Schweiz. Forstverein 1965. (Beiheft zu d. Zeitschriften d. Schweiz. Forstvereins. Nr. 37/1965.)

Ryser, W.: Grundlagen und praktische Möglichkeiten für die Zusammenarbeit zwischen Berg- und Talbauern. Brugg: SAB 1953. (Schweiz. Arbeitsgem. d. Bergbauern. 30.)

Ryser, W.: Erstrebtes und Erreichtes zugunsten der Bergbevölkerung in der 36. Legislaturperiode. Brugg: SAB 1963. (Schriftenreihe d. Schweiz. Arbeitsgemeinschaft d. Bergbauern. 68.)

Ryser, W.: Interventionsmethoden zugunsten des Berggebietes und Beratung von Berggemeinden. Brugg: SAB 1963. (Schriftenreihe d. Schweiz. Arbeitsgem. d. Bergbauern. 66.)

Milchwirtschaft. Bern: Landw. Informationsdienst 1966.

Produktion und Verwertung der Milch in der Schweiz. Hrsg.: Informationsstelle d. Milchwirtschaft u. Landw. Informationsdienst. Bern: 1964.

Wilbrandt, H.: Die Regulierung des Milchmarktes in der Schweiz. Werden, Wesen, Problematik einer Agrarvalorisation. Kiel: Inst. f. Weltwirtschaft d. Univ. 1956. (Kieler Studien. 40.)

Die Obstwirtschaft in der Schweiz. L'économie fruitière suisse. Zug: 1961. Agrarpolitische Revue. Bern.

### *Bundesrepublik Deutschland*

Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955. In: Bundesgesetzblatt, Tl. I, Nr. 31/1955. Der Grüne Plan 1957. Grüner Bericht der Bundesregierung. Hrsg. vom Bundesmin. f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten. München: BLV 1957 ff.

Richtlinien für Förderungsmaßnahmen des Bundes für die Land- und Forstwirtschaft 1966. Hrsg. vom AID. Hilstrup b. Münster: 1966.

Grüner Plan 1965 und ergänzende Förderungsmaßnahmen des Bundes und des Landes Bayern. München: Bayer. Staatsmin. f. ELF 1965.

Zehn Jahre Förderung der Landwirtschaft. Grüner Plan 1955—1965. München: Bayer. Staatsmin. f. ELF 1966.

Höcherl, H.: Schwerpunktprogramm für die Agrarpolitik. Bonn: 1967.

Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Bonn u. Hamburg.

Bothe, H.-G.: Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder. Bonn: Landschriften-Verl. 1961. (Schriften d. Ges. z. Förderung d. inneren Kolonisation. 14.)

Dittes, H.: Die Kredithilfen des Bundes und der Länder an die landwirtschaftlichen Betriebe. Land- und Forstwirtschaft und Fischerei. Ausg. 1962. Frankfurt/M.: Knapp 1962.

Fünf Jahre Agrarpolitik. Bonn: Bundesmin. f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, 1965.

Abel, W.: Agrarpolitik. 3. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1968.

Hansmeyer, K.-H.: Finanzielle Staatshilfen für die Landwirtschaft. Zur Theorie einer sektoralen Finanzpolitik. Tübingen: Mohr 1963.

Puvogel, C.: Der Weg zum Landwirtschaftsgesetz. München: BLV 1957.

Schlötter, H.-G.: Die finanz- und außenhandelspolitische Landwirtschaftsförderung in der Bundesrepublik Deutschland. Ausmaß, Struktur und künftige Möglichkeiten. Hannover: Schaper 1964.

Schlötter, H.-G.: Die Förderung der westdeutschen Landwirtschaft durch öffentliche Mittel 1949—1956. Hannover: Schaper 1960. (Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen. 30.)

Struktur- und Investitionspolitik, soziale Sicherung und geistige Förderung der Landwirte. Gutachten des wissenschaftlichen Beirates beim Bundesmin. f. Ernährung,

Landwirtschaft u. Forsten. Hiltrup b. Münster: Landwirtschaftsverlag 1966. (Landwirtschaft — angewandte Wiss. 124.)

Weinschenk, G.: Vorschläge zur künftigen Agrarpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart-Hohenheim: Inst. f. Wirtschaftslehre d. Landbaus 1966.

### *Belgien*

L'agriculture belge. Bruxelles: Centre d'Études pol., écon. et soc. 1962. (Documents CEPSS, année 1962: 2.)

L'agriculture belge de 1959 à 1964. 16 S. Aus: Bulletin d'Information et de Documentation de la Banque Nationale de Belgique, Bruxelles, 40/1965: 5, 449—464.

L'agriculture belge. Paris: Dir. de la Doc. 1964. (Notes et Études doc. 3142.)

Arnim, V. v.: Die Marktregulierung für Milch und Molkereiprodukte in Belgien. Kiel: Inst. f. Weltwirtschaft d. Univ. 1958.

Henckel v. Donnersmarck, G. Graf: Die Landwirtschaft in Belgien und Luxemburg. Bad Godesberg: AID 1967. (Schriftenreihe d. AID. 148.)

### *Frankreich*

Arfeuillère, G.: L'organisation des marchés de la viande et des produits laitiers en France. Préface de Luc Fauvel. Paris: Ed. Cujas 1964. (Marchés et structures agricoles. 3.)

Bourgin, J.-P.: Le service du Génie rural. Sa structure — ses attributions — sa mission. Paris: Dir. de la Doc. 1965. (Notes et Études doc. 3213.)

Bergmann, D. R.: Les problèmes des structures agricoles en France. Essai de réflexion d'ensemble. Paris: Inst. Nat. Rech. Agron. 1965.

L'évolution des structures agraires et les moyens d'intervention sur le marché foncier. Une institution originale: les „SAFER“. Paris: 1965. (Textes et notes. 118.)

Frankreichs Landwirtschaft. Hrsg. von d. Informationsverwaltung d. Landwirtschaftsministeriums. Paris: Nat. Inst. f. Außenhandel u. SOPEXA 1964.

Loi sur l'élevage. Projet. Paris: 1966. (Journal officiel de la République Française, Avis et Rapports de Conseil Écon. et Social. 12/1966: Nr. 12.)

Meynaud, J.: La révolte paysanne. Paris: Payot 1963. (Études et documents Payot.)

Rapport général du Commissariat Gén. du Plan et de la Productivité, Commission de l'Agriculture RG 4. Paris: 1961.

Viau, P.: Révolution agricole et propriété foncière. Paris: Économie et Humanisme, Les Éd. Ouvrières 1963. (Collection „Économie humaine“.)

Die Bedeutung der neueren französischen Agrargesetzgebung für die zukünftige Entwicklung der Landwirtschaft Frankreichs. Bad Godesberg: AID 1964. (AID-Inf. f. d. Wirtschaftsberatung 13/1964: 22.)

Boullay, ...du: Die Finanzierung der Investitionen des landwirtschaftlichen Betriebes in Frankreich und ihre Planung durch die Kreditanstalten, die Forscher und die Berater der Landwirte. Düsseldorf: Landesausschuß f. landw. Forschung, Erziehung und Wirtschaftsberatung beim Min. f. Ern., Landw. u. Forsten d. Landes Nordrhein-Westfalen 1964.

Krebs, K.: Frankreichs Landwirtschaft in der Europäischen Gemeinschaft. Frankfurt a. M.: DLG-Verl. 1963.

Krebs, K.: Die französische Landwirtschaft und die staatlichen Maßnahmen ihrer Förderung. Hrsg. vom AID, Bad Godesberg. Frankfurt a. M.: Kommentator 1963. (Schriftenreihe d. AID. 131.)

Frankreichs Landwirtschaft vor der EWG. Bad Godesberg: AID 1964. (AID-Inf. f. d. Wirtschaftsberatung 13/1964: 13.)

Die französische Wirtschaftsplanung. Übersetzung ausgewählter Teile des 4. französischen Wirtschaftsplanes 1962—1965. 2. Aufl. Hrsg.: Rationalisierungs-Kuratorium d. Deutschen Wirtschaft RKW, Frankfurt a. M.-Berlin: Beuth 1963.

Lösch, R.: Die Verwirklichung der Agrarmarktgesetze in Frankreich im Jahre 1966. München: IFO-Inst. für Wirtschaftsforschung 1966.

Schmidt, H.: Die Organisation wichtiger Agrarmärkte in Frankreich. München: IFO-Inst. f. Wirtschaftsforschung 1963.

Müller, E.: Die französische Agrarpolitik im Rahmen der Planification. Wien: 1966. (Diss. Univ. Wien.)

Stöhr, R.: Die ungleiche Verteilung der ökonomischen und menschlichen Hilfsquellen in der französischen Landwirtschaft und die Versuche zu ihrer Milderung, insbesondere durch die Aktion der Umsiedlung. Bonn: 1962. (Diss. Univ. Bonn.)

Dobbins, C. E.: France's livestock and meat industry. Washington, D. C.: 1963. (U. S. Dept. Agr., Foreign Agr. Service: FAS-M-143.)

Der französische Fleischmarkt: In: IFO Schnelldienst. München, H. 5/1966.

Langer, F.: Die Versicherung elementar. Risiken in der Landwirtschaft. In: Produktionsrisiken der Land- u. Forstwirtschaft. Wintertagung 1966. Wien: 1966.

Mehr Geld für Frankreichs Landwirtschaft. In: Deutsche Bauernkorrespondenz. H. 1/1967.

Probleme der französischen Landwirtschaft. In: Informationsblätter d. franz. Botschaft. Wien. Nr. 3/1967.

Stein, G.: Frankreichs Agrarmarktpolitik auf dem Weg in die EWG. In: Agrarwirtschaft. Hannover, Nr. 5/1964.

Stolz, W.: Der französische Sozialfonds zur Agrarstrukturverbesserung. In: Agrarwirtschaft. Hannover, Nr. 4/1966.

### *Italien*

Zweite Grüner Plan 1966—1970. In: Der Landwirt. Bozen, H. 1—5/1967.

Piano quinquennale per lo sviluppo dell' agricoltura. Legge 2 giugno 1961, n. 454. Milano: Giuffrè 1961. (Collana di documentazione legislativa. 1.)

Orlando, G.: Il piano di sviluppo dell' agricoltura nella sua pratica attuazione. Manuale completo sul piano verde. Milano: Giuffrè 1962.

La pianificazione nelle campagne. Bari: Laterza 1963. (Quaderni di Civiltà degli Scambi. 9.)

La legge per la montagna. Roma: Ministero dell' Agricoltura e delle Foreste 1956.

Tamagnini, G.: Le casse rurali. Roma: Ed. „La Riv. della Coop.“ 1952. (Collana di Studi Cooperativi. 14.)

Barbero, G.: Land reform in Italy. Achievements and perspectives. Rome: FAO 1961. (FAO Agricultural Studies. 53.)

Gemeinwirtschaft in Italien. Lüttich: Int. Forschungs- u. Informationsstelle f. Gemeinwirtschaft (IFG) 1964. (Annalen d. Gemeinwirtschaft 33/1964: 1.)

Le plan quinquennal italien pour le développement de l'agriculture ou „Plan Vert“. Paris: Dir. de la Doc. 1961. (Notes et Études doc. 2829. — Série écon. et financière. 693.)

Rauhut, W.: Die Landwirtschaft in Italien. Hrsg.: AID, Bad Godesberg. Frankfurt a. M.: Kommentator 1969. (Schriftenreihe d. AID. 130.)

Musil, C.: Der Grüne Plan in Italien. Wien: 1966. (Diss. Univ. Wien.)

Giorgi, G.: Die Entwicklung der Landwirtschaftsförderung in Italien. In: Archiv d. DLG, Bd. 33. Frankfurt a. M.: 1964.

### *Luxemburg*

Tholl, G.: Die Luxemburger Agrarpolitik in der Nachkriegszeit 1945—1959 und ihre ordnungspolitische Problematik. Bonn: 1962. (Diss. Univ. Bonn.)

Harpes, R.: Art und Entwicklung der Besteuerung der Landwirtschaft im Großherzogtum Luxemburg 1839—1963. (Diss. Univ. Bonn.)

Henckel v. Donnersmarck, Graf G.: Die Landwirtschaft in Belgien und Luxemburg. Bad Godesberg: AID 1967. (Schriftenreihe d. AID. 148.)

### *Niederlande*

Dutch agriculture. Facts. Den Haag: Ministry of Agriculture, Fisheries and Food 1963.

Engel, B.: Aufbau und Tätigkeit der vertikalen Marktverbände für Agrarprodukte in den Niederlanden. München: IFO-Inst. für Wirtschaftsforschung 1964.

Henckel v. Donnersmarck, Graf G.: Die Landwirtschaft in den Niederlanden. Hrsg.: AID, Bad Godesberg. Frankfurt a. M.: Kommentator 1964. (Schriftenreihe d. AID. 135.)

Klijnhout, C. C.: Moderne landbouwpolitiek. Amsterdam u. Brüssel: Agon-Elsevier 1965. (Agon Bibliotheek. 18.)

Landbouwcijfers. 's-Gravenhage.

De nederlandse landbouw in 1960. 's-Gravenhage: Directie van de Landbouw 1961.

Raumordnung in den Niederlanden. Verf. vom Staatsamt f. Raumplanung u. von d. Informationsabteilung d. Min. f. Wohnungswesen u. Bauwirtschaft. Den Haag: Reichsinformationsdienst d. Niederlande 1961.

Schelhass, H.: De nederlandse melk- en zuivelregelingen. 's-Gravenhage: Koninklijke Nederlandse Zuivelbond 1964.

Vom Seemann zum Sämman. Die Urbarmachung der Zuidersee. Zwolle: 1966.

Taak en organisatie Landbouwschap. 's-Gravenhage: Landbouwschap 1966.